

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

12. JAHRGANG

BERLIN, SEPTEMBER 1936

NUMMER 6

INHALT:

Der VI. Internationale Gemeindekongreß	315
Die gemeindliche Wohlfahrtspflege auf der Ausstellung „Die Deutsche Gemeinde“. Von Referent Dr. Schmiljan	321
Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit	324
Aus der NSV. — NSV. und WHW. auf der Deutschland-Ausstellung — „Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und NSV.“ — Mitwirkung der NSV. im studentischen Fabrikdienst — Sozialpädagogische Seminare der NS-Volkswohlfahrt — Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge — Reichsadoptionsstelle — Berichtigungszahlen für die Kinderlandverschickung 1935? — Richtlinien für die Arbeit des Reichsbundes der Körperbehinderten e. V. — Genehmigte Sammlungen	
Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden	332
Die öffentliche Fürsorge im letzten Vierteljahr 1935 — Rückgang der Fürsorgeausgaben — Aus der Wohlfahrtsarbeit der Provinzen — Gutachten gemäß § 7 der Wiesbadener Vereinbarung — Auslegung der §§ 15, 15a der Reichsgrundsätze — Erklärung als Notstandsgemeinde — Familienunterstützung — Gewährung von Ehestandsdarlehen — Kosten der Unfruchtbarmachung — Erbforschung	
Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)	341
Julirate und Augustrate der Reichswohlfahrtshilfe — Reichsmittel für die Kleinrentnerfürsorge — Durchführung der Familienunterstützung — Sechste Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen — Maßnahmen zur Betreuung nicht untergebrachter Jugendlicher — Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes — Ausweis zur bevorzugten Abfertigung Schwerbeschädigter vor Amtsstellen — Merkblätter des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst — Ausstellung von Ehe-tauglichkeitszeugnissen für Angehörige des Reichsarbeitsdienstes — Gebührenfreie Auskünfte an die Ämter für Volksgesundheit der NSDAP. — Tag des deutschen Volkstums — Sammelverbot zugunsten der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft — Schulsparwesen — Rattenbekämpfung in Gemeinden — Pflege der deutschen Sprache	
Umschau	347
Arbeitslosenstatistik — Die Finanzen der Reichsanstalt — Einsatz des Reichsarbeitsdienstes — Neuordnung des deutschen Frauenarbeitsdienstes — Überwachung der Arbeitsdienstlager durch die Gesundheitsämter — Frontkämpfer-Ehrengabe — Umsiedlung von Schwerbeschädigten — Begriff und Nachweis der Einkommensminderung bei Beantragung des Versorgungskrankengeldes — Eugenikkongreß 1937 in Berlin — Rechtzeitige Heil-stätteneinweisung der Lungenkranken — Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Krankenhäuser — Umsatzsteuerpflicht der gemeindlichen Krankenhäuser — Überwälzung der Umsatzsteuer der Krankenhäuser auf die Versicherungsträger — Reichsarbeitsgemeinschaft für Rettungswesen — Wohnungsbedarf — Bekämpfung der Trunksucht in der Schweiz	
Aus Zeitschriften und Büchern	357
Buchbesprechungen	
Zeitschriften-Bibliographie	362
Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht	369a



CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin NW 40, Alsenstr. 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Praxis

FRISTENTABELLE

zur Ermittlung der Zuständigkeit des Zehnmonatverbandes

nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I Seite 100)

Die Fristentabelle dient zur Ablesung des Zeitraumes des zehnten Monats vor der Geburt (§ 8 RFV.), der Zuständigkeits- bzw. Unterstützungsdauer gemäß § 8 Absatz 1 und 2 der RFV., der Unterstützungsdauer gemäß § 11 Absatz 1 RFV., und des Fristenablaufs für die Anmeldung des Erstattungsanspruchs gemäß § 18 RFV. sowie zur Berechnung des Wochen- u. Stillgeldes. Umf. 16 Seiten. 1.- RM.

Sofort zu beziehen von:

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Verschaffen Sie sich Übersicht

bei der Bearbeitung von Fürsorgefällen durch die Anlegung der

PERSONALAKTENDECKEL

Dieselben sind als Schnellhefter mit linksseitiger Heftung, mit entsprechendem Aufdruck, in nachstehenden Ausgaben hergestellt:

- für die Witwe und Waisen des Gefallenen**
- für Kriegseilern**
- für Kriegsbeschädigte**
- für hilfsbedürftige Minderjährige**
- für Anstaltspfleglinge**
- für Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft**
- für Pflegekinder**

Preis (auch bei Sortimentsbezug) für 10 Stück **1.50**, für 100 Stück **12.-**. Zu beziehen von

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS

Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT

Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER

Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

12. JAHRGANG

BERLIN, SEPTEMBER 1936

NUMMER 6

Der VI. Internationale Gemeindegroßkongreß.

Der VI. Internationale Gemeindegroßkongreß, der vom 7. bis 13. Juni in Berlin und München tagte, war sowohl nach seinem sachlichen Gehalt wie nach seinem äußeren Ablauf ein voller Erfolg. Es hat sich gezeigt, daß, über alle Verschiedenartigkeit politischer Auffassung hinweg, Kommunalpolitik und Kommunalwissenschaft geeignet sind, die objektive Erörterung der Tatbestände zu ermöglichen, die die Gemeinden in aller Welt in der Form sicherlich vielgestaltig, unabhängig von ihrer rechtlichen und politischen Konstruktion bewegen.

Die Ausländer haben, wie aus zahlreichen Besprechungen und Veröffentlichungen hervorgeht, den sicheren Eindruck gewonnen, daß die deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände einen notwendigen Teil des Staates auch im Dritten Reich darstellen und daß die Gemeinden und Gemeindeverbände mit Zähigkeit und Erfolg an der Erfüllung der ihnen gewiesenen Aufgaben arbeiten.

Die Teilnehmerliste — Deutschland nicht mitgerechnet — weist nicht weniger als 35 Staaten auf, die teilweise stattliche Delegationen entsandt hatten. Die deutsche Delegation bildete mit 26 Vertretern nicht die stärkste.

Zu den einleitenden Veranstaltungen gehörten die Eröffnung der Ausstellung „Die deutsche Gemeinde“, über die an anderer Stelle berichtet wird,¹⁾ sowie Studienreisen im Westen und Südwesten des Reiches und Besichtigungen kommunaler Einrichtungen in Berlin.

Bei der feierlichen Eröffnung des Kongresses im Reichstagsitzungssaal am 8. 6. 1936 führte Reichsminister Dr. Frick in der Begrüßungsansprache folgendes aus:

„Gewiß, wir haben im Jahre 1933 in Deutschland einen Umbruch erlebt, wir haben seit diesem Jahre eine Entwicklung durchgemacht, die durch eigene Gesetze bestimmt war. Ich bin mir durchaus bewußt, daß diese Gesetze, die im tiefsten Wesen des deutschen Volkes ihren Ausgang haben, die sich in manchem aus der politischen Entwicklung Deutschlands in den letzten Jahrzehnten erklären, sich den ausländischen Besuchern nicht immer leicht erschließen. Aber das glaube ich: Ein Blick in das Leben des deutschen Volkes, wie es der Umbruch und die Entwicklung der letzten Jahre geformt haben, wird Ihnen mit Gewißheit zwei Erkenntnisse geben: Sie sehen ein Volk, das nach schwerstem Zusammenbruch voller Hoffnung und Vertrauen in seine Zukunft blickt; Sie sehen ein Volk, das nur den einen Wunsch hat, in Frieden mit aller Welt seiner Aufbauarbeit nachzugehen.

Die Gesetze, von denen ich vorher sprach, haben auch die Selbstverwaltung der deutschen Gemeinden nicht unberührt gelassen. Wir haben unseren Gemeinden in

¹⁾ Vgl. DZW. XII S. 321.

der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 35 ein neues Grundgesetz gegeben, nach dem sich seitdem ihr Wirken und ihre Arbeit richten. Man hat im Ausland namentlich an dieses Gesetz hier und da die Behauptung geknüpft, wir hätten durch die Deutsche Gemeindeordnung die Selbstverwaltung der deutschen Gemeinden beseitigt. Es ist mir ein besonderes Bedürfnis, hier vor Ihnen diesen Behauptungen entgegenzutreten und mich mit innerer Überzeugung zu der deutschen gemeindlichen Selbstverwaltung zu bekennen. Unsere Deutsche Gemeindeordnung geht von der Erkenntnis aus, daß Selbstverwaltung nicht an starre Formen und Begriffe gebunden ist. Sie geht von der Erkenntnis aus, daß bei dem Neubau des Reiches, wie wir uns ihn zu errichten anschicken, die Selbstverwaltung ihr Gepräge aus den Grundgedanken erhalten muß, auf denen der Staat selbst beruht. Aus diesen Grundgedanken heraus waren wir in der Tat genötigt, aus unserer bisherigen Selbstverwaltung bestimmte Gestaltungen zu entfernen, die mit den Grundsätzen unseres ganzen Staatsaufbaues nicht mehr in Einklang zu bringen waren. Aber wir haben die Gewißheit, daß wir damit an die echten Wesensmerkmale der Selbstverwaltung nicht gerührt haben. Wir haben den deutschen Gemeinden nicht nur die Allzuständigkeit ihres Wirkungsbereiches gelassen; wir haben darüber hinaus die denkbar wirksamsten Sicherungen zum Schutze dieser Allzuständigkeit getroffen. Wir haben nicht nur die Eigenverantwortlichkeit der deutschen Gemeinden in weitestem Umfange anerkannt, sondern diese Eigenverantwortlichkeit zugleich eingepaßt in ein Gefüge echter, nämlich persönlicher Eigenverantwortung. Wir haben der Bürgerschaft zahlreiche Wirkungsmöglichkeiten in der Gemeindeverwaltung eröffnet und die Bedeutung ehrenamtlicher Mitwirkung in ganz besonderer Weise betont. Wir haben nicht etwa zu einem Präfektursystem gegriffen, sondern ein Ausleseverfahren für die Bürgermeister und Beigeordneten unserer Gemeinden gefunden, in dem die örtlichen Kräfte (Partei und Staat) in sinnvoller Weise zusammenwirken. Wir haben nicht daran gedacht, die Gemeinden unter eine unbeschränkte Aufsicht des Staates zu stellen; wir haben vielmehr die Grundlage für eine Staatsaufsicht gelegt, die nicht nur auf eine negative Einwirkung gerichtet ist, sondern sich stärkstens auch die Forderung der Gemeinden zum Ziel gesetzt hat.

Das sind nach unserer Auffassung die echten Elemente, die zum Wesen der Selbstverwaltung gehören; das sind die Elemente, die wir gewahrt und verstärkt haben; das sind die Elemente, aus denen heraus der Wiederaufstieg der deutschen Gemeinden in überraschendem Maße fortschreitet.“

Den ersten Vortrag hielt der Geschäftsführende Präsident des Deutschen Gemeindetages Dr. Jeserich über „Die Kommunalwissenschaft in Lehre und Forschung“. Er kam zu dem Ergebnis, daß es zweckmäßig, ja dringend erforderlich erscheint, die Wissenschaft zu Hilfe zu rufen, um den in allen Kulturstaaten der Welt zu führenden Kampf gegen die Uniformierung des menschlichen Daseins, gegen den daraus sich ergebenden Zentralismus aufzunehmen. „In dieser gefährvollen Entwicklung erscheinen die Gemeinden und die gemeindliche Selbstverwaltung bedroht. Die wissenschaftliche Besinnung darauf, daß die Gemeinde ein lebendiger Gemeinschaftskörper ist, eine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Lebensinheit mit eigenen Lebensgesetzen, erscheint dringender als je. Es geht nicht an, die gemeindlichen Probleme isoliert zu sehen, wirtschaftliche Fragen, soziale Fragen, Rechtsfragen, Kulturfragen und technische Fragen nebeneinander zu betrachten. Alle diese Dinge gehören zusammen. Sie sind letzten Endes Bestandteile der einheitlichen Lebensäußerung der nachbarlichen Gemeinschaft.“

Mir scheint, daß die kommunalen Praktiker den Wert der Unterstützung, den die Wissenschaft leisten kann, jetzt voll und ganz erkennen müssen. Aufgabe der Praxis, in erster Linie also der nationalen Gemeindeverbände, sollte es sein, die Entwicklung der Kommunalwissenschaft in ihrem Lande zu fördern. Die Ergebnisse kommunalwissenschaftlicher Lehre und Forschung müssen der Praxis nutzbar gemacht werden.

Die Wissenschaft ist kein Ding an sich, sie dient dazu, ihre Erkenntnisse der Praxis zu vermitteln. Die Kommunalwissenschaft will lebensnahe sein. Der internationale kommunalwissenschaftliche Erfahrungsaustausch soll sich daher gerade mit den aktuellsten Fragen befassen, mit denen die Kommunalpolitiker der ganzen Welt ringen. Die wichtigste Aufgabe aber der Kommunalwissenschaft, und darin liegt ihr

politischer Wert, ist, den Praktiker aus der verwirrenden Fülle der täglichen Kleinarbeit herauszuheben und ihm die großen Zusammenhänge sichtbar werden zu lassen. Dies wird vor allem dann möglich sein, wenn in immer weiteren Kulturstaaten der Welt die Kommunalwissenschaft als eigener Wissenschaftszweig herausgebildet wird und wenn zwischen den Kommunalwissenschaftlichen Instituten der Universitäten aller Kulturstaaten der Welt ein reger internationaler Erfahrungsaustausch entsteht.“

Das Hauptthema des Kongresses in Berlin bildete die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Aus dem Generalbericht des Oberbürgermeisters Dr. Strölin, Stuttgart, sei folgendes wiedergegeben:

„Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit ist heute in vielen und gerade in den weltwirtschaftlich wichtigsten Ländern zum Zentralproblem des öffentlichen Lebens geworden. Die Zahl der Arbeitslosen in der ganzen Welt betrug Ende 1929 neun Millionen; sie ist bis Ende 1932 auf die ungeheuerliche Zahl von 30 Millionen angestiegen, im Herbst 1935 gab es in der ganzen Welt immer noch rund 20 Millionen Arbeitslose.

Die Gemeinden sind der Teil der gesamten öffentlichen Verwaltung, der seinem Wesen nach der Bevölkerung am nächsten steht, der die Nöte des Volkes am besten kennt und am stärksten empfindet. Die Gemeinden sind damit die Stellen, die in erster Linie zur Abhilfe der sich aus der Arbeitslosigkeit ergebenden Notstände angegangen werden.

Die Gemeinden bekämpfen die Arbeitslosigkeit vor allem durch Maßnahmen der Arbeitslosenhilfe und der Arbeitsbeschaffung.

Die Arbeitslosenhilfe in den einzelnen Ländern ist in der Hauptsache nach zwei Systemen aufgebaut, entweder nach dem System der Arbeitslosenversicherung oder nach dem Unterstützungssystem. Innerhalb des Systems der Arbeitslosenversicherung sind zu unterscheiden: Das sogenannte Genter System und die staatliche Arbeitslosenversicherung. Das Genter System, d. h. die Arbeitslosenversicherung durch private, vor allem gewerkschaftliche Organisationen, die von Staat oder Gemeinden subventioniert werden, gilt vor allem in Belgien, Finnland, Dänemark und Frankreich, ferner in den Niederlanden, in Norwegen, in der Tschechoslowakei und in der Schweiz; das System der staatlichen Arbeitslosenversicherung hat vor allem in Bulgarien, in Deutschland und in Griechenland, ferner in Großbritannien, in Italien, in Polen und in Österreich Anwendung gefunden.

Soweit dagegen in den einzelnen Ländern kein System der Arbeitslosenversicherung eingeführt ist, werden die Arbeitslosen von vornherein nach dem Unterstützungssystem betreut, so in China und in Ungarn. In einem Teil dieser Länder ist jedoch eine besondere Arbeitslosenhilfe eingerichtet, die organisatorisch und finanzwirtschaftlich aus der allgemeinen öffentlichen Fürsorge herausgehoben ist, so in Danzig, in Luxemburg und vor allem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Unter den Einwirkungen der Weltwirtschaftskrise wurden in den meisten Ländern die früheren Systeme der Arbeitslosenhilfe umgestaltet und durch andere Systeme ergänzt mit dem Ziel, die Arbeitslosen nach Möglichkeit nicht der allgemeinen öffentlichen Fürsorge zu überweisen, ihnen vielmehr entsprechend der besonderen Ursache ihrer Hilfsbedürftigkeit auch eine besondere Hilfe angedeihen zu lassen. Gleichzeitig hat sich infolge der Überlastung der Lokalverwaltungen in fast allen Ländern das Schwergewicht der Finanzierung und zugleich der organisatorischen Gestaltung der Arbeitslosenhilfe von den Lokalverwaltungen auf die Zentralgewalt des einzelnen Staates verschoben.

In den meisten Ländern setzte sich aber im Laufe der Wirtschaftskrise immer mehr die Überzeugung durch, daß die bloße Unterstützung in Geld oder Naturalien kein ausreichendes Mittel im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit sei, daß vielmehr Staat und Lokalverwaltungen die Aufgabe haben, Maßnahmen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit zu ergreifen. Der Umfang der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und im besonderen die Beteiligung der Gemeinden daran ist in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Kennzeichnend für die Entwicklung ist, daß in den letzten Jahren fast überall der Staat sich veranlaßt gesehen hat, einen erheblichen Teil des Aufwands der lokalen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu übernehmen.

Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit ist seit Jahren nicht mehr nur ein kommunalpolitisches Problem; vielmehr ist er nahezu in allen Ländern als ein nationales Problem anerkannt worden. Es hat sich herausgestellt, daß in der Regel nur die Förderung durch die starken finanziellen und verwaltungsmäßigen Mittel des Staats einen nachdrücklichen und gleichmäßigen Einsatz der örtlichen Kräfte im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit ermöglicht. Darüber hinaus hat aber die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit immer mehr den Charakter eines internationalen Problems von weltpolitischer Bedeutung gewonnen.“

Professor John Hilton (Cambridge) warf in seinem Referat die Frage auf, ob denn überhaupt eine Zentralbehörde oder Lokalbehörde Arbeit schaffen könne oder ob sie nicht im gleichen Maße, wie sie Arbeit schaffe, andererseits Arbeit verhindere. In der ganzen Welt seien während der Depressionsjahre Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ergriffen worden. Die Berichte, die auf den vom Büro des Kongresses verschickten Fragebogen eingegangen seien, ließen aber keinerlei Übereinstimmung in der Beurteilung des Erfolges erkennen. Meist seien die Erfolge da, wo sie festzustellen seien, nicht auf die Tätigkeit der lokalen Behörde, sondern auf die Wiederherstellung des Vertrauens zurückzuführen. Eine Frage für die Zukunft sei, wieweit Behörden in der Praxis die Möglichkeit hätten, Schwankungen der Geschäftstätigkeit durch ihre Auftragserteilung auszugleichen. Prof. Hilton erklärte, die Antworten der Delegationen ließen erkennen, daß hier noch viel ungenutzte Möglichkeiten bestünden. Man dürfe sich aber nicht täuschen lassen, wenn von einer Lokalbehörde zur Arbeitsbeschaffung Aufträge erteilt würden. Die Arbeit in einem Bezirk könne unter dem Vorwand, Beschäftigung zu schaffen, oft einem anderen Bezirk Arbeit nehmen. Immer wieder tauche schließlich bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen die Überlegung auf, ob man arbeitsparende Maschinen verwenden dürfe oder nicht.

Prof. Hilton erklärte, die englische Finanzlage sei nicht zuletzt dadurch begründet, daß England auf große öffentliche Arbeiten verzichtet habe. Von den Notstandsarbeiten glaubte er feststellen zu können, daß sie eine Verschlechterung der Arbeitsleistung erzeugten. Er äußerte Skepsis gegen die Zusammenballung der öffentlichen Arbeiten, weil dadurch die zukünftigen Jahre dieser Möglichkeiten beraubt würden. Solche Zusammenballung habe den festen Glauben zur Voraussetzung, daß man die jetzige weltwirtschaftliche Depression restlos überwinde. Für die Auftragsstätigkeit der Lokalverwaltungen wünschte er eine gewisse Planung, damit das Leben aus der Hand in den Mund aufhöre, und im übrigen forderte er die Ausführung aller Aufträge und öffentlichen Arbeiten unter normalen kaufmännischen Verhältnissen und Bedingungen.

Den deutschen Nationalbericht über die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erstattete Oberbürgermeister Dr. Goerdeler, Leipzig. Er gab zunächst einen Überblick über die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Deutschland und deren Finanzierung aus Haushaltsmitteln und Krediten und setzte sich dann mit den Ausführungen von Professor Hilton auseinander. Er stimmte diesem darin bei, daß durch eine öffentliche Arbeitsbeschaffung, die sich ihrer Verpflichtung, Schulden zu tilgen, bewußt ist, aufs ganze gesehen, neue Kaufkraft nicht geschaffen werde. „Es wird nur Kaufkraft aus der Zukunft vorweggenommen, denn die Tilgung und Zinszahlungen vermindern die künftige Verwendung der hierfür künftig erforderlichen Mittel für andere Zwecke. Darüber sind wir uns einig. Aber vorübergehend können solche Maßnahmen in dem Umfange absolut gesicherter Tilgung und unter ständiger Sicherung des selbständigen Ausgleichs der öffentlichen Haushalte vertretbar sein, um in der Gegenwart unerträgliche soziale Spannungen zu mildern. Nur muß bei solchen Maßnahmen Klarheit herrschen, daß sie ganz vorübergehend sind. Es muß daher das Grundziel der Ausrichtung der Wirtschaft eines Volkes klar sein. Entweder muß ich in dem Zeitraum, in dem ich der Zukunft vorausgreife, der Volkswirtschaft die natürliche Belebung durch Anschluß an die Weltwirtschaft sichern, oder ich muß ebenso entschlossen ihr die natürliche Belebung im einzelvolklichen Kreislauf des wirtschaftlichen Leistungsaustausches sichern. Kein moderner Staat wird sich bei allen Anerkennungen des naturhaften Wesens allen menschlichen Lebens solchen sozialen Erwägungen entziehen können. Die Gefahr beginnt nur da, wo die naturhaften Gesetze der Wirtschaft in den Wind geschlagen, die Kosten der Zukunft nicht beachtet werden und der Ausgleich des öffentlichen Haushalts unterlassen wird. In diesem Augenblick würde das Volk

in das Gebiet der Gefährdung seiner Währung wandern, und in diesem Augenblick beginnt die Bequemlichkeit, die es später um so härter bezahlen muß.

Ich stimme mit Herrn Professor Hilton vollkommen darin überein, daß also, um diese Grenzüberschreitung zu verhüten, alles getan werden muß, die natürlichen Kräfte des Menschen in Bewegung zu setzen. Sie bestehen darin, daß jeder den Wunsch hat, die Bedürfnisse des täglichen Lebens so gut wie möglich zu befriedigen, und sie gipfeln darin, daß die Menschen ihre hierauf gerichteten Leistungen gegeneinander tauschen, so daß nicht jeder, wie der Kolonist im Urwald, seinen ganzen Lebensbedarf sich selbst erarbeitet, sondern nur seine besten Fähigkeiten ausnutzt und die Einseitigkeit, die dadurch für ihn entsteht, durch Tausch mit anderen ausgleicht. Alles offenbare Binsenwahrheiten. Es gibt keinen Motor, der ohne Ankerbelug sicherer und dauernder arbeitet als eben diese auf solche Ziele gerichteten Lebensenergien des Menschen. Sie sind die Vitamine der Wirtschaft. Aber es ist notwendig, nachdem Herr Professor Hilton mit Recht und uns zu Dank verpflichtend das Problem so vertieft hat, auch den Ursachen nachzugehen, weswegen diese natürlichen Funktionen des Menschen und ihr Austausch untereinander, die uns und unserer Jugend als selbstverständlich bekannt sind, in ein so krankhaftes Stocken geraten sind.

Wenn das deutsche Volk dazu übergegangen ist, versagte Ehren wiederherzustellen, so mögen in der ersten Aufwallung Mißstimmungen denkbar sein. Das ist im politischen Leben nun einmal so. Wer aber mit der großen Verantwortung, die die Zukunft erfordert, an eine ruhige Überlegung geht, der wird anerkennen müssen, daß die Beseitigung dieses Krankheitsherdes letzten Endes allen zugute kommen wird. Wenn wir alle weitherzig und großzügig an den wahren Wiederaufbau einer Gemeinschaftsarbeit gehen, dann können wir — und das empfehle ich allerdings dringend aus innerster Überzeugung und aus Erfahrung und Überlegung — alle Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen immer nur als mit äußerster Vorsicht und Kunst zu behandelnde Linderungsmittel einer vorhandenen Krankheit ansehen. Es bleibt die entscheidende Aufgabe, den Krankheitsherd selbst zu beseitigen. Wir stehen in der Welt vor großen Entscheidungen. Entweder wird auf der Grundlage sicherer Währungen und ihrer Abstimmungen aufeinander durch Verzicht auf einseitige Abänderung dieser Währungen die unerläßliche elementarste Voraussetzung für eine Gesundung und Belebung des Güteraustausches in der Welt geschaffen; dann kann jedes Volk seine besten geistigen, körperlichen und sittlichen Eigenschaften, die besten und natürlichsten Bedingungen, die ihm der Herrgott gegeben hat, ausnutzen; die allgemeine Gütererzeugung wird so billig wie möglich und die Befriedigung des Bedarfs daher auch so umfassend wie möglich sein. Oder man will oder kann diese Großzügigkeit, die nun einmal zu einem solchen Entschluß gehört, nicht aufbringen. Dann bleibt auf die Dauer nichts anderes übrig, als die fortgeschrittene Arbeitsteilung, die sich im 19. Jahrhundert aus der Weltwirtschaft entwickelt hat, wieder zu beseitigen und zu einer minderarbeitsteilten Wirtschaftsform in jedem einzelnen Volke in mehr oder weniger großem Umfange zurückzukehren. Das ist ein Naturgesetz, und andere Möglichkeiten gibt es dann auf die Dauer nicht. Das wird sich für das eine Volk, das im Hinblick auf die Weltwirtschaft stark industrialisiert ist, dahin auswirken, daß es mehr siedeln und mehr dem Handwerk sich zuwenden muß. Dies gilt für Deutschland und einige andere Länder. Für ein anderes Volk, das sich in der Hauptsache einer seine eigenen Bedürfnisse übersteigenden landwirtschaftlichen Produktion zugewandt hat, wird es heißen, sich eigene Industrien zu schaffen, ganz gleichgültig, ob die besten natürlichen Vorbedingungen in Mensch und Rohmaterial gegeben sind oder nicht. Daß eine solche Wirtschaft, die die Gaben der Natur vernachlässigt, für jedes Volk teurer ist und daher den Lebensstandard zu senken zwingt, ist eine mathematisch ausrechenbare Tatsache. Wenn wir hier und da sehen und aus den Referaten erfahren haben, daß die ersten Symptome dieser Entwicklung bereits da sind, in dem man sich fragt, ob man noch Maschinen verwenden soll oder nicht, indem man anordnet, daß statt ausländischer Maschinen die eigenen Pferde verwendet werden, trotzdem deren Arbeitsleistung viel teurer wird, dann sehen wir, daß dieser Weg in sich bereits von vielen Völkern angefangen ist.

Die Völker der Welt erleiden in der Arbeitslosigkeit die Folgen eigenen fehlerhaften Tuns. Da sie alle in gleicher Verdammnis sind, ist die Aussicht der gemeinsamen Umkehr noch nicht versperrt. Der Hauptweg kann steil, kann hart sein, aber

er führt zum Ziel. Es würde mir nützlich erscheinen, wenn auch dieser Kongreß von Gemeinden, die ja letzten Endes von den Auswirkungen politischer, wirtschaftlicher und sozialer Erschütterungen immer zuerst betroffen werden und dann Maßnahmen ergreifen müssen, diese Erkenntnis vertiefen und den Willen zur Zusammenarbeit stärken würde.“

Der zweite Teil des Kongresses, der in München stattfand, war der kulturpolitischen Arbeit der Gemeinden gewidmet. Die Generalberichte erstatteten Reichsleiter Oberbürgermeister Fiehler, Vorsitzender des Deutschen Gemeindetages, und Professor Dr. van Poelje, Den Haag, Chef des Kabinetts des Ministeriums für Unterrichtswesen. Den deutschen Nationalbericht gab Oberbürgermeister Dr. Dr. Weidemann, Halle, Stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Gemeindetages.

Oberbürgermeister Fiehler führte u. a. folgendes aus:

„Die Notwendigkeit der Kulturpflege wird in jedem Staate bejaht, die Wege der Kulturpflege sind in den einzelnen Ländern verschieden. Untersucht man die Methoden der Kulturpflege, so lassen sich folgende beiden Grundtypen unterscheiden:

1. der Typ einer staatlich geführten Kulturpolitik, in der die Kulturpflege vom Staate oder seinen Organen selbst oder doch nach Richtlinien und unter Aufsicht des Staates erfolgt;
2. der Typ einer freien Kulturpflege einzelner Kulturträger privaten oder behördlichen Charakters — unter stillschweigender Zustimmung oder Duldung des Staates.

Der erste Typ der Kulturpolitik herrscht in den Staaten vor, in denen die Kulturpflege im Interesse der Erhaltung oder Erneuerung nationaler Denkungs- und Sinnesart und eines nationalen Zusammengehörigkeitsgefühls als besonderes Gebot der staatlichen Gemeinschaft betrachtet wird, kurz in den Staaten, in denen die Zusammenhänge von Volk und Kunst besonders stark betont werden.

Der zweite Typ der ungebundenen Kulturpflege durch gemeinnützige Gruppen oder einzelne Interessenten und Interessentenkreise findet sich regelmäßig da, wo die individualistische Weltanschauung vorherrschend ist.

Ein Beispiel für Kulturpflege im ersten Sinne bietet die Kulturpolitik im heutigen Deutschland und in Italien — für Kulturpflege letzterer Art die Kulturpolitik in Frankreich, Belgien, England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Für die Kulturpflege gibt es auf jedem ihrer einzelnen Gebiete mehrfache Aufgaben. Es sind dies in der Hauptsache:

- Erhaltung und Pflege der Kulturschätze aus der Vergangenheit,
- Förderung des kulturellen Schaffens der Gegenwart, Vermittlung der Kulturwerte aus Vergangenheit und Gegenwart,
- Erziehung des Volkes zur Aufgeschlossenheit und Aufnahmebereitschaft für kulturelle Werte,
- Heranbildung und Förderung junger Talente zur Sicherung des Kulturschaffens in der Zukunft.

So sehr sich aus den Berichten über die gemeindliche Kulturpflege auch Unterschiede ergeben, so darf ich doch abschließend eine Feststellung treffen: das Streben der Menschen nach höherem Anteil an kulturellen Gütern ist in vielen Ländern vorhanden. Eine erhöhte aktive und passive Anteilnahme an Heimatgebräuchen, Volks- und Laienkunst, Volkstänzen, Volkstrachten in einigen Ländern zeigt, daß kulturschöpferischer Wille und Aufnahmebereitschaft in diesen Ländern besonders tief im Volke verwurzelt sind.“

Dem deutschen Nationalbericht des Oberbürgermeisters Dr. Weidemann sei folgendes entnommen:

„Der nationalsozialistische Staat zeigt sich einer leicht zur Entartung neigenden Großstadtkultur abgewandt und neigt seine Liebe gerade dem vielfach früher vernachlässigten Manne aus dem Volke zu. Jeder Volksgenosse, der sich bilden oder erfreuen will, kann jetzt die Kunsteinrichtungen der Gemeinden und des Staates besuchen. Diese Kunstgesinnung hat in weitesten Kreisen der Gemeindeverwaltungen und des ganzen deutschen Volkes Platz gegriffen. Große Besuchergemeinden, wie die nationalsozialistische Kulturgemeinde und die nationalsozialistische Gemeinschaft

„Kraft durch Freude“, arbeiten in derselben sozialen Kunstgesinnung mit den deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden zusammen. So ist es in Deutschland jetzt möglich, für 40 bis 50 Pfennig ein gutes Theater oder Konzert zu besuchen; der Besuch der Museen ist an bestimmten Tagen der Woche frei. Von den Wanderbühnen ziehen täglich rund 30 durch die kleinen Städte.

Die Reichsregierung gibt die allgemeinen Richtlinien der Kulturpolitik in Deutschland und überwacht ihre Durchführung, die eine ausgesprochene Angelegenheit der gemeindlichen Selbstverwaltung ist.

Der Bürgermeister mit seinen Gemeindebeamten kann aus seiner Volksnähe und der Universalität seines Wirkungskreises heraus am besten beurteilen, ob diese oder jene Kunstpflege sich für seine Gemeinde eignet. Es kann für Deutschland nur das eine in Betracht kommen:

Auf dem Mutterboden und mit den Elementen der mehrtausendjährigen deutschen Kultur eine innere kulturelle Durchdringung des Industrievolkes zu bewirken und damit seine Heranbildung zu einem in sich ausgeglichener Kulturvolke ebensolchen Ranges, wie es zu der vorwiegend bäuerlich bedingten Zeit gewesen ist.

Bei der Lösung der Kulturaufgaben nehmen die deutschen Gemeinden eine Zentralstellung ein. Sie sind nach deutscher Auffassung keineswegs bloße Verwaltungsbezirke, sondern sind wirklich ein Stück des Volkes. Die Erfüllung der kulturpolitischen Aufgabe der Gemeinden ist zwar naturgemäß nationalbedingt, aber, da sich alle Völker mit ihr auseinandersetzen müssen, von hohem allgemeinen Interesse und von wahrhaft säkularer Bedeutung.

Die großen Ausgaben der deutschen Gemeinden auf kulturellem Gebiet bedeuten keineswegs eine Übersteigerung. Nach einem Wort unseres Führers und Reichskanzlers ist die Meinung, daß in materiell dürtigen Zeiten kulturelle Fragen in den Hintergrund treten müßten, ebenso töricht wie gefährlich. Gerade in einer Zeit wirtschaftlicher Nöte und Sorgen ist es wichtig, allen Menschen klar zu machen, daß eine Nation nicht in gegenseitigem wirtschaftlichen Egoismus aufgehen darf, sondern daß ihr auch noch höhere Aufgaben zur Lösung gestellt sind.“ Preiser.

Die gemeindliche Wohlfahrtspflege auf der Ausstellung „Die Deutsche Gemeinde“.

Von Dr. Schmiljan, Referent im Deutschen Gemeindetag, Berlin.

„Die Nation hat die Pflicht, sich soweit es irgend möglich ist, dem Elend entgegenzusetzen. — Die Nation hat dabei zu wissen, daß es sich hier um Volksgenossen handelt, die ebenso ein Teil unseres Ganzen sind wie diejenigen, die das Glück besser gebettet hat.“ (Adolf Hitler am 9. Oktober 1934.)

Unter diesem Leitwort hat der Deutsche Gemeindetag auf der Ausstellung „Die Deutsche Gemeinde“, die er vom 7. bis 21. Juni 1936 gemeinsam mit der Gemeinnützigen Berliner Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrs-GmbH. in Berlin veranstaltet hat, die Arbeit der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände für Volkswohlfahrt und Volksgesundheit gezeigt.

Die Wohlfahrtspflege ist seit jeher eine der urreigensten Aufgaben der gemeindlichen Selbstverwaltung. Lange, ehe der Staat sich dieses Aufgabengebietes regeln und zielsetzend angenommen hat, waren die Gemeinden bahnbrechend und wegweisend auf ihm tätig. Auch heute bilden sie den wesentlichsten Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Dementsprechend hat die Abteilung „Volkswohlfahrt und Volksgesundheit“ auf der die gesamte, vielseitige Arbeit der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände umfassenden Schau „Die Deutsche Gemeinde“ einen verhältnismäßig großen Raum eingenommen.

Ein großes Schaubild unterrichtete den Besucher zunächst über die vier Hauptgebiete der gemeindlichen Wohlfahrtspflege (Öffentliche Fürsorge — Arbeitsbeschaffung und Arbeitsfürsorge — Öffentliche Jugendhilfe — Öffentliche Gesundheitspflege) und deren Träger (Gemeinden, Landkreise, Provinzen). Weitere allgemeine Darstellungen gaben Aufschluß über die Höhe und Entwicklung der finanziellen Aufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände für Zwecke der Volkswohlfahrt und Volksgesund-

heit, insbesondere über das außerordentliche Ansteigen der Fürsorgelast in den Krisen-jahren und ihr erhebliches Absinken seit der Machtübernahme durch den National-sozialismus. Während noch im Rechnungsjahr 1932/33 die Fürsorgelast 42,— RM je Einwohner betragen hat, ist sie im Rechnungsjahr 1934/35 auf 30,20 RM je Einwohner und seither noch weiter zurückgegangen.

Die Organisation des gemeindlichen Wohlfahrtswesens wurde am Beispiel einer Großstadt (Essen), eines preußischen Landkreises (Norderdithmarschen) und einer preußischen Provinz gezeigt. Im Zusammenhang hiermit wies ein von der Gesundheits- und Fürsorgebehörde Hamburg ausgestellttes Schaubild auf die enge Zusammenarbeit der gemeindlichen Wohlfahrtsstellen (Fürsorgeamt, Jugendamt, Gesundheitsamt) untereinander und mit anderen für die Bekämpfung der Notstände und den Aufbau der Volksgemeinschaft tätigen Stellen, Behörden und Einrichtungen, wie insbesondere der NSV. und dem WHW., den Arbeitsämtern, den Trägern der Sozialversicherung, der Polizei und den Gerichten, hin.

Im Anschluß an diese Darstellungen allgemeiner Art zeigte die Ausstellung das Wesentliche aus den einzelnen Gebieten der gemeindlichen Arbeit für Volkswohlfahrt und Volksgesundheit.

Die öffentliche Fürsorge steht hier noch immer im Vordergrund. Über „Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ gab ein in lebendiger Form gehaltenes großes Schaubild Aufschluß, das insbesondere auch Inhalt, Bedeutung und durchschnittliche Höhe des „Fürsorgersatzes“ in Großstadt, Mittelstadt und Landgemeinde je nach Familienstand der Hilfsbedürftigen zum Gegenstand hatte; Arbeitspflicht und Erstattungspflicht des Hilfsbedürftigen wurden besonders betont. Als Ergänzung hierzu zeigte das Wohlfahrtsamt der Stadt Köln beispielsweise, wie eine unterstützte Familie (Ehepaar und zwei vorschulpflichtige Kinder) mit der ihr gewährten Unterstützung wirtschaften kann. Man ersah hieraus die Einnahmen und Ausgaben dieser Familie, ihren Nahrungsmittelverbrauch, die Zusammensetzung eines Sonntags- und eines Werktagessens und den Wochenspeisezettel im August 1935.

Im Zusammenhang mit einem Überblick über die Arbeitsgebiete der öffentlichen Fürsorge (Allgemeine Fürsorge — Kriegsopferfürsorge — Sozial- und Kleinrentnerfürsorge — Fürsorge für Schwerbeschädigte und Erwerbsbeschränkte — Wochenfürsorge — Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige — Fürsorge für Wanderer und Obdachlose) wurde der Personenkreis der Hilfsbedürftigen eingehender behandelt. Man erhielt Aufschluß über die Zahl der in offener und der in geschlossener Fürsorge Unterstützten und ihre Entwicklung seit 1930, über die gruppenmäßige Zusammensetzung der Hilfsbedürftigen und den Anteil dieser Gruppen an der Gesamtzahl, über die Verteilung der Hilfsbedürftigen auf das Reichsgebiet und auf städtische und ländliche Bezirksfürsorgeverbände im Verhältnis zur Verteilung der Reichsbevölkerung auf Stadt und Land und über die Aufgliederung der Hilfsbedürftigen nach Familienstand, Alter und Geschlecht. Man konnte hieraus u. a. ersehen, daß das Land bedeutend krisenfester als die Stadt ist und daß die Entwicklung der Zahl der Hilfsbedürftigen entschieden durch den jeweiligen Umfang der Arbeitslosigkeit bestimmt worden ist.

Besonderes Interesse verdiente ein vom Wohlfahrtsamt der Stadt Leipzig ausgestellttes Schaubild über den Verlauf der öffentlichen Fürsorge bei einer ordentlichen und bei einer asozialen Familie im Zeitraum von 15 Jahren. Während für die ordentliche Familie in dieser Zeit insgesamt 5970 RM aufzuwenden waren, haben die Kosten für die asoziale Familie 55 650 RM, also fast das Zehnfache betragen. Diesem Aufwand stellte das Schaubild das Gesamtergebnis gegenüber, das die fürsorgerrischen Leistungen in dem einen und in dem anderen Falle gezeitigt haben. So gewann man einen überzeugenden Eindruck von der Bedeutung des Asozialenproblems und von der Richtigkeit und Notwendigkeit der Maßnahmen des Dritten Reichs zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Daß auch in der Arbeit der öffentlichen Fürsorge die Familie und ihre einheitliche und sorgsame Betreuung im Vordergrund stehen, ging u. a. aus einer Darstellung über Aufbau, Wesen und Wirken der Familienfürsorge in der Stadt Halle (Saale) hervor.

Über die gemeindlichen Maßnahmen und Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge unterrichteten Bilder und Modelle, die verschiedene Fürsorgeverbände zur Verfügung gestellt hatten (z. B. Altersheim Nürnberg, Riehler Heimstätten-Köln). Besondere Beachtung hat ein von der Stadt Hamburg ausgestellttes typisiertes Modell

der Hamburger Wohlfahrtsanstalten gefunden, das zum Ausdruck brachte, wie in dem umfangreichen Komplex dieser Anstalten die darin untergebrachten Asozialen für die Siechen, Alten und sonstigen ordentlichen Insassen Arbeit zu leisten haben. Infolge ihrer geschichtlichen Entwicklung haben die Hamburger Wohlfahrtsanstalten, in denen z. Zt. rund 5000 Bettplätze vorhanden sind, stets den Charakter einer „Sammelanstalt“ bewahrt. Hier wird jeder arbeitsfähige oder auch nur leichtbeschäftigungsfähige Insasse zur Arbeit herangezogen und schafft für seine arbeitsunfähigen Anstaltsgenossen. Da Arbeitsgelegenheit stets reichlich vorhanden ist, kann ein Gefühl der Langweile bei den arbeitsfähigen, zumeist asozialen Insassen gar nicht erst aufkommen. Für viele von ihnen erhält das Leben erst in der Anstalt einen Inhalt. Andererseits hilft ihre Arbeitsleistung, die sie in den mannigfaltigen Anstaltsbetrieben, wie Bäckereien, Schlächtereien, Wäschereien, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben usw., zu vollbringen haben, die Kosten für die Siechen-, Alters- und Bewahrungsfürsorge auf ein erträgliches Maß herabzusetzen. Durch die räumliche Trennung der einzelnen Anstaltsteile und durch das absichtlich begünstigte Eigenleben der verschiedenartigen Stationen wird der Gefahr begegnet, daß hochachtbare Alte und Sieche nach einem Leben voller Mühe und Arbeit wie asoziale Menschen behandelt werden, oder daß Asoziale etwa die Vorteile jener genießen.

Im nationalsozialistischen Deutschland hat die Anstaltsunterbringung der asozialen Menschen eine starke Belebung erfahren. Bestimmungen aus den verschiedensten Gesetzen werden den zwangsfürsorgerischen Maßnahmen dienstbar gemacht. Wie das im einzelnen geschieht, zeigte auf der Ausstellung außer dem geschilderten Modell der Hamburger Wohlfahrtsanstalten auch noch eine Darstellung mit Modell des Arbeits- und Bewahrungshauses Rummelsburg der Stadt Berlin.

Die praktische Arbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsfürsorge und ihre Ergebnisse wurden an Beispielen der Städte München, Berlin und Königsberg/Pr. und des Landkreises Düsseldorf-Mettmann veranschaulicht. Diese Einzeldarstellungen fanden ihre Ergänzung in allgemeinen Überblicken über die Gesamtaufgaben und die Eigenlast der Gemeinden (Gemeindeverbände) in der Arbeitslosenhilfe seit 1930 und über die Aufwendungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) für Arbeitsbeschaffung und Arbeitsfürsorge.

Daß sich die Gemeinden und Gemeindeverbände der ihnen obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete der öffentlichen Jugendhilfe mit besonderer Sorgfalt annehmen, wurde dem Ausstellungsbesucher zunächst durch eine allgemeine Übersicht über die Aufgaben, Einrichtungen usw. der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Jugendwohlfahrt, d. h. auf den Gebieten der Jugendertüchtigung, Jugendpflege und Jugendfürsorge, vor Augen geführt. Ein Bild der Notstände, deren Behebung die öffentliche Jugendhilfe dient, der praktischen Arbeit, die hier von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geleistet wird, und der dabei erstrebten und erzielten Ergebnisse bot eine Reihe Dioramen, die das Landes-Wohlfahrts- und Jugendamt der Stadt Berlin ausgestellt hatte. Ein ebenfalls von dieser Stelle errichteter und in Betrieb genommener Musterkindergarten — ein besonderer Anziehungspunkt der Ausstellung — vermittelte einen lebendigen und wirkungsvollen Eindruck von der Arbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände für das deutsche Kind. Eine anschauliche Ergänzung hierzu bildete ein von der Stadt Halle hergestellter, während der Ausstellung regelmäßig gezeigter Film „Die Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe der Stadt Halle“. Auf die Fürsorgeerziehungsarbeit der Landesfürsorgeverbände wies u. a. ein Modell des Landeserziehungsheims Struveshof der Stadt Berlin hin.

Der Bedeutung, die der nationalsozialistische Staat der Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit beimißt, entspricht das Wirken der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitsfürsorge. Auch hier erhielt der Ausstellungsbesucher zunächst einen allgemeinen Überblick über die mannigfaltige Tätigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf diesem Gebiet und die von ihnen geschaffenen und unterhaltenen Einrichtungen für Erb- und Rassenpflege, für Gesundheitspflege einschließlich der Körperertüchtigung und für Gesundheitsfürsorge. Dieser Überblick fand in Bildern und Modellen eine wirkungsvolle Ergänzung, von denen die Tuberkulosefürsorgestelle in Nürnberg und das mustergültige Stadtbad Chemnitz beispielsweise erwähnt seien.

Die bedeutenden Leistungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) auf dem Gebiete des Krankenhaus- und Anstaltswesens kamen in einer Reihe von Modellen, Bildern und Bildtafeln zum Ausdruck. U. a. wurde man hier über die Einrichtungen des gemeindlichen Krankenhauswesens in Deutschland von 1341 bis zur Gegenwart, über Art und Größe der gemeindlichen Krankenanstalten und ihre Entwicklung (1930 im Vergleich zu 1877: Zahl der Anstalten verdreifacht, Zahl der Betten versechsfacht, Zahl der Patienten verzehnfacht), über die Belegung der Betten in verschiedenen Jahren und über Zweck und Ergebnis der Normung im Krankenhaus unterrichtet. Eine wertvolle Ergänzung zu diesen Darstellungen im allgemeinen Teil der Ausstellung bildete die an anderer Stelle der Ausstellung gezeigte Sonderschau „Berlin“, in deren Rahmen noch einmal die Erb- und Rassenpflege einschließlich Verhütung des erbkranken Nachwuchses, die Krebs- und Seuchenbekämpfung, das Krankenhaus-, Anstalts- und Rettungswesen, die Volksküchen, die Pflege der Leibesübungen einschließlich der Sport- und Badestätten u. a. mehr aus dem Gesichtspunkt der gesundheitlichen Belange heraus behandelt wurden.

Über Wesen, Wirken und Aufbau der gemeindlichen Eigenunfallversicherung unterrichtete eine eindrucksvolle Sonderschau der beim Deutschen Gemeindetag bestehenden Arbeitsgemeinschaft für gemeindliche Unfallversicherung.

Es ist selbstverständlich, daß bei der Fülle und Bedeutung der ihnen obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt und Volksgesundheit die Gemeinden und Gemeindeverbände eines sorgfältig geschulten Stabes von Helfern und Helferinnen bedürfen, die in sachlicher und persönlicher Hinsicht der ihnen anvertrauten verantwortungsvollen Arbeit gewachsen sind. Eine vom Pestalozzi-Fröbelhaus Berlin ausgestellte Tafel zeigte anschaulich den Werdegang der Volkspflegerinnen und Volkspfleger, ihre Herkunft und Vorbildung, ihre Ausbildung einschließlich der abzulegenden Prüfungen und ihre Berufsarbeit.

Wenn auch im Rahmen der Ausstellung „Die Deutsche Gemeinde“ die Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände für Volkswohlfahrt und Volksgesundheit naturgemäß nicht bis in jede Einzelheit hinein erschöpfend behandelt werden konnten, so wird doch der Ausstellungsbesucher, und zwar der Fachmann ebenso wie der Laie, eine Fülle von Eindrücken und die Überzeugung gewonnen haben, daß, wie auf allen Gebieten ihrer umfassenden und für die Volksgemeinschaft wie für jeden einzelnen Volksgenossen bedeutungsvollen Tätigkeit, die deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände auch in der Wohlfahrtspflege eine überaus segensreiche und fruchtbare Wirksamkeit entfalten zu Nutz und Frommen von Volk und Staat.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Kurzberichte.

Empfänger von Zeugen- und Sachverständigengebühren haben des öfteren auf die ihnen zustehenden Entschädigungen zugunsten der NSV. oder des WHW. verzichtet und gebeten, die Beträge als Spenden den NS.-Wohlfahrtseinrichtungen zu überweisen. Die Justizkassen haben diese Bitten nicht erfüllen können, weil die Vorschriften über die Kassenerfüllung in der Reichsjustizverwaltung dem entgegenstanden.

Der Reichs- und Preußische Justizminister hat nunmehr im Einvernehmen mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt

der NSDAP. eine Anordnung erlassen, die es allen Volksgenossen ermöglicht, in diesen Fällen sowie auch sonst im Verkehr mit den Justizkassen einen Betrag als Spende der NSV. oder dem WHW. zuzuwenden und damit dem großen Hilfswerk des deutschen Volkes zu dienen.

Die Oberjustizkassen und die Gerichtskassen sowie nach Lage der örtlichen Verhältnisse gegebenenfalls auch die Zahlstellen stellen künftig ständig am Zahlhalter Sammelbüchsen der NSV. oder des WHW. an gut sichtbarer Stelle auf. Die Sammelbüchsen werden außerhalb der Dienststunden im Kassenbehälter verwahrt.

Freie Schwestern, die als Hilfsschwestern in den NS.-Gemeindepflegestationen eingesetzt werden sollen, müssen politisch zuverlässig sein und den Ausweis für staatlich geprüfte Krankenpflegepersonen besitzen. Sie erhalten als Hilfsschwestern die gleiche monatliche Barvergütung wie die NS.-Schwestern.

Die Einstellung als Hilfsschwester erfolgt nur auf Grund eines schriftlich abgeschlossenen Vertrages, der in seinem wesentlichen Inhalt einheitlich geregelt ist und für den die Gauamtsleiter der NSDAP., Leiter der Ämter für Volkswohlfahrt, Abschlußvollmacht besitzen.

Die NS.-Volkswohlfahrt hat zur wirksamen Unterstützung der Werbung von Freiplätzen für die Kinderlandverschickung Werbepostkarten herausgebracht.

Die Werbepostkarten zeigen verschiedene Bilder aus dem Ferienleben der NSV-Kinder bei ihren Pflegeeltern. Sie sind mit Auszügen aus Kinderbriefen in Kinderschrift versehen und veranschaulichen eindrucksvoll das Ferienglück der Kinder. Die Rückseite der Postkarten enthält faksimilierte Aufrufe des zuständigen Gauleiters oder Gauamtsleiters.

Die Ortsgruppen versenden diese Karten an Familien, die zur Werbung geeignet erscheinen.

Neben diesen mit dem Aufruf des jeweiligen Gauleiters oder Gauamtsleiters versehenen Karten gibt es auch Postkarten ohne den Aufruf, die von den Ferienkindern an ihre Eltern versandt werden können.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat die Richtlinien für die Durchführung von Tuberkulose-Heilverfahren erweitert. Die RfA. führt bei ihren Versicherten, deren nichtversicherten Ehegatten und nichtversicherten erwachsenen Kindern sämtliche Tuberkulose-Heilverfahren, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften gewährt werden können, selbst durch. Im Interesse der Tuberkulosebekämpfung entlastet sie die NSV. zugunsten anderer Hilfsbedürftiger dadurch, daß sie bis auf weiteres die Gesamtkosten von ihr selbst durchgeführten Tuberkuloseheilverfahren trägt. Nur die Durchführung des Heilverfahrens von Kindern ihrer Versicherten überläßt

sie wie bisher den Entsendestellen. Dazu gewährt sie weiterhin einen Zuschuß.

Nach Abschluß eines jeden Heilverfahrens übermittelt die RfA. der zuständigen Lungenfürsorgestelle eine Zeitschrift des Entlassungsberichtes. Die Lungenfürsorgestelle übernimmt ihrerseits die nachgehende Fürsorge, gegebenenfalls mit Unterstützung der RfA., NSV., des Wohlfahrtsamtes usw.

Sämtliche Versicherte, deren nichtversicherte Ehegatten und nichtversicherte erwachsene Kinder haben ihre Anträge auf Heilverschickung an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu richten oder sind mit ihren Anträgen unverzüglich an sie zu verweisen. Für den Fall, daß ein Heilverfahren durch die RfA. nicht in Frage kommt, erklärt sie sich im Interesse der Bewahrung von ansteckungsfähigen Kranken bereit, sich an deren geeigneter Unterbringung nach Ablauf der Krankenkassenleistung mit einem Zuschuß zu beteiligen. Dieser Zuschuß kommt auch in Betracht, wenn die NSV. oder andere Stellen z. B. in vorordentlichen Fällen für einen ansteckungsfähigen Versicherten ein Heilverfahren durchführen.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat in einem Runderlaß vom 17. Juli 1936 — IV A 9117/2011 f — angeordnet, daß alle Verrichtungen für das Tuberkulosehilfswerk der NSV., die nach den Vorschriften über Tuberkulosebekämpfung und -fürsorge erfolgen und durch Mitteilungen der NSV. veranlaßt sind, gebührenfrei auszuführen sind. Die Gebührenfreiheit gründet sich auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 f des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens und auf § 2 Abs. 1 Satz 1 der VO. über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. 481).

Die NSV. und das WHW. auf der Deutschland-Ausstellung.

Aus Anlaß der XI. Olympischen Spiele in Berlin findet auf dem Ausstellungsgelände am Kaiserdamm die große Ausstellung „Deutschland“ statt, auf der die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt zweimal vertreten ist. Einmal bietet sie in einer Koje in der Nähe des Haupteinganges ein vortreffliches Bild von ihrem eigenen Schaffen und Wirken und dem

des Winterhilfswerkes, zum anderen zeigt sie die unmittelbare Wirklichkeit der Arbeit eines Kindergartens.

Der Kindergarten am Rande des Ausstellungsgeländes nimmt die Kinder von Besuchern der Ausstellung auf und betreut sie, während die Erwachsenen bei der Besichtigung verweilen. Die Kleinen bleiben gern in dem Garten, der in seiner Einrichtung mustergültig ist. Ein grüner Lattenzaun umrahmt ein schmuckes Häuschen und einen Spielplatz. Dieser enthält alles, was ein Kinderherz erfreut, Planschbecken, Buddelplätze, kleine Drehbahnen und Spielzeug. Das Schönste aber sind die Schafe und Ziegenlämmer am Rande des Gartens, die der Berliner Zoo zur Unterhaltung der Kinder hierhergebracht hat. Die Tierfreude der Kleinen kennt keine Grenzen und unermüdlich sammeln sie das spärliche Gras, das sie den Tieren hinreichen. Kinder im Wagen und Kinder bald schulpflichtigen Alters halten schöne Gemeinschaft und erfreuen sich gegenseitig unter der umsichtigen Leitung einer Kindergärtnerin.

Die Schau der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes, die in der Koje untergebracht ist, steht unter drei Leitgedanken, die sich jedem Besucher deutlich einprägen. Die Darstellung zeigt die vielseitigen Bemühungen nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege um die erbgesunde Familie, sie zeigt die in nationaler Solidarität aufbrachten und verteilten riesigen Leistungen des Winterhilfswerkes, sie zeigt die Kraft der NS.-Volkswohlfahrt als der größten Wohlfahrtsorganisation der Welt.

Treffend sind die Bilder von der täglichen Arbeit der NSV. Ob es sich um einen Kindergarten, um die Hitler-Freizeitplatzspende, die Müttererholung oder die Mütterberatung durch eine NS.-Schwester handelt, die Aufnahmen sind so eindrucksvoll, daß der Besucher lebendigen Anteil daran nimmt. Er freut sich mit den abgebildeten Volksgenossen und erlebt ihr Glück. Andere Bilder begleiten erholungsbedürftige Kinder in ihr Ferienglück, das ihnen die Kinderlandverschickung der NSV. verschafft hat. Alle Aufnahmen, so verschiedenartige Maßnahmen sie auf den ersten Blick darstellen, erhalten ihren sinnvollen Zusammenhang durch die Worte: „Die Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege dient der Volksgemeinschaft — sie kämpft

für die Sicherung der erbgesunden Familie“.

Das Winterhilfswerk weist auf die Millionenzahlen seiner Leistungen hin. 358 Millionen RM im Winter 1933/34, 367 Millionen RM im Winter 1934/35, 370 Millionen RM im Winter 1935/36, insgesamt also 1 Milliarde und 95 Millionen RM sind den bedürftigen deutschen Volksgenossen wertmäßig zugute gekommen. Die ringsherum angeordneten Bilder bringen lebendige Vorgänge von der Aufbringung und der Verteilung der Mittel. Führende Männer der Nation spenden für das Winterhilfswerk. Die Hitler-Jugend beteiligt sich eifrig an einer WHW.-Sammlung. Ein hochgeschichtetes Lager von Kartoffeln zeigt eine Spende der deutschen Bauernschaft. Ehrenamtliche Helfer des WHW. überbringen einer hochbetagten Greisin Gaben zu ihrem Geburtstage, überreichen Weihnachtsgeschenke an bedürftige Volksgenossen. Diese Bilder veranschaulichen die umfangreiche Tätigkeit des WHW. Sie beweisen gleichzeitig, daß Deutschlands führende Männer hierbei in vorderster Front stehen. Eine gute Aufnahme zeigt ein Eintopffessen, an dem der Führer und Dr. Goebbels teilnehmen.

Alle die großartigen Leistungen der NSV. und des WHW. sind nur möglich gewesen, weil das ganze Volk geschlossen hinter diesen Bestrebungen steht. Darüber hinaus haben viele Volksgenossen sich zu ehrenamtlicher Mitarbeit bereit gefunden. 520 384 Volksgenossen sind für die NSV. unentgeltlich tätig. 5 343 947 Volksgenossen opfern als Mitglieder dieser Organisation Monat für Monat einen Teil ihres Einkommens. Spender, Helfer und Mitglieder befähigen die NS.-Volkswohlfahrt zu umfassender und gründlicher Wohlfahrtsarbeit und haben sie mit ihren 32 Gauen, 825 Kreisen und 21 511 Ortsgruppen zur größten Wohlfahrtsorganisation der Welt gemacht.

Diese Eindrücke begleiten den Besucher beim Verlassen der Koje, und jetzt wird ihm in seinem tiefsten Sinne das Führerwort deutlich, das von der Wand herab grüßt: „Wir haben die internationale Solidarität des Proletariats zerbrochen, dafür wollen wir die lebendige nationale Solidarität des deutschen Volkes.“

A. B.

„Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und NSV.“

Unter dieser Überschrift veröffentlicht Dr. Helmuth Sohnrey, Frankfurt a. d. O., im Heft 11 des 3. Jahrganges der Zeitschrift „Die Arbeitslosenhilfe“^{*)}, auf die wir bei dieser Gelegenheit hinweisen möchten, auf den Seiten 193/195 einen Aufsatz, der sich mit der vielfältigen Verknüpfung der Tätigkeit der NSV. mit der Tätigkeit der Arbeitsämter befaßt und in mehr als einer Hinsicht bemerkenswert ist.

Der Verfasser führt in die Zeit der Gründung und des Aufbaues der NS.-Volkswohlfahrt zurück und zeigt die immer engere Fühlungnahme beider Einrichtungen. Diese setzte ein über die Einzelmaßnahmen für „Mutter und Kind“, über die Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder und bei der Durchführung des Deutschen Erholungswerks. Gerade das Erholungswerk kam für viele Arbeitslosenunterstützungsempfänger in Betracht.

Die Arbeitsämter zeigten Verständnis für die Maßnahmen der NSV. Sie gewährten den Unterstützungsempfängern Erleichterungen für die Meldung, für die Antragsstellung und durch die Zusendung von Unterstützung an den Aufenthaltsort oder die Möglichkeit der Aufbewahrung bis zur Rückkehr vom Urlaub. Vor allem aber wurden die zusätzlichen Leistungen der NSV. nicht angerechnet und führten zu keiner neuen Prüfung der Hilfsbedürftigkeit. Der Zuschlag für die verschickte Ehefrau wurde dem Arbeitslosen weitergezahlt.

In einzelnen Fällen ist es den Arbeitsämtern überlassen, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob für die Zeit der Verschickung Alu an männliche Personen gewährt werden soll. Sohnrey weist auf die veränderte Gesamtlage seit dem Jahre 1933 hin. Während damals die Vermittlungsfähigkeit der arbeitslosen Volksgenossen durch einen Erholungsurlaub gesteigert wurde, erweist es sich heute notwendig, aus arbeitseinsatzpolitischen Gründen mancher Urlaub zu versagen.

*) Die Arbeitslosenhilfe, Fachzeitschrift für Arbeitsvermittlung, Berufberatung, unterstützende Arbeitslosenhilfe, Notstandsarbeiten und Arbeitsbeschaffung. Herausgegeben unter Mitwirkung von Reichsamtsleiter Mende, Stadtrat Spiewok und Dr. Stets von Dr. A. B. Krause. 3. Jahrgang Berlin 1936. Otto Elsner, Verlagsgesellschaft.

Die Anregungen für die Zusammenarbeit, die von beiden Seiten ausgehen, haben überall zu Formen gemeinsamen Vorgehens geführt, die immer stärker ausgebaut werden müssen. Die NSV. half vielerorts bei der Einkleidung langjährig Erwerbsloser, insbesondere arbeitsloser Angestellter, und ermöglichte dadurch erst die Vermittlung. Sie verschickte schwächliche schulentlassene Kinder zur Erholung aufs Land, um sie gesund und kräftig ihre neue Lehr- oder Arbeitsstelle antreten zu lassen.

Die Arbeitsplatzhilfe des Hilfswerks „Mutter und Kind“ erwähnt S. zwar nicht; aber auch hier findet eine enge Zusammenarbeit statt, wo es gilt, einer deutschen Mutter und einem deutschen Kinde aus der leiblichen, seelischen und geistigen Not zu helfen, die durch die Arbeitslosigkeit des Ernährers entstanden ist. Gerade dieser Zweig der Tätigkeit der NSV. berührt die Aufgaben der Arbeitsämter besonders stark.

Die weitgreifende Arbeitseinsatzpolitik bringt Härten für den einzelnen mit sich, die sich im Hinblick auf eine räumliche und berufliche Umschichtung der deutschen Bevölkerung nicht vermeiden lassen. Da ist es eine dankenswerte Aufgabe der Arbeitsämter, die NSV.-Dienststellen über die vorgesehenen Maßnahmen zu unterrichten, damit sie zweckmäßig und rechtzeitig eingreifen und helfen können.

Die Arbeitsämter wollen die arbeitslosen Volksgenossen durch Einreihung in den Arbeitsprozeß in die Volksgemeinschaft zurückführen und zu vollwertigen Gliedern des deutschen Volkes machen. Neben den äußeren Bedingungen ist eine innere Umstimmung des einzelnen erforderlich, die nur durch eine planmäßige und verständnisvolle Erziehungsarbeit erreicht werden kann. Arbeitsamt und NSV. gehören da Seite an Seite: „Neben die gesetzmäßige Staatshilfe muß die gemeinschaftliche Selbsthilfe treten, und erst ihrer engen Verbindung wird es gelingen, die sozialen und wirtschaftlichen Nöte zu überwinden.“

Mitwirkung der NSV. im studentischen Fabrikdienst.

Nach einer gewissen Vorbereitungszeit findet in diesem Sommer zum erstenmal ein größerer freiwilliger Einsatz von Studenten und Studentinnen in den Fa-

briken statt. Der vom NS.-Studentenbund durchgeführte Fabrikdienst soll Arbeitern und Arbeiterinnen dadurch einen zusätzlichen bezahlten Urlaub verschaffen, daß Studentinnen und Studenten während der Semesterferien einen Arbeiter oder eine Arbeiterin an ihrem Arbeitsplatz in der Fabrik ablösen. Gleichzeitig wird damit der Akademiker mit den Lebens- und Arbeitsverhältnissen des Arbeiters vertraut und das gegenseitige Verstehen und Achten von Akademikern und Arbeitern innerhalb der Volksgemeinschaft gefördert.

In Zusammenarbeit zwischen Studentenbund und Arbeitsfront werden die Studenten und Studentinnen ausgewählt und eingesetzt. Während sie bisher in ihren Heimatorten eingesetzt wurden, sollen sie jetzt am Hochschulort eingesetzt werden und in einem Gemeinschaftslager zusammengezogen werden, um dem einzelnen die Kosten für Verpflegung und Unterkunft abzunehmen.

Dem gleichen Zweck dient die Mithilfe der NSV., die dort die notwendigen Lebensmittel für die volle Tagesverpflegung der Studenten zur Verfügung stellt, wo diese im Fabrikdienst arbeiten und von ihrem Betriebsführer keine Verpflegung erhalten.

Die Förderung durch die NSV. geschieht im einzelnen durch Abmachungen mit den Kantinen der betreffenden Betriebe, die die Verpflegung übernehmen und durchführen. Soweit keine Kantinen vorhanden sind, wird dafür gesorgt, daß in der Nähe befindliche Gastwirtschaften die Studenten verpflegen. Im äußersten Falle werden auch die Küchen der NSV. herangezogen.

Die Leistungen der NSV. für die im Fabrikdienst eingesetzten Studenten erfolgen ohne besondere Prüfung auf Hilfsbedürftigkeit. Verbindungsmänner halten ständige Fühlung mit den NSV.-Dienststellen und sorgen für eine reibungslose Zusammenarbeit.

Sozialpädagogische Seminare der NS.-Volkswohlfahrt.

Der Ausbau der Arbeit der NSV. hat einen starken Bedarf an gutgeschulten Fachkräften mit sich gebracht. Besonders im Hilfswerk „Mutter und Kind“ mit seinen verschiedenen Maßnahmen macht sich ein Mangel an geeigneten, ausgebildeten Kräften bemerkbar, je

weiter die fachliche Unterbauung der Arbeit durchgeführt wird. Es handelt sich vor allem um Volkspflegerinnen, Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, denen sich hier ein weites Arbeitsgebiet öffnet. Um die erforderlichen Arbeitskräfte auszubilden, hat die NSV. damit begonnen, für die Ausbildung der Fachkräfte eigene Seminare zu errichten bzw. schon vorhandene Schulen zu übernehmen.

Folgende Seminare unterstehen der NSV.:

1. Thale am Harz — Frauenschule der NS.-Volkswohlfahrt. Ausbildungslehrgänge für Volkspflegerinnen, Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen. Die Aufnahme erfolgt April und Oktober.
2. Königsberg/Ostpreußen — nationalsozialistisches sozialpädagogisches Seminar. Ausbildungslehrgänge für Volkspflegerinnen, Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen. Die Lehrgänge für Volkspflegerinnen und Jugendleiterinnen beginnen erstmalig im Oktober 1936. Die Lehrgänge für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen haben bereits im Frühjahr 1936 begonnen.
3. Stettin/Pommern — nationalsozialistische Frauenschule. Ausbildungslehrgänge für Volkspflegerinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen. Die Aufnahme für Volkspflegerinnen erfolgt Oktober, für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen um April.
4. Dresden/Sachsen — nationalsozialistische Frauenschule. Ausbildungslehrgänge für Volkspflegerinnen. Beginn im April 1936.

Alle Seminare sind mit einem Internat verbunden, da auf die nationalsozialistische Gemeinschaftserziehung der Schülerinnen besonderer Wert gelegt wird.

Nähere Auskünfte über Ausbildungslehrgänge, Kosten usw. sind entweder durch die Seminare selbst oder die zuständigen Gauamtsleitungen des Amtes für Volkswohlfahrt einzuholen. Vi.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.

Den Vorsitz im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge hat der

Leiter des Amtes für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe im Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP., Reichsamtsleiter Althaus, übernommen. Im Zuge der danach erfolgten Umstellungen ist der Deutsche Verein nach Berlin übersiedelt und hat seine Geschäftsstelle in das Wohlfahrtshaus Berlin C 2, Oranienburger Straße 13/14, verlegt. Der Geschäftsführer des Deutschen Vereins, Herr Professor Dr. Polligkeit, ist mit Rücksicht darauf, daß er in Frankfurt a. Main geblieben ist und sich dort vornehmlich seiner wissenschaftlichen Tätigkeit als Universitätsprofessor widmet, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bis auf weiteres von seiner Tätigkeit als Geschäftsführer des Deutschen Vereins beurlaubt worden. Die Geschäftsführung wird zur Zeit von Assessor Roestel und Gerichtsassessor Dierker ausgeübt. Die Herausgabe des „Nachrichtendienstes“ des Deutschen Vereins hat Reichsamtsleiter Althaus persönlich übernommen. Der Deutsche Verein wird es sich auch weiterhin angelegen sein lassen, entsprechend seiner Tradition die Verbindung von wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege mit deren praktischer Durchsetzung zu pflegen.

Reichsadoptionsstelle.

Nach dem Ausscheiden der Leiterin der Deutschen Adoptionsstelle, Fräulein Margarete zur Nieden, wird die Adoptionsvermittlung im Hauptamt für Volkswohlfahrt nach neuen Richtlinien durchgeführt. Um Verwechslungen zu vermeiden, wurde eine Umbenennung der Stelle vorgenommen. Diese trägt jetzt den Namen „Reichsadoptionsstelle im Hauptamt für Volkswohlfahrt“ und hat ihren Sitz ab 1. 8. 36 Berlin SO 36, Maybachufer 48/51.

Berichtigungszahlen für die Kinderlandverschickung 1935 ?

Die Reichszentrale „Landaufenthalt für Stadtkinder“ e. V. hat mehrfach die Zahlen für die vorjährige Entsendung von Kindern zum Erholungsaufenthalt bekanntgegeben und einen Überblick über die Leistungen der gesamten deutschen Jugenderholungspflege sowie über die Einzelleistungen der öffentlichen Wohl-

fahrtspflege, der NSV. und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege vermittelt.

In dem Reichsverzeichnis der Kindererholungs- und Kurheime sowie Kinderheilstätten 1936 sind diese Zahlen durch eine graphische Darstellung und durch statistische Auswertungen außerdem in eindrucksvoller Weise dargestellt.

Gegen diese Zahlen hat der Deutsche Caritasverband in seiner Zeitschrift „Jugendwohl“, Heft Nr. 7, 1936, Seite 168, Stellung genommen und die Behauptung aufgestellt, die durch die Reichszentrale „Landaufenthalt für Stadtkinder“ e. V. veröffentlichten Zahlen seien irrtümlich falsch angegeben.

Diese ohne vorherige Fühlungnahme mit den Herausgebern des Reichsverzeichnisses ergangene Veröffentlichung ist zu bedauern, da sie von irrigen Voraussetzungen ausgeht.

Die von der Reichszentrale angegebenen Zahlen sind ermittelt auf Grund der Mitteilungen der örtlichen Dienststellen des Caritasverbandes an die Gaugeschäftsstellen der Reichszentrale „Landaufenthalt für Stadtkinder“ e. V. bei den Gaumtsleitungen der NSV.

Diese Meldungen und damit die veröffentlichte Statistik umfassen nur solche Vershickungen, bei denen es sich um reine Erholungsentsendungen handelt. Es mußten also die Voraussetzungen vorliegen, die Bedingung für die Gewährung der für diese vorgesehenen Vergünstigungen sind. Soweit diese Voraussetzungen zutreffen, die getroffenen Vereinbarungen eingehalten wurden und der Erholungszweck im Vordergrund stand, sind die Erholungsentsendungen ausnahmslos erfaßt worden. Soweit dies nicht zutrifft, konnten die Entsendungen in die Statistik nicht aufgenommen werden. Sie sind nicht nur beim Caritasverband nicht mit aufgeführt worden, sondern auch bei allen übrigen Entsendestellen.

So sind beispielsweise nicht erfaßt die langfristigen Entsendungen Jugendlicher zur Mitarbeit auf das Land, die zwar in das Aufgabengebiet der Arbeitsämter übergegangen sind, vom Caritasverband aber teilweise noch selbständig durchgeführt wurden, zum Teil in Verbindung mit der kirchlichen Schulung katholischer Kinder aus Diaspora-Gemeinden.

Die Annahme der Zeitschrift „Jugendwohl“, daß es sich um „irrtümliche Angaben“ handelt, „die sich bei einer so

umfassenden Führung einer Statistik leicht ergeben“, trifft also nicht zu, vielmehr handelt es sich um gründlich und genau ermittelte Zahlenangaben.

Richtlinien für die Arbeit des Reichsbundes der Körperbehinderten e. V.

Für die Arbeit des Reichsbundes der Körperbehinderten sind neue Richtlinien aufgestellt worden, in denen zugleich der Kreis der aufnahmeberechtigten Mitglieder festgelegt ist. Die Rechte anderer Organisationen werden dadurch nicht berührt, so daß die Mitgliedschaft beim Reichsbund der Körperbehinderten nicht die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen und die Betreuung durch diese beeinflußt.

Der Bund steht unter Aufsicht des Amtes für Volksgesundheit im Hauptamt für Volkswohlfahrt und arbeitet in enger Fühlung mit der Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung des Krüppeltums, mit der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge e. V., der Deutschen Orthopädischen Gesellschaft und den Krüppelanstalten. Die Richtlinien lauten wie folgt:

Richtlinien

für die Arbeit des Reichsbundes der Körperbehinderten e. V. auf Grund des § 2 der Bundessatzung.

1. Wesen und Zweck des Bundes.

Der Reichsbund der Körperbehinderten (RBK.) ist der Zusammenschluß der Körperbehinderten deutschen oder artverwandten Blutes. Der Bund sieht die Aufgabe des Körperbehinderten darin, nach Möglichkeit ein voll leistungsfähiges Glied der Volksgemeinschaft zu sein. Der Körperbehinderte soll sich den ihm gebührenden Platz durch eigene Leistung schaffen und selbständig den Lebensunterhalt für sich und seine Familie bestreiten. Sein Helfer in diesem Kampf soll der RBK. sein. Der Bund ist also ein Selbsthilfeverband.

2. Kreis der Mitglieder.

Mitglieder des RBK. sollen alle körperlich Behinderten deutschen oder artverwandten Blutes werden, ohne Rücksicht auf den Grad der Behinderung, die soziale Lage, das Alter und das Geschlecht. Außer den Behinderten selbst gehören auch die Eltern körperbehinderter Ju-

gendlicher zum Kreis der Mitglieder. Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind geistig Anormale, auch wenn neben ihrer geistigen Behinderung eine körperliche besteht. Blinde, Gehörlose und Schwerhörige gehören nicht zu den Mitgliedern, da für sie eigene Organisationen bestehen (Reichsdeutscher Blindenverband e. V., Reichsbund der Deutschen Schwerhörigen, Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands (Regede) e. V.

Nichtbehinderte Volksgenossen sowie Organisationen und Firmen können dem Bund beitreten, um helfend im Sinne der Bundesziele zu wirken.

3. Aufbau.

Der RBK. ist der Aufsicht des Hauptamtes für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP. unterstellt. Die Führung des Bundes liegt in den Händen des Reichsbundesleiters. Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt dem vom Reichsbundesleiter eingesetzten Geschäftsführer. In den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen sind vom Reichsbundesleiter Obmänner, also Gauobmänner, Kreisobmänner und Ortsgruppenobmänner, eingesetzt.

4. Aufgaben.

Der RBK. hat als Selbsthilfeorganisation die Aufgabe, die Körperbehinderten in ihrem Streben zu Selbständigkeit sowie im Sinne gesundheitlicher Lebensführung und kulturell zu fördern, sie bei der beruflichen Ausbildung wie auch bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß zu unterstützen und gegebenenfalls zusätzlich zu der fürsorglichen Arbeit der zuständigen Stellen zu beraten und zu betreuen. Diese Arbeit soll vor allem durch die Mitarbeit seiner Mitglieder erfüllt werden.

Die Bundeszeitschrift „Der Körperbehinderte“ will die Mitglieder in dieser Arbeit unterstützen; sie hat insbesondere die Aufgabe, die Mitglieder laufend über die Bestrebungen und die Arbeit des Bundes sowie aller sonstigen zum Wohle der Körperbehinderten tätigen Stellen zu unterrichten.

5. Arbeit des Bundes am Körperbehinderten.

Der RBK. verlangt, daß jeder Körperbehinderte sich mit seiner ganzen Kraft für die Überwindung seiner Körperbehinderung einsetzt und daß er darüber hinaus mit Rat und Tat anderen Behinderten

hilft, die Körperbehinderung zu tragen und den Kampf ums Dasein zu bestehen.

Vorbedingung für die Erfüllung aller Aufgaben ist die gesundheitlich richtige Lebensführung der Körperbehinderten. Der RBK. will ihnen diese durch Maßnahmen ermöglichen, die den besonderen Bedürfnissen der Körperbehinderten entsprechen. Vor allem ist die körperliche Ertüchtigung der Behinderten durch Bildung von eigenen Gymnastik- und Sportgruppen und Einrichtung von entsprechenden Lehrkursen anzustreben. Für körperbehinderte Jugendliche hat die Reichsjugendführung den K.-Bann der H.J. geschaffen, der neben der nationalsozialistischen Erziehung der körperlichen Ertüchtigung der behinderten Jugend dient und in engster Gemeinschaft mit dem RBK. arbeitet.

Genehmigte Sammlungen.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat nachstehende Sammlungen genehmigt. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Durchführung durch:

I. Haus- und Straßensammlungen.

Das Deutsche Rote Kreuz hat unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erhalten, am 9. August 1936 im ganzen Reichsgebiet Haus- und Straßensammlungen zu veranstalten.

II. Sammellisten.

Die Deutsche Krieger-Fechtanstalt im Deutschen Reichskriegerbund (Kyffhäuser) hat die Sammlung von Geldspenden, die mittels Sammellisten innerhalb der örtlichen Kriegerkameradschaften des Reichskriegerbundes erfolgt und deren Erlös für die Kyffhäuser-Waisenheime bestimmt ist, für das ganze Reichsgebiet bis zum 31. August 1936 genehmigt bekommen.

III. Werbeschreiben.

1. Dem Reichsbund Deutscher Offiziere (Wohlfahrtsabteilung) ist der Postversand von Werbeschreiben an solche Personen und Unternehmen genehmigt, die bereits früher durch die Hergabe von Spenden ihr Interesse für die Aufgaben der Wohlfahrtsabteilung bekundet haben. Die Genehmigung gilt für die Zeit vom 1. Juni bis zum 30. September 1936.

2. Der Baltischen Arbeitsgemeinschaft ist bis zum 30. September 1936 der Versand von Werbeschreiben an die im Reichsgebiet lebenden Balten und an eine begrenzte Anzahl reichsdeutscher Personen genehmigt, bei denen ein Interesse für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft vorausgesetzt werden kann.

3. Dem Reichsbund der Deutschen Schwerhörigen ist der Postversand von Werbeschreiben an solche Personen genehmigt, die bisher nachweislich den Reichsbund geldlich unterstützt haben, und zwar für die Zeit vom 15. August bis 15. September 1936.

4. Dem Reichsdeutschen Blindenverband e. V. und seinen Landes- und Provinzialvereinen ist der Postversand von Werbeschreiben an solche Personen genehmigt, die auch bisher die Bestrebungen des Verbandes bzw. der Vereine nachweislich geldlich unterstützt haben mit der Einschränkung, daß die Werbeschreiben nicht an die Behörden des Reiches, der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder deren Leiter versandt werden dürfen. Die Genehmigung gilt für die Zeit vom 1. bis 31. August 1936.

5. Dem Verein der blinden Akademiker Deutschlands e. V. ist der Postversand von Werbeschreiben an solche Personen genehmigt, die bisher den Verein nachweislich unterstützt haben, und zwar für die Zeit vom 1. Juni bis 1. Juli 1936.

6. Der Deutschen Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte ist der Versand von höchstens 20 000 Werbeschreiben an solche Personen genehmigt, bei denen ein besonderes Interesse an der Stiftung vorausgesetzt werden kann, und zwar für die Zeit vom 15. bis 30. Juni 1936.

7. Der Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld ist der Postversand von Werbeschriften an solche Freunde und Gönner genehmigt, deren Anschriften in einem Verzeichnis oder in einer Kartei festliegen. Die Genehmigung gilt bis zum 30. September 1936.

In den Werbeschriften ist auf die Genehmigung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Bezug zu nehmen. Der Versand von Werbeschriften ist jeweils für das ganze Reichsgebiet genehmigt.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Die öffentliche Fürsorge im letzten Vierteljahr 1935.*)

In den nachstehenden Tabellen, die nach Unterlagen des Statistischen Reichsamts bearbeitet sind, bedeutet:

A = Städte mit mehr als 200 000 Einwohn.,

B = Städte mit 100 000—200 000 Einwohn.,

C = Städte mit 50 000—100 000 Einwohn.,

D = Städte mit 20 000—50 000 Einwohn.,

E = Städte unter 20 000 Einwohner, soweit sie selbständige Bezirksfürsorgeverbände sind,

L = Ländliche Bezirksfürsorgeverbände.

Personenkreis u. Kosten der ges. öffentl. Fürsorge im 4. Kalendervierteljahr 1935 nach Stadtgruppen

	Laufend bar in offener Fürsorge Unterstützte am 31. 12. 1935		Fürsorgeaufwand (einschl. gemeindlicher Erwerbslosenfürsorge) im Berichts Vierteljahr in 1000 RM					
			Barleistungen			Sachaufwand	insgesamt	je Einwohner RM
	Parteien	auf 1000 Einw.	laufend	je Partei der „Sonst.“ Hilfsbedürft. RM ¹⁾	einmalig			
A	1 019 953	62,3	109 089,0	100,6	2153,2	16 602,5	127 844,7	7,8
B	1 97 586	55,2	20 731,5	100,8	384,0	3 017,8	24 133,3	6,7
C	1 91 748	55,6	18 407,5	93,0	443,4	2 823,8	21 674,7	6,3
D	1 64 542	46,8	13 874,3	81,2	527,5	1 963,2	16 365,0	4,7
E	22 023	41,1	1 548,8	63,3	121,5	286,2	1 956,5	3,6
L	960 898	24,9	66 854,3	66,8	2332,1	8 027,9	77 214,3	2,0
	2 556 750	38,7	230 505,4	83,9	5961,7	32 721,4	269 188,5	4,1

¹⁾ Mittel der Parteien am 30. 9. 1935 und 31. 12. 1935.

Personenkreis der gemeindl. Erwerbslosenfürsorge im 4. Kalendervierteljahr 1935 nach Stadtgruppen

	Laufend bar in offener Fürsorge Unterstützte am 31. Dezember 1935				
	Anerkannte Wohlfahrts-erwerbslose (WE)	Nicht als WE anerkannte Arbeitslose	Wohlfahrts-erwerbslose zusammen	auf 1000 Einwohner	Arbeitslose mit gemeindlicher Zusatzunterstützung
A	229 091	115 138	344 229	21,0	116 659
B	42 570	26 545	69 115	19,3	21 709
C	40 577	21 717	62 294	18,1	22 942
D	26 498	19 978	46 476	13,2	11 034
E	2 185	1 556	3 741	7,0	2 746
L	118 852	82 786	201 638	5,2	51 659
	459 773	267 720	727 493	11,0	226 749

Kosten (lfd. Baraufwand) der gemeindl. Erwerbslosenfürsorge im 4. Kalendervierteljahr 1935 nach Stadtgruppen

	Laufender Baraufwand der öffentl. Erwerbslosenfürsorge im Berichts Vierteljahr in 1000 RM					
	Anerkannte Wohlfahrts-erwerbslose (WE)	Nicht als WE anerkannte Arbeitslose	Wohlfahrts-erwerbslose zusammen	je Kopf RM	je Einwohner RM	Arbeitslose mit gemeindlicher Zusatzunterstützung
A	38 651	15 760	54 411	155,3	3,3	4 498
B	7 132	3 587	10 720	157,6	3,0	848
C	6 497	2 724	9 221	151,2	2,7	736
D	3 663	2 382	6 045	138,2	1,7	373
E	277	190	467	133,2	0,9	91
L	15 214	8 339	23 553	131,2	0,6	1 774
	71 434	32 981	104 416	147,9	1,6	8 316

*) Aus „Gemeinden u. Statistik“, Beilage z. Nr. 16 d. Zeitschr. „Der Gemeindegag“ v. 15. 8. 1936.

Personenkreis der einzelnen Unterstützungsgruppen am 31. Dezember 1935 nach Städtegruppen

	Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene	Sozialrentner	Kleinrentner	Gleichgestellte	Erwerbslose ¹⁾	Sonstige Hilfsbedürftige	Zusammen
a) Parteien							
A	13 372	187 830	47 300	45 199	460 888	265 364	1 019 953
B	3 148	39 112	10 718	1 311	90 824	52 473	197 586
C	2 056	40 448	12 616	2 793	85 236	48 599	191 748
D	1 273	42 874	16 682	2 705	57 510	48 498	164 542
E	379	5 906	2 398	346	6 487	6 507	22 023
L	5 376	256 067	106 326	11 861	253 297	327 971	960 898
	25 604	572 237	196 040	64 215	954 242	744 412	2 556 750
b) in vH							
A	1,3	18,4	4,7	4,4	45,2	26,0	100,0
B	1,6	19,8	5,4	0,7	46,0	26,5	100,0
C	1,1	21,1	6,6	1,5	44,4	25,3	100,0
D	0,8	26,1	10,1	1,6	35,0	26,4	100,0
E	1,7	26,8	10,9	1,6	29,5	29,5	100,0
L	0,6	26,6	11,1	1,2	26,4	34,1	100,0
	1,0	22,4	7,7	2,5	37,3	29,1	100,0

¹⁾ Anerkannte und nicht anerkannte WE. sowie Arbeitslose mit gemeindlicher Zusatzunterstützung.

Rückgang der Fürsorgeausgaben.

Im neuen Heft von „Wirtschaft und Statistik“ werden die vorläufigen Ergebnisse der Reichsfürsorgestatistik für das Rechnungsjahr 1935/36 bekanntgegeben. Danach ist der Personenkreis der Hilfsbedürftigen, der zu Lasten der Gemeinden und Gemeindeverbände unter Beteiligung des Reiches laufend bar in offener Fürsorge unterstützt werden muß, seit dem Höhepunkt der Krise (Ende 1932 bis Anfang 1933) innerhalb von drei Jahren fast bis auf die Hälfte zurückgegangen. Er verminderte sich von 4,7 Millionen Parteien oder annähernd 9,5 Millionen Köpfen bis auf rund 2,6 Millionen Parteien (Abnahme um 47 v. H.) mit etwa 5,1 Millionen Köpfen (Abnahme um 46 v. H.) Ende März 1936.

Die Ausgaben der Bezirksfürsorgeverbände für die offene Fürsorge, die von der konjunkturellen Entwicklung am stärksten beeinflußt werden, sind von 2097 Mill. RM im Jahre 1932/33 auf rund 1100 Mill. RM im Jahre 1935/36, also beinahe um eine Milliarde Reichsmark gesunken. Die gesamte öffentliche Fürsorgelast, d. h. die Eigenlast der Bezirks- und Landesfürsorgeverbände (Zuschußbedarf) einschließlich der Zuschußleistungen von Reich und Land, erforderte im

Jahre 1932/33 insgesamt 2738 Mill. RM im Jahre 1935/36 nur noch 1666 Mill. RM, das sind rund 1070 Mill. RM weniger. Die Zuschußleistungen von Reich und Land konnten in dieser Zeit wegen der außerordentlichen Verminderung der Aufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Fürsorgeverbände) für die Arbeitslosen von etwa 850 auf 80 Mill. RM eingeschränkt werden. Gleichzeitig wurde die Eigenlast der Fürsorgeverbände auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge und Jugendhilfe um über 300 Mill. RM auf 1586 Mill. RM gesenkt. Diese Eigenlast liegt noch um etwa 75 Mill. RM unter der Eigenlast für das Rechnungsjahr 1929/30.

Aus der Wohlfahrtsarbeit der Provinzen.

Dem Jahresbericht der Rheinischen Provinzialverwaltung über ihre Tätigkeit im Rechnungsjahr 1935 ist folgendes entnommen:

Landhilfsbedürftige. Die Zahl der vorübergehend unterstützten Personen hat in noch stärkerem Maße abgenommen als im Vorjahre; 1932 — 17 786, 1933 — 14 260, 1934 — 9 706. Bedauerlicherweise haben aber die dauernd unterstützten Landhilfsbedürftigen eine

erhebliche Zunahme erfahren. Diese Gruppe ist von 6830 auf 8788 Fälle gestiegen. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig. Die weitere Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsregierung, die Einführung des Arbeitsdienstes und der Wehrpflicht haben naturgemäß unter den jungen Menschen, die das Hauptkontingent der vorübergehend Unterstützten bilden, erheblich aufgeräumt. Durch das schärfere Zugreifen der Polizei und Gerichte gegenüber den sozialen Jugendlichen ist dieser Personenkreis weiterhin aufgelockert worden. Der Arbeitsmarkt ist aber noch nicht so aufnahmefähig, daß auch ortsfremden Personen ohne weiteres ein geeigneter Arbeitsplatz angeboten werden könnte. Die Einweisung Verheirateter, namentlich mit größerer Familie, in auswärtige Arbeitsstellen ist im Gegenteil, wie wir bei den Bemühungen des Landesfürsorgeverbandes um die Vermittlung von Landhilfsbedürftigen in Arbeit noch näher sehen werden, allenthalben mit Schwierigkeiten verbunden. Wo aber zu dem bisherigen Bestand dauernd unterstützter Familien stets noch neue hinzukommen, da kann unter Umständen die Arbeitsbeschaffung mit dem neuen Zufluß nicht gleichen Schritt halten.

Auslandsdeutsche. Die Landesfürsorgeverbände haben seit einer Reihe von Jahren ohne rechtliche Verpflichtung die Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher im Auslande übernommen. Die Unterstützung erfolgt durch Vermittlung der deutschen Konsulate. Mit dem fortschreitenden Ausbau der Auslandsorganisationen der NSDAP. hat die Mitwirkung der Bewegung und ihrer Gliederungen bei der Beratung und Unterstützung der Hilfsbedürftigen erhöhte Bedeutung gewonnen. Im Jahre 1924 handelte es sich nur um vereinzelte Fälle, in denen der Landesfürsorgeverband zur Behebung einer außerordentlichen Notlage einsprang; 3400 RM = 0,24 Prozent der Gesamtaufwendungen für 25 auslandsdeutsche Familien machten damals keine nennenswerte Belastung der Provinz aus. Die Verschlechterung der Wirtschaftslage und die Greuelpropaganda in den in Betracht kommenden auslandsdeutschen Staaten haben aber dazu geführt, daß in steigendem Umfange Deutsche im Auslande arbeitslos geworden sind. Im Jahre 1934 beliefen sich infolgedessen die Auslandsunterstützungen mit 545 900 RM bei

1631 unterstützten Familien auf 11,74 Prozent der Gesamtaufwendungen.

Arbeitsvermittlung. Die im Vorjahre eingeleitete Vermittlung von Landhilfsbedürftigen in Arbeit ist dank der Mithilfe des Landesarbeitsamtes und der Arbeitsämter im Jahre 1935 mit Erfolg fortgesetzt worden. Es sei aber vorweg festgestellt, daß die große Gruppe der alten Landhilfsbedürftigen, der Bettler, Landstreicher, gewohnheitsmäßigen Wanderer nur dann an geordnete Arbeit zu gewöhnen ist, wenn die Entwurzelung infolge einer wirtschaftlichen Notlage erfolgte. Sonst bot die angebotene Arbeit erst die Möglichkeit, den Arbeitswillen zu erproben; die Ablehnung angebotener Arbeit führte zur Sperrung der Unterstützung und zur Beschränkung auf Anstaltspflege in einer Arbeiterkolonie gemäß § 13 der Reichsgrundsätze. Günstig sind dagegen die Ergebnisse bei den an sich seßhaften Landhilfsbedürftigen, die nur durch die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse ihren Arbeitsplatz verloren haben. Dazu zählen vor allem die aus dem Auslande zurückgekehrten Deutschen. Zunächst ist immer versucht worden, die Verheirateten am Unterstützungs- und Wohnorte selbst in Arbeit zu bekommen. Wo das nicht möglich war, sind auch die Verheirateten in auswärtige Arbeitsstellen eingewiesen worden. Ledige sind fast ausschließlich nach auswärts in Arbeit gebracht worden. Die Unterbringung am Arbeitsort erfolgte teilweise in Privatquartieren und da, wo Arbeit größeren Umfanges für längere Zeit vorlag, in Gemeinschaftsheimen und Kameradschaftslagern, die teils vom Landesfürsorgeverband unmittelbar verwaltet, teils von mitinteressierten Kreisen unterhalten werden. Die Einweisung Verheirateter in auswärtige Arbeit begegnet aber immer nicht geringen Schwierigkeiten. Die Tariflöhne am auswärtigen Arbeitsort sind in der Mehrzahl der Fälle so niedrig, daß das Einkommen des Notstandsarbeiters unter dem Fürsorgerichtsatz bleibt, den er bisher in der Großstadt vom Wohlfahrtsamt bezog. Dann muß zusätzlich Unterstützung gewährt werden, die natürlich die finanzielle Entlastung der Fürsorgestellten wieder herabmindert. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß die Trennung von der Familie — die Notstandsarbeiter haben im allgemeinen die Möglichkeit, alle 14 Tage zum Wochenende ihre Familienangehörigen zu be-

suchen — erhebliche Gefahren für das Familienleben mit sich bringt. Für die Rückkehrer kommt noch hinzu, daß sie erst nach Erlangung des Rückwandererausweises in Arbeit vermittelt werden können. Da die Ausstellung dieses Ausweises durch die Auslandsorganisationen der NSDAP, meist mehrere Monate in Anspruch nimmt, sind praktisch die Auslandsdeutschen für diesen Zeitraum von jeder Arbeitsvermittlung ausgeschlossen. Neuerdings sind aber durch Verhandlungen mit dem Rückwandereramt Erleichterungen für diejenigen Rückkehrer erreicht worden, deren politisch einwandfreie Führung im Auslande nicht angezweifelt wird. Der Kreis der Wohlfahrts-erwerbslosen, die in Notstandsarbeit vermittelt werden können, ist schließlich durch den Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 6. Oktober 1935 wesentlich enger gezogen worden. Es sollen in erster Linie langfristig Erwerbslose und unter diesen wieder die Verheirateten mit großer Kinderzahl ein-ewiesen werden.

Insgesamt sind im Jahre 1935 für etwa 1000 Landhilfsbedürftige Arbeitsplätze nachgewiesen worden. In etwa 200 Fällen hat die eingeleitete Vermittlung infolge eigenen Verschuldens der Hilfsbedürftigen oder infolge Ungeeignetheit nicht zum Erfolg geführt, so daß rund 800 Hilfsbedürftige in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern in Arbeit gekommen sind. Davon sind rund 450 in auswärtigen Arbeitsstellen, etwa 350 am Wohnort selbst untergekommen. Wenn trotz dieser Vermittlung eine fühlbare Senkung der Ausgaben im Haushalt des Landesfürsorgewesens noch nicht eingetreten ist, so liegt das daran, daß der Rückstrom der Auslandsdeutschen weiter anhält und daß die Zahl der Rückkehrer die Zahl der in Arbeit vermittelten Landhilfsbedürftigen jeweils übersteigt.

Fürsorge für Geisteskranke. Das provinzielle Fürsorgewesen für Geisteskranke, Schwachsinnige und Epileptiker hat im Jahre 1935/36 keine Abnahme erfahren. Das seit dem Kriegsende beobachtete ununterbrochene Anwachsen der Zahl der in Anstalten untergebrachten Kranken ist bisher nicht zum Stillstand gekommen; der Krankenbestand hat zurzeit die hohe Zahl von ungefähr 21 600 anstaltsbehandlungsbedürftigen Kranken erreicht. Bedingt ist die kontinuierliche

Aufwärtsbewegung des Krankenbestandes durch die noch anhaltende Vermehrung der Zugänge an altsaltsbehandlungsbedürftigen Kranken. Obwohl sich der Rheinische Landesfürsorgeverband und die an einer Verringerung der Fürsorgekosten nicht weniger interessierten Bezirksfürsorgeverbände unausgesetzt bemühen, nur solche Kranke auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung und der Preußischen Ausführungsverordnung zu dieser in Anstaltsfürsorge zu übernehmen, die unbedingt der Anstaltsbehandlung, -pflege oder -bewahrung bedürfen und im Wege der sogenannten ordentlichen Fürsorge nicht versorgt werden können, ist heute eine Reduzierung der Krankenaufnahmeziffer noch nicht in den Bereich des Möglichen gerückt.

Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die erbbiologischen und eugenischen Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates, an deren erst kurze Zeit zurückliegendem Anfang das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 steht, nicht jetzt schon und auch nicht in der nächsten Zukunft zu einer Verringerung der Zahl der Kranken führen können, sondern daß die mit Sicherheit zu erwartenden segensreichen Auswirkungen dieser Gesetzgebung sich in fühlbarem Maße erst in einem wesentlich späteren Zeitraum verwirklichen und in vollem Umfang erst einer späteren Generation zugute kommen werden. Zurzeit liegen die Verhältnisse so, daß eine Abnahme der Zahl der geistigen Erkrankungen in der Bevölkerung noch nicht zu verzeichnen ist und auf der anderen Seite diejenigen Faktoren, welche eine Zunahme der Anstaltspflegebedürftigkeit begünstigen, noch wirksam sind.

Verhütung erbkranken Nachwuchses. Sehr beträchtlich war im Berichtsjahre wiederum die von allen Stellen, welche im Dienst der Fürsorge für Geisteskranke und Schwachsinnige stehen, geleistete Arbeit auf erbbiologischem und eugenischem Gebiet. Die aus dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sich aufbauenden Maßnahmen zur Ausmerzung krankhafter Erbanlagen wurden in sämtlichen Anstalten mit allen Kräften gefördert und weitergeführt. Nachfolgende Zahlen mögen erläutern, zu welchen ziffernmäßigen Ergebnissen die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in den rheinischen

provinziellen und privaten Anstalten in-
zwischen gelangt ist. Da die genauen Er-
hebungen über die Zahl der auf Grund
des Gesetzes erfolgten Anzeigen, Anträge,
Gerichtsbeschlüsse, Durchführungen der
Unfruchtbarmachung und andere Einzel-
daten halbjährlich zum 1. April und 1. Ok-
tober jeden Jahres erfolgen, liegen zur
Zeit der Abfassung dieses Berichts die
Einzelresultate bis zum 1. Oktober 1935
allgemein vor. Darüber hinaus steht die
genaue Zahl der bei Kranken der Pro-
vinzial-Heil- und -Pflegeanstalten durch-
geführten Unfruchtbarmachungen bis zum
1. März 1936 fest. Für einen Gesamtüber-
blick ist als Beginn der Durchführung des
am 1. Januar 1934 in Kraft getretenen
Gesetzes praktisch der 1. April 1934 an-
zusetzen, da die vorangehenden drei
Monate vorbereitenden Maßnahmen, ins-
besondere der Konstitution der Erb-
gesundheitsgerichte, gedient haben.

In der Zeit vom 1. April 1934 bis 30.
September 1935 erfolgten bei den in den
Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten un-
tergebrachten Kranken auf Grund des
Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nach-
wuchses

Anzeigen	9062
Anträge (mit ärztlichen Gut- achten)	3373
Beschlüsse der Erbgesundheits- gerichte	
auf Anordnung der Un- fruchtbarmachung . . .	2701
auf Ablehnung der Un- fruchtbarmachung . . .	169
Durchführungen der Un- fruchtbarmachung . . .	2286

In der Zeit vom 1. April 1934 bis
30. September 1935 erfolgten bei den in
privaten Heil- und Pflegeanstalten und
Anstalten für Schwachsinnige und Epi-
leptiker untergebrachten Kranken des
Rheinischen Landesfürsorgeverbandes

Anzeigen	9214
Anträge (zum überwiegender Teil mit ärztlichen Gut- achten)	1448
Durchführungen der Un- fruchtbarmachung	918

Wenn im Bereich der Privatanstalten
die Zahlen der Sterilisationsanträge und
-durchführungen, welche bei den hier
untergebrachten Kranken des Rheini-
schen Landesfürsorgeverbandes erfolgten,
geringer sind als in den Provinzialan-
stalten, so ist dabei vor allem zu berück-

sichtigen, daß die Privatanstalten in un-
gleich größerer Verhältniszahl chronisch
pflegebedürftige Kranke versorgen und
dementsprechend die Menge der zu einer
Entlassung geeigneten Kranken, die für
eine Unfruchtbarmachung in erster Linie
in Betracht kommen, wesentlich kleiner
ist.

Selbstverständlich ist seit dem 1. Ok-
tober 1935 die Arbeit an der Durchfüh-
rung des Gesetzes weitergegangen. Im
Bereiche der Provinzial-Heil- und Pflege-
anstalten, für die diese Zahlen vorliegen,
ist die Menge der durchgeführten Un-
fruchtbarmachungen inzwischen auf 2965
gestiegen.

Eine ungemein rege Tätigkeit haben
die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten
im Berichtsjahr im Sinne der Aufklärung
und Belehrung weiter Bevölkerungskreise
über das Wesen der Geisteskranken und
Anstalten und insbesondere über die Be-
deutung der Erbkrankheiten und die
rassenhygienischen und bevölkerungspo-
litischen Maßnahmen des Staates ent-
faltet. In sämtlichen Anstalten haben
zahlreiche Vorträge der Anstaltsärzte,
Führungen und zum Teil vor geeigneten
Besucherkreisen auch Krankenvorstellun-
gen stattgefunden. In einer Anstalt über-
schritt die Menge dieser Besucher im
Laufe des Jahres die Zahl von 2000 um
ein beträchtliches. Trotz der hier sich er-
gebenden Belastung der Anstalten, der
beteiligten Personenkreise und nicht zu-
letzt auch der Kranken haben sich die
Anstalten dieser nicht leichten Aufgabe
eifrig und gern unterzogen in der Erkennt-
nis, welche Bedeutung einer solchen Auf-
klärungsarbeit im Interesse der erst an
ihrem Anfang stehenden eugenischen und
bevölkerungspolitischen Maßnahmen des
Staates zukommt. Naturgemäß waren es
neben Fachkreisen aus dem Bereiche des
Gesundheitswesens in erster Linie Orga-
nisationen der NSDAP. und ihrer Gli-
ederungen, welche sich auf diesem Wege
eine Vertiefung ihrer einschlägigen Kennt-
nisse und Erfahrungen zu erwerben
wünschten. Genannt seien die Gliede-
rungen der SA. und der SS., die ver-
schiedenen Gauführerschulen und sonstige
Gruppen der PO., die Gliederungen der
NSV., Leiterinnenkurse der NS.-Frauen-
schaft, Führergruppen der HJ. und des
BDM., Gliederungen der Deutschen Ar-
beitsfront, Gruppen des NS.-Ärztbundes,
des NS.-Juristenbundes, des NS.-Lehrer-
bundes, des NS.-Studentenbundes, des

Arbeitsdienstes, der Landesbauernschaft, der Kreisbauernschaften und der bäuerlichen Werkschulen, Kurse von Hilfsschullehrern, Referendaren, Strafanstaltsbeamten, Beamten der Wohlfahrts- und Arbeitsämter, Fürsorgerinnen, Hebammen, Krankenschwestern und Ortsgruppen der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene.

In das Berichtsjahr fällt als bedeutungsvolle Maßnahme des Provinzialverbandes auf dem Gebiet der Erb- und Rassenpflege die Gründung und der Aufbau eines Provinzial-Instituts für psychiatrisch-neurologische Erbforschung in Bonn.

Dem Bericht der Brandenburgischen Provinzialverwaltung für 1935 ist folgendes entnommen:

Die wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen der Reichsregierung haben auf allen Gebieten der Wirtschaft und Finanzen, vor allem auch auf dem Arbeitsmarkte, Besserungen herbeigeführt. Die Aufwendungen des Landesfürsorgeverbandes für Hilfsbedürftige außerhalb der Provinzialanstalten entsprechen dieser Gesamtlage. Die Zahl der gemeldeten neuen Unterstützungsfälle ist etwa die gleiche geblieben wie im Vorjahre (rd. 4400). Trotzdem sind die Gesamtkosten ganz erheblich von rd. 640 000 RM im Jahre 1934 auf rd. 580 000 RM im Jahre 1935 zurückgegangen. Einmal ist die kostspielige Krankenhausfürsorge für Hilfsbedürftige von der Landstraße weiterhin erheblich abgebaut worden. Die Kranken wurden fast durchweg nach den Revierstuben der Wanderarbeitsheime verlegt. Das bedeutet allein schon eine Ersparnis von etwa 40 000 RM. Ferner ist die Zahl der Dauerfälle ganz erheblich zurückgegangen, so daß die durchschnittlichen Kosten der einzelnen Pflegefälle geringer sind als früher. Das erklärt sich daraus, daß es meistens gelingt, die hilfsbedürftig gewordenen Personen alsbald wieder in den Arbeitsprozeß einzuschalten. Hierbei hat sich wiederum das Verfahren bewährt, den Hilfsbedürftigen durch Überweisung in ein Wanderarbeitsheim zur Aufnahme freier Arbeit anzuregen. Günstig war weiterhin, daß die Ausgaben für die Unterstützung von Deutschen im Ausland nicht mehr so ansteigen wie früher (1933: rd. 37 000 RM, 1934: rd. 49 000 RM, 1935: rd. 52 000 RM). Dagegen verursacht die Rückwanderung von Deutschen

aus dem Ausland zunehmende Kosten, zumal die Fürsorgeverbände an der Grenze durch Gesetz vom 14. März 1936 zu Ungunsten der innerdeutschen Fürsorgeverbände weitgehend entlastet worden sind. Im Wege der Übernahme in eigene Fürsorge müssen daher viele Rückwandererfamilien in Brandenburg untergebracht werden.

In der Wandererfürsorge hat sich das Bild der Landstraße in den letzten Jahren verändert. Die Scharen von wandernden Arbeitslosen sind verschwunden. Eine Stichtagzählung für das Reich ergab 1934 = 36 000 und 1935 = 30 200 Wanderer und Obdachlose. Dementsprechend ist auch die Belegung der Wanderarbeitsheime zurückgegangen. Sie betrug im Durchschnitt 1108 Mann gegen 1156 im Vorjahre. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß die Belegung der privaten Arbeiterkolonie in Brandenburg zugenommen hat, wie überhaupt gewisse Teile der arbeitslosen Bevölkerung nie ganz von der Landstraße verschwinden werden. Mit der Bekämpfung des Bettelunwesens, die freilich große Erfolge gezeitigt hat, ist es deshalb allein noch nicht getan. Vielmehr werden auch anderwärts Einrichtungen nach Art der Brandenburgischen Wanderarbeitsheime geschaffen werden müssen, um eine planvolle Fürsorge zu treiben und um die Wanderer für das freie Erwerbsleben, insbesondere in der Landwirtschaft, vorzubereiten und in Arbeit zu vermitteln. Gerade in diesem Punkte haben sich die Wanderarbeitsheime wiederum bewährt; vom 1. Januar 1935 bis 1. April 1936 wurden 750 Wanderer in Arbeit vermittelt gegen 600 im Jahre 1934 und 500 im Jahre 1933. Der schwächere Zuzug von der Landstraße und vom Obdach in Berlin führte dazu, die Wanderarbeitsheime, ihrer Wichtigkeit für eine planvolle Erwerbslosenfürsorge entsprechend, im größeren Umfange als bisher auch für seßhafte Unterstützungsempfänger auszunutzen. Der Bezirksfürsorgeverband Berlin-Mitte brachte 200 Wohlfahrtserwerbslose zu dreimonatiger Pflichtarbeit in das Wanderarbeitsheim Strausberg mit der wichtigen Begleiterscheinung, daß bei etwa ebensoviel Personen, die sich zu dieser Pflichtarbeit nicht bequemen wollten, die Unterstützung eingestellt werden konnte. Der Landesfürsorgeverband hat wie in den Vorjahren so auch in der Berichtszeit mit diesem Verfahren die gleichen Er-

folge bei Landeshilfsbedürftigen erzielt. Leute, die sich im Wanderarbeitsheim als Pflegerbeiter bewähren, werden von den Arbeitsämtern bevorzugt in Arbeit vermittelt.

In der Siechenfürsorge reichten die in den Pflegeanstalten zur Verfügung gestellten Plätze aus, um allen Aufnahmeanträgen aus der Provinz Brandenburg entsprechen zu können. Außerdem wurden die nicht mehr arbeitsfähigen Wanderer restlos aus den Wanderarbeitsheimen zur dauernden Betreuung übernommen.

Die Zahl der in den Brandenburgischen Landesanstalten untergebrachten Geisteskranken, Epileptischen und Idioten ist seit Jahren im Wachsen begriffen. Das gilt in gleicher Weise für die Kranken, die von der Stadt Berlin überwiesen werden und die jeweils etwa die Hälfte der Gesamtbelegung ausmachen, wie für die aus der Provinz Brandenburg kommenden Kranken. Die Gesamtbelegung hat im Jahresdurchschnitt von 1924 mit rd. 8300 bis 1935 mit rd. 12 600 Kranken etwa um die Hälfte zugenommen. Diese Zahlen beweisen zur Genüge die Notwendigkeit der Maßnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, deren Auswirkung auf die Anstaltsbelegung freilich erst in etlichen Jahren sichtbar werden wird. Immerhin hat schon die Unterbringung in der wesentlich billigeren Familienpflege neuerdings zugenommen (1934: 244 und 1935: 387 Kranke).

So wie es Pflicht ist, die Fortpflanzung der Taubstummen, Blinden und Körperbehinderten, soweit die Gebrechen erblich sind, zu verhüten, so ist es auch Pflicht der Volksgemeinschaft, sich dieser Unglücklichen anzunehmen und sie zu nützlichen Gliedern des Ganzen heranzubilden.

Die Beschulung und Erwerbsbefähigung der taubstummen Kinder erfolgt in der Taubstummenanstalt Guben sowie auf dem dieser Anstalt angeschlossenen Lehrgut Ossig.

Erwachsene Blinde, die der Anstaltspflege bedürfen, werden im wesentlichen im Brandenburgischen Landesblindenheim in Königs Wusterhausen untergebracht.

In der Berichtszeit standen in der Anstaltsfürsorge des Landesfürsorgeverbandes 247 Blinde (davon 60 Schüler), 223 Taubstumme (davon 177 Schüler) und 7 Taubstummblinde.

Wesentlich umfangreicher gestaltete sich die Kruppelfürsorge. In der Berichtszeit waren 793 Krüppel in Anstalten untergebracht. Auch dieser Fürsorgezweig erfaßt in erster Linie Kinder und Jugendliche, aber bei ihm steht, anders als bei den Blinden und Taubstummen, die ärztliche Behandlung im Vordergrund.

Die Brandenburgische Provinzialverwaltung übt seit dem Jahre 1927 die Fürsorge für hilfsbedürftige Tuberkulosekranke in der Provinz Brandenburg als freiwillige Aufgabe mit Hilfe der Bezirksfürsorgeverbände und der Reichsversicherungsträger aus. Das Gesamtziel dieses Fürsorgezweiges ist die möglichst restlose Erfassung und Heilung aller Tuberkulose-Erkrankungen innerhalb des zu betreuenden Personenkreises und Schutz der Gesunden vor Ansteckung durch Tuberkulose.

Nach der Machtergreifung ist dem behördlichen Träger der Tuberkulosebekämpfung im Tuberkulosehilfswerk der NSV. eine wertvolle Hilfe entstanden. Gauamtsleiter und Provinzialverwaltung arbeiten, wie in den örtlichen Stellen Kreisamtsleitung und Bezirksfürsorgeverbände, aufs engste zusammen. Von den seitens der NSV. hierbei übernommenen Aufgaben seien hier als die wichtigsten angeführt: Familienfürsorge, nachgehende Fürsorge, Wohnungsfürsorge, Aufsuchen von Kranken und rechtzeitige Veranlassung von Heilstättenunterbringungsanträgen. Die enge Zusammenarbeit der Provinzialverwaltung mit der NSV. hat sich bisher, ebenso wie die Zusammenarbeit mit dem Reichsbunde der deutschen Beamten — Gau Kurmark — bei Betreuung seiner an Tuberkulose erkrankten Mitglieder, auf das günstigste ausgewirkt.

In der Berichtszeit sind 1572 Anträge auf Neueinweisung Tuberkulosekranker bei der Provinzialverwaltung eingegangen.

Bei der Pflege der schulentlassenen Jugend erhielt in erster Linie die Hitler-Jugend Beihilfen für die Sommer- und Schulungslager, für Zelte, Sportgerät und Schulungsmaterial und für Jugendheime. Die Hitler-Jugend-Ausstellung in Cottbus wurde unterstützt. Darüber hinaus erhielten auch die Turn- und Sportvereine oder die Gemeinden Beihilfen für Turnhallen, Sportplätze, Freibäder und Badeanstalten.

Zur Förderung des Unterrichtsfilms erhielt die Bildstelle Brandenburg einen Zuschuß. Der Bestand des Film- und Lichtbildarchivs des Landesjugendamts wurde durch den Erwerb des Negativs und zweier Schmalfilmkopien des Films „Die Provinz Brandenburg“ vermehrt.

Das Jugendherbergswerk und die Schaffung von Jugendherbergen wurden durch Beihilfen an den Gau Mark Brandenburg im Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen unterstützt. Die Räume und Einrichtungen des Schlosses Löwenberg wurden für Landjahrzwecke zur Verfügung gestellt.

Von dem Grundsatz „Vorbeugen ist besser als Heilen“ ist besonders die Arbeit des Landesjugendamts auf dem Gebiete der Kinderverschickung beherrscht.

Die Kinder werden je nach Krankheit und ärztlicher Bestimmung in den Kinderheilstätten an der Nord- und Ostsee, im Mittelgebirge oder in Bäder für Sonderbehandlung untergebracht. Insgesamt sind mit Beihilfe der Provinz 51 Kuren für zusammen 1204 (927) Kinder durchgeführt worden.

Gutachten gemäß § 7 der Wiesbadener Vereinbarung.

Bei der Berechnung der 100.- RM Grenze sind nur die Kosten in Betracht zu ziehen, die der endgültig verpflichtete Landesfürsorgeverband dem vorläufig verpflichteten Landesfürsorgeverband nach den Bestimmungen der FV. tatsächlich zu erstatten hätte. Dabei haben auch die Ansprüche außer Ansatz zu bleiben, die wegen Fristversäumnis nach § 18 FV. verwirkt sind.

Strittig ist lediglich die Frage, ob sich der endgültig fürsorgeverpflichtete Landesfürsorgeverband auf die Wiesbadener Vereinbarung auch dann berufen kann, wenn die tatsächlich aufgewendeten Fürsorgekosten über 100.— RM betragen, der Anspruch auf einen Teil der Kosten jedoch wegen Versäumnis der Frist des § 18 FV. hinfällig geworden ist, so daß nur noch eine Forderung auf weniger als 100.— RM besteht.

In Übereinstimmung mit den zwei befragten Landesfürsorgeverbänden nimmt der Deutsche Gemeindetag zu dem Streitfall wie folgt Stellung:

In dem Gutachten des Deutschen Gemeindetages vom 14. 9. 1934 — III 2809/1934—¹⁾ ist bereits ausgesprochen worden, daß bei der Berechnung der 100.— RM Grenze nur die Kosten eines Unterstützungsfalles in Betracht zu ziehen sind, die der endgültig verpflichtete LFV. dem vorläufig verpflichteten LFV. nach den Bestimmungen der FV. zu ersetzen hätte. Es kann sich demnach nur noch fragen, ob von diesem Grundsatz in den Fällen eine Ausnahme zu machen ist, in denen ein Teil des Ersatzanspruches durch Versäumnis der Frist des § 18 FV. verwirkt ist. Dies ist zu verneinen. Bei den Beratungen über die Vereinbarung in Wiesbaden am 11. 11. 1932 ist zwar zum Ausdruck gebracht worden, daß zur leichteren Durchführung der Vereinbarung auf den Einwand des § 18 FV. verzichtet werden sollte, wenn die Anmeldung nicht bei allen beteiligten Fürsorgeverbänden erfolgt ist. Es wurde als genügend erachtet, wenn die Anmeldung bei einem der in Betracht kommenden Landesfürsorgeverbände, sei es bei den nach der FV. verpflichteten, sei es bei dem nach der Wiesbadener Vereinbarung zuständigen Landesfürsorgeverband, bewirkt worden ist. Damit ist klar gestellt, daß auf die Anwendung des § 18 FV. nicht etwa gänzlich verzichtet werden sollte. Es hätte dies auch ausdrücklich in der Vereinbarung selbst zum Ausdruck gebracht werden müssen (vgl. Gutachten vom 17. 10. 1934 — III 3560/34 —²⁾).

Im vorliegenden Fall hat der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband den Fürsorgefall überhaupt nicht rechtzeitig angemeldet. Es ist sogar die Ersatzanmeldung unterblieben. Der dadurch verwirkte Teil der Kosten muß daher bei der Anwendung der Wiesbadener Vereinbarung und insbesondere auch bei der Berechnung der 100.— RM Grenze außer Betracht bleiben.

Auslegung der §§ 15, 15a der Reichsgrundsätze.

Bescheid des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers vom 15. 7. 1936 — II b Nr. 5039/36 — an das Thüringische Ministerium des Innern:

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern trete ich Ihrer Auffassung bei, daß zum „kleineren Vermögen“ im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchst. a und des § 15a Abs. 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge auch Hausgrundstücke gehö-

¹⁾ Vgl. DZW. X S. 551.

²⁾ Vgl. DZW. X S. 553.

ren, deren Wert den Betrag von 5000 (oder 6000) RM nicht übersteigt. Eine Anwendung des § 15 Abs. 1 Buchst. e und des § 15a Abs. 2 der Reichsgrundsätze kommt nur dann in Betracht, wenn der Wert des Hausgrundstücks den Betrag von 5000 (6000) RM übersteigt und das Grundstück unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach seiner räumlichen Ausdehnung und seinem Werte noch als „klein“ bezeichnet werden kann.

Erklärung als Notstandsgemeinde.¹

Gemäß § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge ist weiterhin die Stadt Dorsten (Kreis Recklinghausen) als Notstandsgemeinde erklärt worden.

✕ Familienunterstützung.

Wie der RuPrMdI. in einem Einzelfall entschieden hat, ist die Ehefrau eines zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufenen Wehrpflichtigen auch dann familienunterstützungsberechtigt, wenn der Einberufene für die Dauer der Einberufung aus dem gemeinsamen Haushalt nicht ausscheidet. Die Löhnung und das Pflegegeld werden dem Einberufenen zur Deckung seines eigenen Lebensbedarfs einschließlich des auf ihn entfallenden Anteils an den nicht ausscheidbaren Kosten des gemeinsamen Haushalts (Miete, Heizung, Beleuchtung usw.) gewährt. Aus seinem sonstigen Einkommen hat er dagegen nach Maßgabe des § 1360 BGB. der Ehefrau Unterhalt zu gewähren. ✕

Gewährung von Ehestandsdarlehen.

In einem Runderlaß sagt der Reichsfinanzminister: „Die Voraussetzungen für die Gewährung von Ehestandsdarlehen sind erschöpfend geregelt. Sie dürfen nicht von Landesregierungen oder Gemeindebehörden durch die Aufstellung weiterer Voraussetzungen erweitert werden. Es ist deshalb z. B. unzulässig, daß die Gewährung eines Ehestandsdarlehens von der Teilnahme der Antragstellerin an einem Mutterschulungskursus oder einem Säuglingspflegekursus abhängig gemacht wird. Ich habe jedoch nichts dagegen einzuwenden, wenn die Antragstellerin bei der Antragstellung in geeigneter Weise durch die Gemeindebehörden auf die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit einer Teilnahme an den bezeichneten Kursen aufmerksam gemacht wird.“

Kosten der Unfruchtbarmachung.

In der Frage, ob durch die Pflegesätze der Krankenanstalten auch die Kosten einer von einem praktischen Arzt in der Anstalt vorgenommenen Unfruchtbarmachung abgegolten sind, hat der RuPrMdI. in Übereinstimmung mit dem vom Deutschen Gemeindetag vertretenen Standpunkt entschieden, daß es auf den Einzelfall ankomme und für dessen Beurteilung der zwischen dem behandelnden Arzt und dem Krankenhaus abgeschlossene Vertrag ausschlaggebend sei. Falls in diesem Vertrag eine besondere Vergütung der Arztleistung durch die Kranken — bei Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses durch die im § 13 Abs. 2 des Gesetzes genannten Kostenträger — vorgesehen sei, werde andererseits der Verpflegungssatz auch entsprechend niedriger gehalten sein müssen. Der Bezirksfürsorgeverband habe jedoch auf Grund des Art. 7 Abs. 2 der Ersten AusfVO. vom 5. 12. 33 (RGBl. I S. 1021) das Recht, seine Leistungen auf die Höhe der von den ortsansässigen Krankenkassen zu entrichtenden Vergütungen zu beschränken.

Erbforschung.

Der Oberbürgermeister von Berlin hat folgende Anordnung getroffen:

In den Akten der städtischen Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtsbehörden und -anstalten befinden sich häufig Schriftstücke, die für die Sippen- und Rassenforschung und die Feststellung der Abstammung oder der Erbanlagen eines Menschen von Bedeutung sein können. Es ist erforderlich, solche Schriftstücke für die künftigen Sippenämter zu erhalten. Dabei wird zu unterscheiden sein zwischen den Fällen, in denen das ganze Aktenstück erhalten bleiben muß, z. B. Krüppelakten, Pflegeamtsakten, Akten betr. die Beschulung taubstummer Kinder, und zwischen den Fällen, in denen sich nur gelegentlich ein Schriftstück der genannten Art in den Akten befindet. Zu den letztgenannten Fällen dürften z. B. sämtliche Akten der Wohlfahrtserwerbslosen gehören. Bei diesen wird es genügen, die von der Vernichtung auszuschließenden Blätter auf dem Aktendeckel zu vermerken, um sie künftig bei der Vernichtung der Akten herauszunehmen und gesondert aufzubewahren.

Um bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Herrn Reichsminister des Innern der Vernichtung solcher

Schriftstücke vorzubeugen, ist zunächst bis auf weiteres von der Aktenvernichtung abzusehen.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Julirate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. RuPrMdl. zgl. i. N. d. PrFM. v. 8.7. 1936 — V St 215/36 u. IV 7243/1.8. 7. 36 — (RMBIv. S. 999):

(1) Auf Grund der Ermächtigung in Art. 5 § 3 des Ges. v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 232) hat der RFM. den im Monat Juli 1936 an die Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände der Länder schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag der Reichswohlfahrtshilfe auf rd. 1,84 Mill. RM festgesetzt. An diesem Betrage werden nur die Bezirksfürsorgeverbände beteiligt, in denen die Zahl der anerkannten WE. am 31. 5. 1936 mehr als 10 v. T. der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung 1933 betragen hat. Auch in diesen Bezirksfürsorgeverbänden werden die anerkannten WE. nur insoweit berücksichtigt, als ihre Zahl am 31. 5. 1936 10 v. T. der Wohnbevölkerung überstiegen hat. Die Berechnung der Anteile der einzelnen BFV. an der Julirate der Reichswohlfahrtshilfe erfolgt im übrigen nach den gleichen Grundsätzen wie für den Monat Juni 1934 (vgl. d. RdErl. v. 9. 6. 1934 — IV St 115 XI u. IV 7243/1. 9. 6., MBIV. S. 845) und unter Zugrundelegung der in diesem RdErl. angegebenen Reichsmarkbeträge je WE.

(2) Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den RegPräs. demnächst zugehen werden. Die in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträge sind am 15. 7. 1936 auf Grund der besonderen nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom PrFM. ausgefertigten Kreditschreiben auszusahlen und bei Kap. 37 Tit. 11b des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung für 1936 planmäßig zu verrechnen.

(3) Der RFM. hat im übrigen darauf hingewiesen, daß die Reichswohlfahrtshilfe nur den Zweck hat, die Wohlfahrtslasten der BFV., und zwar besonders der außergewöhnlich hoch belasteten, zu erleichtern.

Augustrate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. RuPrMdl. zgl. i. N. d. PrFM. v. 8. 8. 1936 — V St 216 u. IV 7243/1. 8. 8. 36 — (RMBIv. S. 1128c):

(1) Auf Grund der Ermächtigung in Art. 5 § 3 des Ges. v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 232)

hat der RFM. den im Monat August 1936 an die Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände der Länder schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag der Reichswohlfahrtshilfe auf rd. 1,43 Mill. Reichsmark festgesetzt. An diesem Betrage werden nur die Bezirksfürsorgeverbände beteiligt, in denen die Zahl der anerkannten WE. am 30. 6. 1936 mehr als 10 v. T. der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung 1933 betragen hat. Auch in diesen Bezirksfürsorgeverbänden werden die anerkannten WE. nur insoweit berücksichtigt, als ihre Zahl am 30. 6. 1936 10 v. T. der Wohnbevölkerung überstiegen hat. Die Berechnung der Anteile der einzelnen BFV. an der Augustrate der Reichswohlfahrtshilfe erfolgt im übrigen nach den gleichen Grundsätzen wie für den Monat Juni 1934 (vgl. RdErl. v. 9. 6. 1934 — IV St 115 XI u. IV 7243/1. 9. 6., MBIV. S. 845) und unter Zugrundelegung der in diesem RdErl. angegebenen Reichsmarkbeträge je WE.

(2) Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Reg.-Präs. demnächst zugehen werden. Die in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträge sind am 15. 8. 1936 auf Grund der besonderen nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom PrFM. ausgefertigten Kreditschreiben auszusahlen und bei Kap. 37 Tit. 11b des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung für 1936 planmäßig zu verrechnen.

(3) Der RFM. hat im übrigen darauf hingewiesen, daß die Reichswohlfahrtshilfe nur den Zweck hat, die Wohlfahrtslasten der BFV., und zwar besonders der außergewöhnlich hoch belasteten, zu erleichtern.

Reichsmittel für die Kleinrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe.

Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 22. 7. 1936 — II b Nr. 5661/36 — (RABl. S. I 240):

Aus den Mitteln, die im Haushaltsplan des Reichs- und Preußischen Arbeitsministeriums für das Rechnungsjahr 1936 zur Beteiligung des Reichs an der Kleinrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe vorgesehen sind, werden weitere 4 013 500.— RM auf die Länder (einschließl. Saarland) verteilt. Auf Ihr Land

entfällt hierbei ein Betrag von RM. Die Überweisung des Betrages ist veranlaßt.

Die Mittel sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausschließlich für die Kleinrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe zu verwenden. Die Beteiligung des Reichs soll die ordnungsmäßige Durchführung der Kleinrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe sicherstellen. Beihilfen an allgemeine Einrichtungen der Kleinrentnerfürsorge dürfen aus den Mitteln nicht gegeben werden.

Ich bitte, die bestimmungsmäßige Verwendung durch Einforderung von Verwendungsnachweisen sicherzustellen und mir bis Ende Dezember 1936 mitzuteilen, daß dieser Nachweis geführt ist.

Durchführung der Familienunterstützung.

3. RdErl. d. RuPrMdI. u. d. RFM. v. 12. 8. 1936
— V W 3900/11. 8. 36 u. S 1636 — 257 I —
(RMBliV. S. 1115):

I. Zu § 10 Abs. 1 Satz 2 FUVorschr.¹⁾

(1) Nach § 17 Abs. 1 FUVorschr.¹⁾ soll bei Bemessung der Familienunterstützung im Rahmen des gegenüber der allgemeinen Fürsorge erhöhten Richtsatzes (§ 10), der besonderen Mietbeihilfen (§ 11) und der Vorschriften über das außer Ansatz zu lassende Einkommen (§ 15) auf die bisherigen Lebensverhältnisse des Unterstützungsberechtigten Rücksicht genommen werden. Insbesondere in Fällen, in denen der Unterstützungsberechtigte bis zum Gestellungstage aus dem Arbeitsverdienst des Einberufenen unterhalten worden ist und dieser Arbeitsverdienst während der Dauer der Einberufung wegfällt, ohne daß freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers des Einberufenen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 FUVorschr.¹⁾ gewährt werden, oder sonstiges außer Ansatz zu lassendes Einkommen im Sinne des § 15 FUVorschr.¹⁾ vorhanden ist, erfordert dieser Zweck der Familienunterstützung — Sicherung der bisherigen Lebensverhältnisse der Unterstützungsberechtigten während der Dauer der Einberufung des Ernährers — die Beachtung folgender Rechtslage: Die Richtsätze sind lediglich Maßstäbe zur Ermittlung des Regelbedarfs für durchschnittliche Lebensverhältnisse der Unterstützungsberechtigten (§ 10 Abs. 1 Satz 2 FUVorschr.¹⁾). Sie können somit beim Vorliegen eines höheren Bedarfs überschritten werden.

(2) Ein höherer Bedarf ist insbesondere anzuerkennen, wenn die Beschränkung auf das bei Anwendung des Richtsatzes rechnerisch sich ergebende Gesamteinkommen (FU. und anzurechnendes sowie außer Ansatz zu lassendes Einkommen) für den Unterstützungsberechtigten gegenüber seinem durchschnittlichen Einkommen während des letzten halben Jahres vor der Aushändigung des Gestellungsbefehls zu einer nicht zumutbaren Verschlechterung der Lebenshaltung führen würde. Auf

Grund des § 7 des Familienunterstützungsges. v. 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 327) ordnen wir daher mit Wirkung vom 1. 8. 1936 folgendes an:

a) (1) Bleibt nach Festsetzung der FU. das Gesamteinkommen (FU. und anzurechnendes sowie außer Ansatz zu lassendes Einkommen) des Unterstützungsberechtigten sowohl unter dem doppelten Betrage seines FU.-Richtsatzes als auch unter dem Einkommen, das ihm während des letzten halben Jahres vor der Aushändigung des Gestellungsbefehls im Durchschnitt zur Verfügung gestanden hat, so ist eine — unter § 4 FUG.²⁾ fallende — Zusatzfamilienunterstützung (Zusatz-FU.) zu gewähren. Diese beträgt 50 v. H. der Summe, um die das Gesamteinkommen des Unterstützungsberechtigten nach dem Gestellungstage hinter seinem durchschnittlichen Einkommen während des letzten halben Jahres vor der Aushändigung des Gestellungsbefehls zurückbleibt. Sie darf jedoch 50 v. H. des FU.-Richtsatzes nicht übersteigen. Sie darf ferner nicht dazu führen, daß dem Unterstützungsberechtigten mehr als das Doppelte des FU.-Richtsatzes an Einkommen zur Verfügung steht. Leben mehrere Unterstützungsberechtigte in Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) zusammen, so ist der Gesamtrichtsatz für die unterstützungsberechtigten Familienmitglieder maßgebend. Bei der Berechnung des Gesamteinkommens der Unterstützungsberechtigten bleiben freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers des Einberufenen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 FUVorschr.¹⁾) außer Betracht. Bei der Berechnung des außer Ansatz bleibenden Höchstbetrages dieser freiwilligen Zuwendungen (II des 2. RdErl. zur Durchf. der Familienunterstützung v. 9. 6. 1936, ³⁾ RMBliV. S. 781) ist die Zusatz-FU. jedoch zu berücksichtigen.

(2) Die Angehörigen der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Arbeitsdienstpflicht Einberufenen des Geburtsjahrganges 1914 und der jüngeren Geburtsjahrgänge (1915 usw.) einschl. der auf Grund freiwilliger Meldung Einberufenen dieser Geburtsjahrgänge haben keinen Anspruch auf Zusatz-FU. Hier ist auf dem in Abs. I (1) bezeichneten Wege (Überschreitung der Richtsätze) je nach Lage des Einzelfalls zu helfen.

b) (1) Bei Einberufungen zu Übungen bis zur Dauer von 2 Wochen ist zur Vereinfachung folgendermaßen zu verfahren:

(2) Hatte der Einberufene bis zum Gestellungstag Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit und fällt dieser Arbeitsverdienst während der Dauer der Einberufung weg, ohne daß freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers gewährt werden, so ist, falls auch sonstiges

¹⁾ Vgl. RGBl. 1936 I S. 329, DZW. XII S. 29.

²⁾ Vgl. RGBl. 1936 I S. 327, DZW. XII S. 28.

³⁾ Vgl. DZW. XII S. 271.

Einkommen nicht vorhanden ist, FU. in Höhe des weggefallenen Nettoarbeitsentgelts abzüglich des ersparten Lebensunterhalts des Einberufenen selbst (vgl. III Abs. 1 und 2 des RdErl. v. 9. 6. 1936, ³⁾ RMBliV. S. 781) zu gewähren. Sie darf jedoch das 1½fache des FU.-Richtsatzes zuzüglich der besonderen Mietbeihilfe (§ 11 FUVörschr.)¹⁾ nicht übersteigen. Bei Berechnung dieser Mietbeihilfe ist nur der im einfachen Richtsatz enthaltene Anteil für Unterkunft (§ 11 Abs. 1) zu berücksichtigen. Der Unterstützungssatz für einen Tag ist durch Teilung des monatlichen Unterstützungssatzes durch 30 zu errechnen. Von der Heranziehung Drittverpflichteter (§ 19 FUVörschr.)¹⁾ ist abzusehen.

II. Zu § 10 Abs. 2 Satz 1 FUVörschr.)¹⁾.

(1) In C 6 des RdErl. v. 31. 3. 1936 (RMBliV. S. 429) wird nach Abs. 1 Satz 1 folgender Satz eingefügt:

(2) „Bestehen jedoch in der öffentl. Fürsorge für Minderjährige der gleichen Altersstufe mehrere Richtsätze, so ist der höhere Richtsatz maßgebend.“

Sechste Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen (Sechste ED.-DVO.).

Vom 28. 7. 1936 (RGBl. I S. 576, RABL. S. I 229):

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933¹⁾ (RGBl. I S. 323, 329) wird in Durchführung des Abschnitts V, soweit es sich um die Gewährung von Ehestandsdarlehen handelt, hierdurch bestimmt:

§ 1.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, der Darlehensschuldnerin die Ausübung einer Arbeitnehmertätigkeit ausnahmsweise auch dann zu gestatten, wenn der Ehemann nicht als hilfsbedürftig im Sinn der Vorschriften über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung betrachtet wird.

§ 2.

Der Reichsminister der Finanzen kann die ihm nach § 1 zustehende Ermächtigung auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter übertragen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 28. Juli 1936 in Kraft.

Maßnahmen zur Betreuung nicht untergebrachter Jugendlicher seitens der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 11. 6. 1936

— V a I 191 II/36 — (RMBliV. S. 804e):

(1) Der Präs. der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat besondere Maßnahmen für die Betreuung der

nicht in Lehr-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen untergebrachten männlichen Jugendlichen der Schulentlassungsjahrgänge 1935 und 1936 in Aussicht genommen. Diese Maßnahmen, die in möglichst ganztägiger Beschäftigung bestehen sollen, werden sich auf wenige Gebiete beschränken, in denen die Zahl der nicht untergebrachten Jugendlichen besonders groß ist. Über die Art der Betreuung hat der Präs. der Reichsanstalt unter dem 23. 4. 1936 — II 5552/12 (nicht veröffentlicht.) Richtlinien erlassen, die im Bedarfsfalle von den Landesarbeitsämtern angefordert werden können. Die Reichsanstalt gewährt für jeden jugendlichen Teilnehmer eine Beihilfe. Träger der einzelnen Maßnahmen soll grundsätzlich das Arbeitsamt im Zusammenwirken mit der Berufsschule, dem Fürsorgeverband, der Deutschen Arbeitsfront, der Hitler-Jugend, NSV. usw. sein.

(2) Ich empfehle den Gemeinden und Gemeindeverbänden, diese Maßnahmen insbesondere durch Bereitstellung geeigneter Räume, soweit solche vorhanden sind, zu unterstützen. Inwieweit darüber hinaus geldliche Leistungen in Frage kommen, muß unter Berücksichtigung der durch die Maßnahmen ersparten Fürsorgeausgaben und der gesamten finanziellen Lage von der einzelnen Gemeinde (des Gemeindeverbandes) unter eigener Verantwortung entschieden werden.

Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Arbeitsdienst für die weibliche Jugend).

Vom 15. August 1936 (RGBl. I S. 633):

Auf Grund der §§ 26 und 27 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935¹⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird verordnet:

Artikel 1.

Die Dienststellen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend sind Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes.

Artikel 2.

(1) Der Reichsarbeitsführer ernannt und entläßt die Führerinnen und Führer im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend und regelt ihr Dienstverhältnis; er kann die Befugnis zur Ernennung und Entlassung weiter übertragen.

(2) Der Stellvertreter des Führers ist bei der Ernennung der Führerinnen und Führer zu beteiligen, deren Rang dem eines Arbeitsführers oder einem höheren Range entspricht.

(3) Die Beteiligung des Stellvertreters des Führers hat in der Weise zu erfolgen, daß dieser einen Abdruck des Ernennungsvorschlages erhält, der nähere Angaben über die Führerin und den Führer im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend enthalten muß. Dem Stellvertreter des Führers ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu lassen.

(4) Die Entscheidung des Reichsarbeitsführers über die Entlassung ist für die Gerichte bindend.

¹⁾ RABL. 1933 S. I 144, 149.

¹⁾ Vgl. DZW. XI S. 322.

Artikel 3.

Die Besoldung der Führerinnen im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Ausweis zur bevorzugten Abfertigung Schwerbeschädigter vor Amtsstellen.

Erlaß des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers vom 27. 7. 1936 — II b 5354/36 — (RABL. S. V 46):

Nach meinen Richtlinien für die Erteilung von Ausweisen zur bevorzugten Abfertigung vor Amtsstellen werden Schwerbeschädigte, die sich im Besitze eines entsprechenden Ausweises der Fürsorgestelle befinden, bei Erledigung eigener Angelegenheiten vor den Amtsstellen bevorzugt abgefertigt. Diese Vergünstigung wird hiermit auch auf die Fälle ausgedehnt, in denen Schwerbeschädigte bei Ausübung ihres Dienstes Aufträge ihrer Unternehmer zu erledigen haben. Demgemäß sind auf den Ausweisedruck zwischen den Worten: „Angelegenheiten“ und „bevorzugt“ die Worte „und dienslicher Aufträge seines — ihres — Unternehmers“ einzufügen. Ich bitte, die Fürsorgebehörden entsprechend anzuweisen; die preussischen Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge habe ich unmittelbar verständigt.

Die obersten Reichsbehörden und die Regierungen der Länder habe ich gebeten, für ihren Bereich Anweisung zu geben, daß die Inhaber der Ausweise auch bei Erledigung dienstlicher Aufträge ihrer Unternehmer bevorzugt abgefertigt werden.

Merkblätter des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 12. 8. 1936 — IV A 10 653/36/1000 b — (RMBIIV. S. 1121):

Der Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst, Hauptabteilung II, Gesundheitsführung in Berlin W 62, Einemstr. 11, gibt Merkblätter heraus, die sich auf die Gesundheitsführung für Mutter und Kind, die Bekämpfung des Krüppeltums, die Bekämpfung der Tuberkulose, die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die Krebsbekämpfung und die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs beziehen. Ich empfehle die Merkblätter zur Abgabe durch die Gesundheitsämter und erkläre mich mit ihrer Beschaffung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel einverstanden. Muster der einzelnen Merkblätter stellt der Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst auf Anforderung kostenlos zur Verfügung.

Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen bei der Eheschließung von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 10. 7. 1936 — IV A 9486/36/2011 f — (RMBIIV. S. 979):

Gemäß Art. 21 der 2. DurchfVO. zum Reichsarbeitsdienstges. v. 1. 10. 1935 (RGBl. I S. 1215) ist vor der Genehmigung zur Verheiratung eines Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes der Nachweis zu erbringen, daß die Braut u. a. auch erbggesund ist. Bis zum Inkrafttreten des § 2 des Ges. zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) v. 18. 10. 1935¹⁾ (RGBl. I S. 1246), durch den die Vorlage von Ehefähigkeitszeugnissen allgemein angeordnet ist, ist dieser Nachweis durch Vorlegung eines von dem für den Wohnort der Braut zuständigen Gesundheitsamt ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisses zu erbringen. Die Vornahme der anzustellenden Ermittlungen hat für jeden einzelnen Verlobten durch das für seinen Wohnort zuständige Gesundheitsamt — für den Verlobten mithin durch das für den Sitz des Arbeitsdienstlagers zuständige Gesundheitsamt — zu erfolgen.

Gebührenfreie Anskünfte an die Ämter für Volksgesundheit der NSDAP.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 27. 7. 1936 — IV A 9782/36/1000 b — (RMBIIV. S. 1077):

(1) Amtsärzte, beamtete und angestellte Ärzte der Gesundheitsämter, die zur Tätigkeit bei den Ämtern für Volksgesundheit der NSDAP. zugelassen sind (Abs. 2 und 3 des RdErl. v. 12. 3. 1936 — IV A 2394/1000 b,²⁾ RMBIIV. S. 359), haben für die von ihnen den Ämtern für Volksgesundheit erstatteten ärztlichen Anskünfte und gutachtlichen Äußerungen nur dann eine Gebühr des Gesundheitsamts im Sinne des RdErl. v. 20. 3. 1936 — IV A/4082/2011 f (RMBIIV. S. 425) zu erheben, wenn sie nicht als Verwaltungsstellenleiter oder Vertrauensärzte der Ämter für Volksgesundheit, sondern als Beamte oder Angestellte des Gesundheitsamts dienstlich tätig geworden sind.

(2) Von den Gesundheitsämtern sind Anskünfte im Einzelfalle, die weder eine ärztliche Tätigkeit noch eine gutachtliche Äußerung erfordern, den Ämtern für Volksgesundheit der NSDAP. gebührenfrei zu erteilen.

(3) Im übrigen wird der RdErl. v. 20. 3. 1936 — IV A 4082/2011 f (RMBIIV. S. 425) hierdurch nicht berührt.

Tag des deutschen Volkstums.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 8. 7. 1936 — VI A 10432/7855 — (RMBIIV. S. 983):

(1) Der Volksbund für das Deutschtum im Ausland beabsichtigt, auch in diesem Jahre

¹⁾ Vgl. DZW. XI S. 569.

²⁾ Vgl. DZW. XII S. 38.

einen „Tag des deutschen Volkstums“ abzuhalten. Als Zeitpunkt der Veranstaltung ist der 20. 9. 1936 vorgesehen.

(2) Um diesem Tag der Verbundenheit des gesamten deutschen Volkstums in der Welt wie im Vorjahr einen vollen Erfolg zu sichern, müssen die erforderlichen Vorbereitungen alsbald in Angriff genommen werden.

(3) Ich ersuche, den mit der Durchführung der Vorarbeiten betrauten Gruppen des Volksbundes, die sich zur Förderung der geplanten Kundgebungen an die Behörden wenden, jede Unterstützung zuteil werden zu lassen, damit das erstrebte Ziel in weitgehendstem Maße erreicht wird.

Sammelvebot zugunsten der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft.

Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 1. 6. 1936 (RMBliV. S. 1104c):

(1) Die „Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ wird ab 1. 6. 1936 ein viertes Jahr fortgeführt.

(2) Ich verbiete hiermit ausdrücklich allen Angehörigen und Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände das Sammeln von Geld- und Sachspenden bei den Unternehmungen, die sich als an der „Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ beteiligt ausweisen. Ich habe die in Frage stehenden Firmen ersuchen lassen, mir diejenigen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, welche trotz des bestehenden Sammelverbotes bei den der „Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ angeschlossenen Firmen Sammlungen durchführen.

(3) Die Durchf.-Best. dieses Sammelverbotes erläßt mein Stabsleiter.

Schulsparwesen.

Erlaß des Reichs- u. Pr. Min. f. Wissenschaft, Erz. u. Volksb. vom 22. 7. 1936 (RMinAmtsbl. Heft 15 S. 364):

Die Ergebnisse einer Umfrage über die Schulsparkassen veranlassen mich, zu einigen Grundfragen des Schulsparwesens Stellung zu nehmen.

Nach den Jahren des wirtschaftlichen Zerfalls wird im nationalsozialistischen Deutschland die Erziehung der Jugend zur Sparsamkeit nicht nur im Elternhause, sondern auch in der Schule zu pflegen und zu fördern sein. Die praktische Betätigung des Sparsinns in der Schulsparkasse hat im Rahmen dieser Erziehungsaufgabe besondere Bedeutung. Es darf dabei nicht darauf ankommen, ob es dem einzelnen Kinde möglich ist, eine größere oder kleinere Summe zu ersparen, als vielmehr darauf, bei allen Schülern die in der Sparsamkeit liegende sittliche Haltung zu wecken.

Im Hinblick auf den erzieherischen Wert dieser Aufgabe darf ich erwarten, daß die Lehrerschaft sich wie bisher ihre Förderung angelegen sein lassen wird. Unfruchtbare Stö-

rungen des Unterrichts werden bei einer geschickten Handhabung des Schulsparens vermieden werden können. Daß jede nur dem Geschäftlichen dienende Werbung der Sparinstitute von den Schülern fernzuhalten ist, versteht sich in diesem Zusammenhang von selbst.

Bei Prüfung der Frage, mit welchen Sparinstituten beim Schulsparen zusammengearbeitet werden kann, wird zu beachten sein, daß Spargelder minderjähriger Kinder grundsätzlich mündelsicher angelegt werden sollen und daß die Beteiligung der Schule am Sparen Verantwortung für die Sicherheit der Sparbeträge begründet. Es werden daher zunächst die öffentlichen Sparkassen für die Anlegung von Schulspargeldern in Frage kommen. Der Anschluß an Genossenschaftskassen wird dann nicht zu beanstanden sein, wenn für die Sparguthaben die selbstschuldnerische Bürgschaft der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin erwirkt wird.

Ein Wettbewerb zwischen mehreren Sparinstituten muß vermieden werden. An jeder Schule wird demgemäß immer nur ein Institut zuzulassen, jedem Versuch der Verdrängung eines bereits mit der Schule in Verbindung stehenden Instituts, insbesondere auch der Überführung der bei öffentlichen Sparkassen bestehenden Schulsparkassen auf Genossenschaftlichen und umgekehrt wird entgegenzutreten sein.

Eine Vergütung für die Verwaltung der Schulsparkasse darf den Lehrern nicht gewährt werden. Etwa beabsichtigte Zuwendungen werden der Schule selbst — etwa zur Unterhaltung der Schülerbibliothek oder für ähnliche Zwecke — zuzuführen sein.

Ich nehme an, daß eine gesunde Entwicklung des Schulsparwesens nach diesen Grundsätzen dazu führen wird, das Netz der Schulsparkassen ständig zu verdichten. Ich ersuche Sie daher, diesen Erlaß den Lehrpersonen Ihres Geschäftsbereichs in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Schulsparwesen auch von den Schulaufsichtsbeamten Beachtung geschenkt wird.

Zum 1. 10. 1937 ist mir über die Zahl der mit Schulspareinrichtungen versehenen Schulen sowie über die im Schulsparwesen gemachten weiteren Erfahrungen kurz zu berichten.

Rattenbekämpfung in Gemeinden.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 6. 8. 1936 — IV C 6532/36/5202 — (RMBliV. S. 1093):

Nachstehende im Einvernehmen mit dem RuPrMfEuL. aufgestellten Richtlinien zur Kenntnis und Beachtung.

Anlage.

1. Die allgemeinen Rattenbekämpfungen sind zu einem Zeitpunkt anzusetzen, an dem die Ratten in der Gemeinde ihre Winterquartiere innehaben, und zwar möglichst im Spätherbst und im Vorfrühling, wenn keine Schneedecke die Bekämpfungsarbeiten erschwert. Um den

Ratten keine Ausweichungsmöglichkeiten zu geben, ist es zweckmäßig, den allgemeinen Kampf schlagartig zu führen und auf wenige Tage zu beschränken, unbeschadet der etwaigen Notwendigkeit anschließender, auch dauernder Bekämpfungsarbeit an besonders durch Rattenzulauf gefährdeten Stellen bzw. an Rattenzentren. In Nachbargemeinden, deren Wohngebiete ineinandergreifen oder dicht aneinandergrenzen, sind allgemeine Rattenbekämpfungen gleichartig und gleichzeitig durchzuführen, auch wenn die Gemeinden verschiedenen deutschen Ländern angehören.

2. Den Pol.-Behörden wird anheingestellt, entweder die Verpflichtung zur allgemeinen Bekämpfung des Haus- und Grundeigentümers aufzuerlegen, die ihrerseits diese Aufgaben wieder gewerbsmäßigen Schädlingsbekämpfern übertragen können, oder teilweise bzw. ganz und gar fachmännische Kräfte mit den Bekämpfungsmaßnahmen zu betrauen. Für diese amtliche Betrauung kommen unter den freigewerblichen Schädlingsbekämpfern zunächst solche Personen in Betracht, die bereits eine fachmännische Prüfung abgelegt haben, sodann auch solche, die durch ihre Zugehörigkeit zu beruflichen Reichsfachschaften und Innungen oder durch längere selbständige und einwandfreie Betätigung die Gewähr für eine zuverlässige Arbeitsweise bieten.

3. Die Betrauung fachkundiger Einzelpersonen oder Gesellschaften mit der allgemeinen Rattenbekämpfung soll nicht auf längere Dauer, sondern in jedem Falle neu erfolgen unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen und der jeweils zugelassenen Bekämpfungsmittel, deren Zahl und Beschaffenheit sich von Jahr zu Jahr ändern kann. Soweit gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfer am Bekämpfungsorte ansässig sind, sollen diese bei Betrauungen nicht übergangen werden, es sei denn, daß berechtigte Zweifel an ihrer Eignung und Zuverlässigkeit bestehen.

4. Die allgemeine Rattenbekämpfung soll, sofern Laien sie durchführen, ausschließlich mit Meerzwiebelpräparaten erfolgen, die für Menschen und Nutztiere verhältnismäßig ungefährlich sind. Gewerbsmäßigen Schädlingsbekämpfern kann unter Übernahme eigener Verantwortung auch die Benutzung amtlich geprüfter (vgl. Ziff. 5) Gifte, sofern sie der Abteilung 3 des Giftverzeichnisses der Gift-handelsVO.¹⁾ angehören, gestattet werden. In solchen Fällen muß aber eine für Menschen und Nutztiere ungefährliche Auslegung der Gifte in breiiger Köderform innerhalb gesicherter Giftfutterkisten oder enger Röhre bzw. die unmittelbare Versenkung der Giftköder in die Rattenlöcher gewährleistet sein. Die Verwendung bakterienhaltiger Mittel zur Rattenbekämpfung ist gemäß VO. zur Ergänzung der Vorschriften über Krankheitserreger v. 16. 3. 1936 (RGBl. 1936 I S. 178) verboten.

¹⁾ Vgl. MBliv. 1906 S. 42.

5. Für die allgemeinen Rattenbekämpfungen sind nur solche Präparate zugelassen, die von der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem auf Grund ständiger Kontrolle als brauchbar erklärt werden. Die in jedem Jahr neugefaßte Liste dieser Präparate wird auf Anfordern von dieser Anstalt zugesandt.

6. (1) Die zugelassenen Präparate müssen in unlösbarem Aufdruck Namen und Wohnort des Herstellers, die Benennung des wirksamen Giftes, ferner Vermerke über Herstellungsdatum und Verwendbarkeitsdauer, Nettogewicht des Packungsinhaltes und Verkaufspreis führen.

(2) Zur Kontrolle der Giftauslegung kann die Vorlegung einer Lieferungsbescheinigung des Verkäufers bzw. beauftragten Schädlingsbekämpfers nach Art und Menge des Giftes verlangt werden.

7. (1) Bei Beschaffung der zugelassenen Bekämpfungsmittel wird nach Möglichkeit der ortsansässige Fachhandel zu beteiligen sein. Der Hausierhandel mit solchen gifthaltigen Präparaten ist gem. § 56 Ziff. 9 GewO. verboten. Zur Ermöglichung einer ausreichenden Bereitstellung von Bekämpfungsmitteln sind die Termine der allgemeinen Bekämpfung mindestens 4 Wochen vorher öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Schaffung örtlicher Auslegedienste ist zu fördern. Zu diesem Zweck ist die Bildung von örtlichen Arbeitsgemeinschaften wünschenswert unter Hinzuziehung des Amtes, des beamteten Tierarztes, der Grundbesitzerorganisationen und in Landgemeinden des Ortsbauernführers.

8. Der Erfolg der allgemeinen Giftauslegung ist um so größer, je vielgestaltiger die Präparate und ihre Anwendungsformen sind. Die Ratten müssen bei etwaigem Ausweichen vor einem Gift alsbald auf ein anderes stoßen.

9. Die Giftpräparate müssen nach Speise- und Abfalleverschuß in ausreichender Menge ausgelegt bzw. erneuert werden; nach Ablauf der Bekämpfungstage sind etwa übriggebliebene Giftreste vom Ausleger bzw. von den Haus- und Grundstückseigentümern zu verbrennen.

10. Sehr zweckmäßig ist eine amtliche, zumindest stichprobenweise Kontrolle, die tunlichst durch sonderbeauftragte Sachverständige, nicht etwa durch an der Auslegung beteiligte Personen oder Firmen zu geschehen hat.

11. (1) Wird durch die Kontrollorgane oder andere Personen das Weiterbestehen eines Rattenbefalls gemeldet, so ist dem nachzugehen und dem betreffenden Haus- oder Grundeigentümer durch Einzelverfügung sofort aufzugeben, welche Maßnahmen von ihm durchzuführen sind; im Weigerungsfalle oder Unvermögensfalle ist die Auflage durch Fachleute durchzuführen.

(2) Nach Beendigung der allgemeinen Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem Gemenge von Zement und Glasscherben

zu verschließen und sonstige Verkehrungen (unter Umständen auch baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall möglichst erschweren. Tunlichst sind auch Hoch- und Tiefbauämter anzuweisen, die Rattenvertilgung durch Meldung von Rattenbefall und durch Beseitigung offensichtlich baulicher Mißstände zu unterstützen.

12. Im allgemeinen wird jährlich mindestens einmal, in stark befallenen Gemeinden auch zweimal eine allgemeine Bekämpfung erforderlich sein; die Entscheidung über die Wiederholung der Bekämpfungsmaßnahmen ist von Fall zu Fall zu treffen.

Pflege der deutschen Sprache.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 29. 7. 1936

— VI A 10 352/4405 — (RMBIv. S. 1053):

Die Pflege der deutschen Sprache im amtlichen Verkehr ist den Behörden wiederholt zur Pflicht gemacht worden. Ich habe ins-

besondere darauf hingewiesen, wie notwendig es ist, in amtlichen Kundgebungen aller Art auf guten und leichtverständlichen Ausdruck und Satzbau zu achten. Leider haben diese Hinweise noch nicht vollen Erfolg gehabt. Sprachliche Nachlässigkeit führt immer wieder zu Wort- und Satzbildungen, die gegen die einfachsten Sprachregeln verstoßen. Vor allem sind Schachtelungen ständig zu beobachten. Ich ersuche deshalb erneut und mit allem Nachdruck, der Pflege der deutschen Sprache gesteigerte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die gerügten Mißbildungen müssen unter allen Umständen aus dem amtlichen Sprachgebrauch verschwinden. Die Ausdrucksweise der deutschen Behörden muß vorbildlich sein; die Sorgfalt, die der sachlichen Durcharbeitung gewidmet wird, muß auch der Sprachgestaltung zuteil werden. Der Beamte soll seine Gedanken in die kürzeste und sprachlich beste Form kleiden. Er wird damit dazu beitragen, das Ansehen der ganzen Beamtenschaft zu heben.

Umschau

Arbeitslosenstatistik.

Im Juni 1936 hat die Arbeitslosigkeit in erfreulichem Umfang weiter abgenommen, und zwar um rund 176 000. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres betrug die Abnahme nur rund 142 000. Dieser Erfolg wiegt um so mehr, als er bei einem Stand der Arbeitslosigkeit von 1 491 000 am 31. 5. 36 gegenüber einem Stande von 2 019 000 am gleichen Stichtag des Vorjahres erreicht worden ist. Um so niedriger die Arbeitslosigkeit ist, um so schwieriger muß es natürlich im allgemeinen sein, noch zusätzlich Kräfte in Arbeit zu bringen. Dieser starke Rückgang ist auch um so bemerkenswerter, als erfahrungsgemäß im Juni die jahreszeitlichen Antriebskräfte für den Arbeitseinsatz nachzulassen pflegen. Die Versorgung der Außenberufe mit Arbeitskräften ist schon meist in den vorhergehenden Monaten im wesentlichen erfolgt. Der Bedarf für die Getreideernte in der Landwirtschaft tritt in der Regel erst etwas später auf. Die Entwicklung in den einzelnen Unterstützungsgruppen war folgende (in 1000):

	Arbeitslose inges.	An- erkannte		
		Alu	Kru	WE
am 31. 5. 36	1491	202	640	246
am 30. 6. 36	1315	164	580	215
am 30. 6. 35	1877	251	716	421

Im Monat Juni ist somit die Zahl der Alu-Empfänger um 38 000, die der Kru-

Empfänger um 60 000 und die der anerkannten WE um 31 000 zurückgegangen. Die Zahl der sonstigen Arbeitslosen weist einen Rückgang von 47 000 auf. In der gleichen Zeit ist die Zahl der Notstandsarbeiter um 27 000 auf 105 000 gesunken.

Die Finanzen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Die Gesamteinnahmen der Anstalt betragen 1935/36 danach 1375,7 Mill. RM, davon 1364,1 Mill. aus Beiträgen. Im Vorjahre waren die Gesamteinnahmen noch höher, da damals noch die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe bestand, dafür waren aber die eigentlichen Beitragseinnahmen geringer, sie hatten 1217,7 Mill. Reichsmark betragen. Nimmt man hinzu, daß 1933 aus den Beiträgen nur 1007,2 Mill. RM eingegangen waren, so wird deutlich sichtbar, wie sehr die steigende Beschäftigung in diesen drei Jahren den Finanzen der Reichsanstalt zugute gekommen ist; der Zuwachs beträgt rund 357 Mill. RM, also mehr als ein Drittel des Aufkommens von 1933.

Auf der Ausgabenseite hat sich die seit 1933 zu beobachtende Entlastung bei der unterstützenden Arbeitslosenfürsorge auch im Jahre 1935 fortgesetzt, wenn auch in langsamerem Tempo. Im ganzen wurden für diese Zwecke 752,3 Mill. RM aus-

gegeben, gegen 787,4 Mill. RM im Jahre 1934 und 1026,6 Mill. RM im Jahre 1933. Hatte 1933 das Ausgabe-Volumen für Unterstützungszwecke noch über dem Beitragsaufkommen gelegen, so hat sich dieses Verhältnis bis zum Jahre 1935/36 entscheidend gewandelt: Die Beitragseinnahmen überstiegen in diesem Jahre die Unterstützungsausgaben um mehr als 600 Mill. RM. Die Entlastung war vor allem bei der Krisenunterstützung spürbar, die 1935 nur noch 482,4 Mill. RM beanspruchte gegen 535,9 Mill. RM im Jahre 1934 und 777,5 Mill. RM im Jahre 1933. Für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wurden 1935 192,2 Mill. RM aufgewandt (i. V. 255,6 Mill. RM), mit Einschluß der Ausgaben für berufliche Fortbildung, Umschulung usw., Landhilfe und Frauenarbeitsdienst ergab sich ein Gesamtaufwand für wertschaffende Arbeitslosenhilfe von 231,5 (i. V. 297,2) Mill. RM. Die Ausgaben für Arbeitsvermittlung und sonstige Verwaltungskosten sind, offenbar im Zusammenhang mit neuen Aufgaben, die der Reichsanstalt hinzuwachsen (Arbeitsbuch usw.), von 106,3 Mill. RM im Jahre 1934 auf 128,6 Mill. Reichsmark im Jahre 1935 gestiegen, d. h. von 8,7 auf 9,4 v. H. der Beitragseinnahmen. Die Gesamtausgaben erreichten 1112,4 Mill. RM, so daß ein Überschuß von 263,3 Mill. RM verblieb. Hiervon gingen jedoch an das Reich 72,9 Mill. RM für die Reichswohlfahrtshilfe des letzten Rechnungsjahres und nochmals 67,4 Mill. RM als „Tilgung des Fehlbetrages der Reichswohlfahrtshilfe von 1933“, weiter 17,1 Mill. RM an die Träger der Invaliden- und Knappschaffs-Versicherung, 4,6 Mill. RM wurden für Arbeitslosenunterstützung im Saarland abgezweigt, 18 Mill. RM für Zwecke der Rentenversicherung und 2,4 Mill. RM für sonstige Zwecke der Arbeitslosenhilfe.

Nach Abzug dieser Ablieferungen von insgesamt 182,5 Mill. RM (i. V. wegen erhöhter Ablieferung für die Reichswohlfahrtshilfe 288,5 Mill. RM) verblieb ein Überschuß von 80,8 Mill. RM, mit Einschluß des Vortrags aus dem Vorjahre ein Gesamtbestand von 84,5 Mill. RM.

Einsatz des Reichsarbeitsdienstes.

Der Reichsarbeitsführer gibt die „allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten durch den Reichsar-

beitsdienst“ bekannt. Es heißt darin, daß der Reichsarbeitsdienst die Ausführung gemeinnütziger Arbeiten übernehme, deren Art durch den Reichsarbeitsführer bestimmt werde. Der Reichsarbeitsdienst stelle zur Durchführung der Arbeiten die benötigten Führer und Arbeitsmänner. Ihre Arbeitszeit richte sich nach dem vom Reichsarbeitsführer festgelegten Dienstplan für die Erziehung und Ausbildung im Reichsarbeitsdienst. Der Träger der Arbeit hat nach den allgemeinen Bedingungen u. a. einen technisch einwandfreien Bauentwurf zu beschaffen, die erforderlichen polizeilichen Genehmigungen herbeizuführen, die Finanzierung der Arbeiten sicherzustellen, die erforderlichen Plätze, Zufahrtswege usw. für den Arbeitsdienst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sämtliche erforderlichen Handwerkszeuge, Geräte, Maschinen usw. vorzuhalten und zu unterhalten, wobei allerdings die letzteren Leistungen ganz oder teilweise durch Zahlung in bar abgegolten werden können. Wenn bei Ausführung der Arbeiten kulturgeschichtliche und naturgeschichtliche Bodenaltertümer entdeckt werden, so sind die Sachen nach Anweisung des zuständigen Sachverständigen zu bergen.

Die Neuordnung des deutschen Frauenarbeitsdienstes.

Der deutsche Frauenarbeitsdienst, der auf dem Gebiet der Kindertagesstätten eng mit der NSV. zusammenarbeitet, ist aus der Unterstellung unter die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Wirkung vom 1. April 1936 gelöst und in den staatlichen Reichsarbeitsdienst überführt worden. Er ist damit dem Reichsarbeitsführer ausschließlich und unmittelbar unterstellt. Seine Eigenschaft als Verein hat er verloren, jedoch bleibt die Freiwilligkeit des Eintritts vorläufig noch bestehen.

Beim Dienstamt und beim Erziehungs- und Ausbildungsamt in der Reichsleitung des Arbeitsdienstes wird je eine Sachbearbeiterin mit den nötigen Bearbeiterinnen angestellt. Eine hauptamtliche Ärztin bearbeitet die Angelegenheiten der Gesundheitspflege und des Heildienstes.

Die bisherigen Landesstellen werden Bezirke des Frauenarbeitsdienstes. Die Landesstellenleiterinnen heißen künftig Führerinnen des Bezirkes (Nr.) des Frauenarbeitsdienstes. Sie unterstehen unmittel-

bar dem Reichsarbeitsführer und sind ihm für den gesamten Dienstbetrieb verantwortlich. Den Bezirksführerinnen unterstehen die Lager, deren Stärke einheitlich 40 Mädchen einschließlich Führerinnen betragen wird. Der Lagerführerin werden drei Gehilfinnen beigegeben.

Für das Rechnungsjahr 1936 ist eine Durchschnittstärke des Frauenarbeitsdienstes von 10 000 Arbeitsmädchen vorgesehen.

Gleichzeitig ist die Einstellung der Freiwilligen neu geregelt worden. Die Einstellungstermine sind die Quartalersterntage, an denen immer die Hälfte des Halbjahrganges eingezogen wird. Die Dienstzeit beträgt ein halbes Jahr.

Die Bezirksleitungen bestimmen auf Grund der eingelaufenen Meldungen die Meldeorte, an denen sich die Freiwilligen an einem festgesetzten Tage zur Untersuchung durch den Arzt einzufinden haben, und weisen die Tauglichen den Lagern zu.

Die Schulung der Führerinnen erfolgt in Bezirksschulen und in einer Reichsschule für den Frauenarbeitsdienst.

Diese Neuordnung bedeutet einen weiteren großen Schritt auf dem Wege zur Einführung der Arbeitsdienstpflicht für die deutsche weibliche Jugend.

Überwachung der Arbeitsdienstlager durch die Gesundheitsämter.

Durch Erl. vom 25. 7. 36 (RMBliV. S. 1075) wird die gesundheitliche Überwachung der Arbeitsdienstlager durch die Gesundheitsämter geregelt und bestimmt, daß diese Tätigkeit des Gesundheitsamtes für den Reichsarbeitsdienst an sich gebührenfrei ist, daß jedoch die dem Gesundheitsamt selbst durch Inanspruchnahme anderer Untersuchungsfälle erwachsenden baren Auslagen ihnen auf Antrag von der dem Arbeitsdienstlager vorgesetzten Behörde zu erstatten sind.

Frontkämpfer-Ehrengabe.

Die zum 2. August gespendete „Ehrengabe für versorgungsberechtigte Frontkämpfer“ ist dem Reichs- und Preussischen Arbeitsministerium zur weiteren Veranlassung überwiesen worden. An der Ehrengabe haben sich u. a. auch die Nationalsozialistische Kriegsoferversorgung (NSKOV.), der Deutsche Reichskriegerbund (Kyffhäuserbund) und das private Bankgewerbe in dankenswerter

Weise beteiligt. Die Spende wird durch die Versorgungsämter im Dezember verteilt werden, also im gleichen Monat, in dem die alljährlichen Weihnachtsspenden an besonders bedürftige Kriegshinterbliebene ausgezahlt werden. Die Auswahl der Fälle geschieht von Amts wegen. Anträge erübrigen sich daher.

Die Umsiedlung von Schwerbeschädigten.

Die Wiedereingliederung der schwerbeschädigten Opfer des Krieges und der Arbeit in den Wirtschaftsprozess gehört zu den wichtigsten Aufgaben, die die Hauptfürsorgestellen haben. Das Gelingen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für die Schwerbeschädigten hängt jedoch in hohem Maße von der Lösung der Wohnungsfrage ab, da viele Schwerbeschädigte zur Erlangung einer Arbeitsstelle in andere Bezirke des Reiches umgesiedelt werden müssen.

Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister weist daher in einem Schreiben an den Leiter der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Hauptfürsorgestellen auf die Möglichkeiten für die Schwerbeschädigten hin, von den Maßnahmen des Reiches zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbaues Gebrauch zu machen.

An erster Stelle wird für den Schwerbeschädigten der Erwerb einer Kleinsiedlerstelle in Betracht kommen. Dem Kleinsiedler wird ein Darlehen gewährt, das mit 4% zu verzinsen und mit 1% zu tilgen ist. In verschiedenen Bestimmungen sind den Schwerkriegsbeschädigten besondere Vergünstigungen eingeräumt worden. So können sie z. B. höhere Darlehen erhalten als die gewöhnlichen Siedler.

Neben der Kleinsiedlung kommt für die von den Hauptfürsorgestellen betreuten Schwerbeschädigten weiter der Bezug von Volkswohnungen in Frage. Es gilt die Bestimmung, daß neben den kinderreichen Familien bei der Unterbringung in Volkswohnungen Schwerbeschädigte vorzugsweise zu berücksichtigen sind. Bei Bauvorhaben, die für Schwerkriegsbeschädigte bestimmt sind, kann das Darlehen um höchstens 500.— Reichsmark je Wohnung erhöht werden. In den Fällen, in denen die Hauptfürsorgestellen die Finanzierung der Eigenheimstellen durch Bereitstellung von Mitteln erleichtern, erwartet der Reichs-

arbeitsminister von den mit der Durchführung der Maßnahmen betrauten Stellen, daß sie auf die Wünsche der Hauptfürsorgestellten für die Ansiedlung der Schwerbeschädigten weitgehend Rücksicht nehmen.

Der Begriff und Nachweis der Einkommensminderung bei Beantragung des Versorgungskrankengeldes.

Im Gegensatz zu dem früheren Mannschaftsversorgungsgesetz, an dessen Stelle am 1. 4. 1920 das Reichsversorgungsgesetz trat, hat letzteres neben der Gewährung einer der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden geldlichen Versorgung (Rente) die Heilbehandlung mit dem Krankengeld und Hausgeld in den Mittelpunkt seiner Versorgungsleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gestellt. Einen Rechtsanspruch auf Heilbehandlung haben aber nur solche Beschädigte, denen wegen einer durch Dienstbeschädigung verursachten Gesundheitsstörung eine Rente unter Anerkennung eines Rechtsanspruchs bewilligt ist, und zwar nur für die den Rentenanspruch begründende Gesundheitsstörung. Rentenempfänger in diesem Sinne ist aber auch ein Beschädigter, dessen Rente nach § 63 RVG. vollständig ruht. Die Durchführung der Heilbehandlung liegt den Krankenkassen ob. Sie umfaßt ambulante ärztliche Behandlung nebst Versorgung mit Arzneien und anderen Heilmitteln oder Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt oder in einem Kurort. Für erstere besteht ein Rechtsanspruch, während die Gewährung der Heilanstaltspflege und Badekur als Kannleistung von dem pflichtmäßigen Ermessen der bewilligenden Stelle abhängt. Wird die Heilbehandlung weder in einer Heilanstalt noch als Badekur gewährt, so erhält der Beschädigte ein Krankengeld, soweit dieses nach Gesetz oder Satzung und solange es nach Gesetz von der zur Leistung der Heilbehandlung verpflichteten Krankenkasse ihm als versicherungspflichtigem Mitgliede zu zahlen wäre, vorausgesetzt, daß keine Krankenkasse der RVO. oder Knappschafts-Krankenkasse oder eine Ersatzkasse zur Leistung der Heilbehandlung verpflichtet ist, d. h. mit anderen Worten, solange Beschädigte als Krankenkassenmitglieder versicherungsrechtliche Ansprüche auf Krankenhilfe haben, kommen für sie die Vorschriften über Gewährung von Kran-

kengeld nach § 12 RVG. (Versorgungskrankengeld), nicht in Frage. Gleiches gilt für beschädigte Arbeitslose, denen die Krankenkassen auf Grund des AVAVG. Krankenhilfe zu gewähren haben. Sind aber Beschädigte als Krankenkassenmitglieder oder Arbeitslose aus der Krankenhilfe bei den Krankenkassen ausgesteuert (Ausgesteuerte) oder stehen sie in keinem versicherungsrechtlichen Verhältnis zur Krankenkasse (Zugeteilte), so erhalten sie ein Versorgungskrankengeld. Die Höhe des Krankengeldes ist so zu bemessen, als ob die Beschädigten der Krankenkasse freiwillig beigetreten wären. Der Beschädigte erhält aber nur dann Krankengeld, wenn er infolge der Erkrankung in seinem vor dem einzelnen Krankheitsfall zuletzt ausgeübten Berufe arbeitsunfähig ist und nur soweit und solange im einzelnen Krankheitsfalle das Einkommen, das er unmittelbar vor dem Beginn der Erkrankung bezogen hat, durch diese gemindert ist. Als Einkommen gilt in erster Linie der Arbeitsverdienst einschließlich der Einnahmen aus regelmäßiger Nebenbeschäftigung. Daneben kommen auch die Arbeitslosen- und Krisenunterstützungen in Betracht, sofern und soweit diese Einnahmen lediglich durch die Erkrankung an dem Anspruchsrentenleiden wegfallen. Einnahmen, welche der Zugeteilte im einzelnen Krankheitsfalle nicht unmittelbar vor der jeweiligen Erkrankung, sondern in weiter zurückliegender Zeit bezogen hat oder in einer späteren Zeit hätte beziehen können, wenn er nicht erkrankt gewesen wäre, gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 12 RVG. Es sei in dieser Beziehung auf die Entscheidung des RVA. vom 29. 11. 33 II a 1236/33 hingewiesen, wonach in der Nichterlangung eines künftigen Einkommens auch dann keine Einkommensminderung im Sinne des § 12 RVG. vorliegt, selbst wenn der Beschädigte das Einkommen zur Zeit seiner Erkrankung in sicherer Aussicht hatte. Während es nun bei dem Festbesoldeten sehr einfach ist, ziffernmäßig die Einkommensminderung festzustellen, stößt dieses bei freien Berufen oft auf Schwierigkeiten. Dem tragen die gesetzlichen Bestimmungen insofern Rechnung, als es grundsätzlich Sache des Beschädigten ist, den Nachweis der Einkommensminderung zu bringen. Das Versorgungskrankengeld ist nicht zu bezahlen, wenn dieser Nachweis nicht erbracht ist. Auf-

tretende Zweifel sind durch klar gehaltene Rückfragen beim Arbeitgeber, Firma, Handwerkskammer, Handelskammer, Innung, Arbeitsamt, Finanzamt zu klären. Die Steuererklärung des vorigen Jahres in Verbindung mit einer Nachfrage beim Arbeitsamt über die Zahl der beschäftigten Arbeiter wird vielfach eine Klärung bringen. Bei Angehörigen freier Berufe kann ein Ausfall von Arbeitsverdienst in der Regel und insbesondere dann nicht angenommen werden, wenn ein Betrieb kaufmännischer, gewerblicher, landwirtschaftlicher Art trotz Abwesenheit des Inhabers weiterläuft, ohne daß die Annahme eines bezahlten Vertreters notwendig ist. Bei kaufmännischen Vertretern, Reisenden, Kleinhandwerkern, Heimarbeitern wird eine Rückfrage bei der auftraggebenden Firma Aufschluß bringen. Bei Festbesoldeten kann auf Grund der Tatsache, daß sie die versäumte Arbeit nachholen müssen, ein Verdienstausschlag nicht angenommen werden. Der Einkommens- und Umsatzsteuerbescheid sowie die Voranmeldung zur Umsatzsteuer werden ebenfalls einen wesentlichen Anhalt bieten, um die Angaben über das entgangene Einkommen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Die Krankenkassen verlangen nun vor der Auszahlung des Versorgungskrankengeldes, daß die zuständige Ortsbehörde der Bescheinigung des Beschädigten über die Einkommensminderung eine Erklärung beifügt, daß die angegebene Einkommensminderung den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und als angemessen gilt. Manche Dienststellen haben Bedenken, eine solche Bescheinigung abzugeben, da sie vielfach nicht in der Lage seien, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Beschädigte wirklich das angegebene Einkommen habe. Hierzu ist zu bemerken, daß bezüglich der Forderung auf Beglaubigung nur das bescheinigt werden kann, was von der betreffenden Dienststelle nach gewissenhafter Prüfung zu verantworten ist. Es dürfte den Ortsbehörden nicht schwer fallen, auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse zu bescheinigen, daß die angegebene Einkommensminderung den Verhältnissen entspricht und angemessen ist. Denn es ist zu bedenken, daß oberster Grundsatz ist, daß der Beschädigte den Behörden den Nachweis über die Höhe der Einkommensminderung zu erbringen hat. Wenn sie Zweifel hegt an der Rich-

tigkeit der Angabe, kann sie den Antragsteller um Ergänzung ersuchen, der ja selbst das größte Interesse hat, den Nachweis lückenlos zu erbringen, da davon ja die Gewährung des Versorgungskrankengeldes abhängt. Es wird in keiner Weise verlangt, daß das Einkommen von der Ortsbehörde bis auf Heller und Pfennig genau nachgerechnet werden soll. Eine solche Zumutung erscheint auch dem Gesetzgeber unmöglich. Unzutreffende Angaben des Beschädigten ziehen ja auch die Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges nach sich.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß auch bei freien Berufen, Gewerbetreibenden und Handwerkern bei Heranziehung der oben erwähnten Unterlagen in Verbindung mit den Angaben des Beschädigten sich ein Bild über den Einkommensausfall gewinnen läßt und eine nach sorgfältiger Prüfung dieser Unterlagen in Verbindung mit der Ortskenntnis ausgestellte Bescheinigung nicht Gefahr läuft, beanstandet zu werden.

Reg.-Rat Köster, Berlin.

Eugenikkongreß 1937 in Berlin.

Auf der Tagung der Internationalen Föderation eugenischer Organisationen in Scheveningen wurde durch den Präsidenten Prof. Rüdin eine Einladung der deutschen Reichsregierung zu einem internationalen Kongreß für Rassenhygiene im Jahre 1937 in Berlin überreicht. Diese Einladung wurde angenommen. Der 4. Internationale Kongreß für Eugenik wird daher in Berlin abgehalten.

Rechtzeitige Heilstätteneinweisung der Lungenkranken.

Die Landesversicherungsanstalt Hannover hat am 28. Mai 1936 folgendes Rundschreiben an die Kommunalverbände, Versicherungsämter und Gesundheitsämter gerichtet:

„Die möglichst schnelle Einleitung der Heilverfahren für an Lungentuberkulose Erkrankte scheidet hauptsächlich daran, daß die Zeit vom Beginn der Erkrankung bis zur Einberufung in die Heilstätte zu lang ist.

Abgesehen davon, daß durch ein längeres Hinausschieben der Kur die Ansteckungsgefahr für die Umgebung des Kranken — hauptsächlich für Kinder und Jugendliche — wächst, verschlechtert sich

durch die zu lange Wartezeit in vielen Fällen der Zustand des Kranken erheblich, so daß ein Heilerfolg in Frage gestellt wird.

Durch die Hinausschiebung der Kur erwachsen den Kranken sowohl als auch den Versicherungsträgern und Wohlfahrtsverbänden bedeutende wirtschaftliche Nachteile.

Die schon weiter vorgeschrittene Krankheit verlangt eine längere Kurzeit mit entsprechend ausgedehnter Fürsorge für die Angehörigen, wenn die Kur nicht überhaupt zwecklos wird, und schließlich führt der nicht erreichte Kurerfolg zur vorzeitigen Bewilligung von Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, Wohlfahrtsunterstützungen usw.

Durch diese Nachteile werden nicht nur die Kranken, sondern auch die sozialen Versicherungsträger, die Wohlfahrtsverbände und endlich die gesamte Volksgemeinschaft geschädigt.

Nach den Erfahrungen der Landesversicherungsanstalt Hannover sind u. a. folgende Ursachen für die Verzögerung der Heilverfahren festzustellen:

1. Der Antrag auf Einleitung eines Heilverfahrens ist nicht sofort nach der Erkennung der Krankheit gestellt.
2. Die der Landesversicherungsanstalt Hannover zur Prüfung eingesandten Unterlagen sind häufig unvollständig.
3. Wegen ungenügender Markenverwendung, wegen fehlender Ersatzbescheinigungen usw. sind wiederholt Rückfragen erforderlich, deren Erledigung sich mitunter wochenlang hinzieht.
4. Die Zusicherung der Kostenbeteiligung der Wohlfahrtsämter für Antragsteller mit zu geringer Beitragsleistung und für nichtversicherte Ehefrauen von Versicherten, die erst nach Eingang und Prüfung des Arztgutachtens von den Wohlfahrtsämtern eingeholt wird, geht in manchen Fällen erst nach Wochen bzw. nach wiederholten Erinnerungen ein.
5. Die Ausstellung der Arztgutachten, die erst nach Prüfung der Markenverwendung seitens der Landesversicherungsanstalt Hannover beantragt wird, beansprucht zu lange Zeit.

Die dringend notwendige Abkürzung der Wartezeit läßt sich nur ermöglichen,

wenn alle interessierten Stellen an der Abstellung der Fehler mitarbeiten und wenn jedem Bearbeiter zur Pflicht gemacht wird, Heilverfahrensanträge Lungenkranke bevorzugt und eilig zu behandeln.

Wohlfahrts- und Gesundheitsämter müssen durch entsprechende Zusammenarbeit nach Erkennung der Krankheit die Antragstellung sofort in die Wege leiten, wobei hervorzuheben ist, daß Schwerkranke, bei denen nicht mit einiger Sicherheit Heilung durch eine Heilstättenkur zu erwarten steht, nicht in die Heilstätten der Landesversicherungsanstalt gehören.

Wegen der Regelung der Platzfrage in den Heilstätten habe ich bereits die erforderlichen Anordnungen getroffen, so daß es demnächst möglich sein wird, in besonders dringlichen Fällen die Kranken sofort in den Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Hannover unterzubringen.

Damit aber auch die Erledigung der Anträge seitens der Landesversicherungsanstalt Hannover beschleunigt durchgeführt werden kann, ist es unbedingt erforderlich, daß die Versicherungs- bzw. Wohlfahrtsämter die Anträge gründlich vorbereiten und mit allen Unterlagen versehen einreichen (vergleiche hierzu auch Seite 21/23 der Grundsätze der Landesversicherungsanstalt Hannover für die Übernahme des Heilverfahrens).

Insbesondere müssen, um Zeit zu sparen, folgende Unterlagen sofort den Anträgen beigelegt werden:

1. Die Ersatzbescheinigung über Arbeitslosen-, Krisen- oder Wohlfahrtsunterstützung, wenn Antragsteller längere Zeit arbeitslos war.
(Gezahlte Wohlfahrtsunterstützung gilt nur dann als Ersatzsache, wenn der Versicherte sich während der Unterstützungszeit nachweislich als Arbeitssuchender dem Arbeitsamt zur Verfügung gestellt hat.)
2. Mitteilung über etwaige Vorstrafen (vergleiche Seite 4 des Antrages 1 K).
3. Falls die Quittungskarten der Antragsteller nicht auf Hannover lauten, sämtliche Aufrechnungsbescheinigungen, bei Anträgen für nicht-versicherte oder nicht genügend versicherte Ehefrauen von Versicherten auch sämtliche Aufrechnungsbescheinigungen des Ehemannes.
4. Für nicht-versicherte Ehefrauen von Versicherten oder wenn die Marken-

verwendung des Antragstellers nicht ausreichend erscheint, die Zusage der Wohlfahrtsämter, daß die halben bzw. bei ungenügend versicherten Jugendlichen bis zum 24. Lebensjahre mindestens ein Drittel der Kosten nach Abzug der Krankenkassenleistungen übernommen werden.

Zu begrüßen wäre es, wenn sich die Wohlfahrtsämter bei jedem Antrage von vornherein verpflichten, etwaige auf sie entfallende Kosten zu übernehmen, wie dieses bereits im Bezirke anderer Landesversicherungsanstalten geschieht. Bei einer derartigen Regelung würde die Landesversicherungsanstalt Hannover das weitgehendste Entgegenkommen zeigen, so daß eine Mehrbelastung der Wohlfahrtsämter nicht zu erwarten ist.

Falls die Kostenzusicherung nicht sofort beigefügt wird oder auf besonderen Antrag von hier innerhalb von vier Wochen nicht eingeht, muß die Übernahme des Heilverfahrens von der Landesversicherungsanstalt Hannover abgelehnt werden. Der Antrag wird dann an den Hanoverschen Provinzialverein zur Bekämpfung der Tuberkulose abgegeben, der einen Zuschuß bis zu einem Drittel der Kosten bewilligt, während das Wohlfahrtsamt die Unterbringung selbst vorzunehmen und für den Rest der Kosten Sorge zu tragen hat.

Ich bitte dringend, die Bestrebungen auf schnellere Einweisung der Tuberkulosekranken in die Heilstätten zu unterstützen, und weise nochmals darauf hin, daß den Wohlfahrtsämtern keinesfalls größere Kosten dadurch entstehen, sondern daß es sich nur um Maßnahmen zur Abstellung der anfangs erwähnten Nachteile handelt.“

Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Krankenhäuser.

Die Zweifelsfrage, ob für die Unterbringung und Verpflegung und für die Abgabe von Heilmitteln in Krankenhäusern und Heilanstalten auch der erhöhte Steuersatz und die ermäßigten Steuersätze Anwendung finden können, ist jetzt durch den Erlaß des RmF. vom 22. 7. 36 — S. 4146 — 147 III — geklärt worden. In dem Erlaß heißt es:

„In Ergänzung meiner Erlasse vom 27. 3. 35 — S. 4146 — 91 III — und vom

17. 1. 36 — S. 4146 — 129 III — erkläre ich mich einverstanden, daß die erwähnten steuerpflichtigen Umsätze der öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten und der Krankenhäuser und Heilanstalten, die der NS.-Volkswohlfahrt, dem Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, dem Deutschen Caritas-Verband und dem Deutschen Roten Kreuz angeschlossen sind, allgemein dem Steuersatz von 2 v. H. unterworfen werden.

Soweit solche Krankenhäuser und Heilanstalten bereits zur erhöhten Umsatzsteuer herangezogen worden sind, kann erforderlichenfalls im Billigkeitsweg entgegengekommen werden.“

Umsatzsteuerpflicht der gemeindlichen Krankenhäuser.

Hierzu führt Stadtrat Dr. Robert Plöck, Nürnberg, in der Nr. 13/14 der Deutschen Verwaltungsblätter von 1936 folgendes aus:

„Kurz zusammengefaßt haben wir also jetzt die Tatsache, daß die gemeindlichen Krankenanstalten lediglich aus dem rein formalen Grund, weil sie in § 3 der Durchführungsbestimmungen zum neuen Umsatzsteuergesetz nicht als öffentlich-rechtliche Anstalten, die in Ausübung öffentlicher Gewalt betrieben werden, aufgeführt sind, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, während z. B. die dort aufgeführten gemeindlichen Schlachthöfe — im Hinblick auf ihre seuchenpolizeilichen Aufgaben mit volstem Recht — als Einrichtungen der öffentlichen Gewalt zu gelten haben und umsatzsteuerfrei sind.

Durch die teilweisen Befreiungen wird die Umsatzsteuerschuldigkeit schon erheblich herabgedrückt. Gleichwohl muß meines Erachtens aus grundsätzlichen Erwägungen danach gestrebt werden, die Umsätze, die gemeindliche Krankenhäuser mit ihren Orts-, Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden erzielen, in voller Höhe von der Umsatzsteuer befreit zu erhalten; denn es ist doch — wirtschaftlich betrachtet — ein kaum denkbarer Zustand, wenn z. B. eine Stadt, die zugleich Träger eines Krankenhauses und des Bezirksfürsorgeverbandes ist, für die Verpflegungskostensumme, die sie als Bezirksfürsorgeverband an die Kasse des städt. Krankenhauses entrichtet, noch Umsatzsteuer entrichten soll.“

Überwälzung der Umsatzsteuer der Krankenhäuser auf die Versicherungsträger.

Das Reichsversicherungsamt hat zu der Frage der Überwälzung der Umsatzsteuer auf die Versicherungsträger wie folgt Stellung genommen:

„Nach dem früheren Umsatzsteuergesetz waren gemeinnützige Unternehmungen, zu denen unter Umständen auch die Krankenhäuser gehörten, unter bestimmten Voraussetzungen für alle Leistungen umsatzsteuerfrei (§ 3 Ziffer 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 30. 1. 32 — RGBl. I S. 39 ff —). Diese Ausnahmevorschrift ist nicht in das jetzt geltende Umsatzsteuergesetz vom 16. 10. 34 — RGBl. I S. 942 — mit übergegangen, eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht vielmehr lediglich für die ärztliche Versorgung und die Lieferung von Arznei, Hilfs- und Heilmitteln vorgesehen (§ 4 Ziffer 11 des Umsatzsteuergesetzes). Hieraus hat der Reichsminister der Finanzen in seinem Bescheid vom 23. 11. 34 S. 4146 — 77 III —, 4. 4. 35 S. 4146 — 84 III — (abgedruckt in „Die Landkrankenkasse“ 1935 Sp. 296) hergeleitet, daß Krankenhäuser, die als gemeinnützig anerkannt sind, ebenso wie die Privatkrankenhäuser grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht für die Einnahmen aus dem Beherbergen und Beköstigen der Kranken unterliegen, und zwar auch insoweit, als es sich um von den Versicherungsträgern eingewiesene Kranke handelt. Die Frage der Umsatzsteuerpflicht gemeinnütziger Krankenanstalten richtet sich allein nach steuerrechtlichen Grundsätzen. Infolgedessen läßt sich aus dem versicherungsrechtlichen Grundsatz, daß die Versicherungsleistung eine einzige unteilbare Gesamtleistung darstelle, für die Frage der Umsatzsteuerpflicht nichts entnehmen. Hierfür sind maßgebend allein die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Auch § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes schließt die Umsatzsteuerpflicht gemeinnütziger Krankenhäuser nach der Auffassung des Reichsministers der Finanzen nicht aus.

Das Reichsversicherungsamt ist der Auffassung, daß die privaten und gemeinnützigen Krankenanstalten die ihnen auferlegte Umsatzsteuer für Verpflegungs- und Beherbergungssätze auf die Versicherungsträger abwälzen können. Bei Verträgen, die vor dem Tage der Verkündung

des Umsatzsteuergesetzes (17. 10. 34) abgeschlossen worden sind, erscheint eine offene Überwälzung der Umsatzsteuer auf die Versicherungsträger zulässig (§ 19 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes); für Verträge, die nach diesem Stichtag abgeschlossen werden, könne sie nur verdedet in Frage (zu vergl. § 10 des Umsatzsteuergesetzes und die Ausführungen in dem Kommentar von Plückerbaum).

Das Reichsversicherungsamt hält es bei der bestehenden Gesetzeslage zur Vermeidung unerwünschter Rechtsstreitigkeiten für angebracht, in den Fällen, in denen den Versicherungsträgern Umsatzsteuerbeträge für reine Verpflegungs- und Beherbergungskosten entsprechend dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 27. 3. 35 S. 4146 — 91 III — (abgedruckt im MBliV. 1935 S. 672) in Rechnung gestellt werden, diese zu bezahlen. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalten haben sich diese Auffassung bereits zu eigen gemacht.“

Reichsarbeitsgemeinschaft für Rettungswesen.

Auf Anordnung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern ist eine Reichsarbeitsgemeinschaft für Rettungswesen gebildet worden, die dem Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst als besondere Abteilung angehört und der Aufsicht des Reichsministers des Innern untersteht. Die Reichsarbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, Erfahrungen auf dem Gebiete des Rettungswesens und der Ersten Hilfe im In- und Auslande zu sammeln und allgemein nutzbar zu machen, Auskünfte, Ratschläge und Gutachten zu geben, die Zusammenarbeit aller Beteiligten zu fördern und die Vorarbeiten für etwa erforderliche behördliche Maßnahmen zu leisten. Der Leiter der Reichsarbeitsgemeinschaft und sein Stellvertreter werden vom Reichsminister des Innern ernannt und abberufen, ebenso der Geschäftsführer. Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Rettungswesen umfaßt neben Vertretern des Reichsministeriums des Innern und des Propagandaministeriums je einen Vertreter des Deutschen Gemeindetages, des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, der Deutschen Arbeitsfront, der SA., des Roten Kreuzes sowie eine Anzahl von Fachvertretern des Deutschen Zentralverbandes für das Rettungswesen.

Im Deutschen Zentralverband für das Rettungswesen sind alle Gesellschaften, Verbände, Organisationen usw. vereinigt, die aktiv und passiv am Rettungswesen beteiligt sind, wie Feuerwehr, Reichsbahn, Reichsautobahnen, Bergwerke, Industrie, Automobil- und Sportverbände, die deutsche Ärzteschaft, die Organisationen des Roten Kreuzes, die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft usw.

Zum Leiter der Reichsarbeitsgemeinschaft ist Ministerialrat Dr. Hesse im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern ernannt worden.

Wohnungsbedarf.

Für die Entwicklung des Wohnungsbaues im Jahre 1936 hat es sich vorteilhaft ausgewirkt, daß die Bautätigkeit mit dem beträchtlichen Überhang von 132 000 im Bau begriffenen Wohnungen im neuen Jahr beginnen konnte. Dieser Vorrat war um annähernd 40 v. H. höher als der Überhang im Vorjahre. Von Bedeutung war insbesondere, daß mehr als die Hälfte der in das neue Jahr übernommenen Wohnungsbauten bereits Ende 1935 im Rohbau fertiggestellt war und daher in den ersten Monaten des Jahres 1936 vollendet werden konnte. Infolgedessen ist die Bautätigkeit in den deutschen Gemeinden in den ersten fünf Monaten des Jahres 1936 wesentlich belebt. Erwartungsgemäß hat die Umbautätigkeit erheblich abgenommen, während der Neubau an Wohnungen stark anwächst. Bemerkenswert ist, daß der mit öffentlicher Unterstützung durchgeführte Wohnungsbau einen breiteren Raum als im Vorjahre einnimmt. In den Großstädten und Mittelstädten war in den Monaten Januar bis Mai 1936 gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahre 1935 eine Zunahme der Bauerlaubnisse um 46,5 v. H. und eine Zunahme der Baufertigstellungen um 52,6 v. H. zu verzeichnen. Im Mai 1936 wurden sogar 78 v. H. mehr Neubauten errichtet als im Mai 1935. Damit hat der Wohnungsneubau auch den Ausfall an Umbauwohnungen voll ausgeglichen. Insbesondere hat der Wohnungsbau mit öffentlicher Unterstützung durch unmittelbare Reichsdarlehen und Übernahme von Reichsbürgschaften die Ergebnisse des Vorjahres übertroffen. Der Anteil dieser Bauten stieg auf 44 v. H., während der Anteil der privaten Bauherren entsprechend zurückgegangen ist.

Immerhin muß dabei berücksichtigt werden, daß die öffentliche Unterstützung sich nur zu einem kleinen Teil in der Begebung von Reichsdarlehen ausdrückt, daß sie sich vielmehr zum überwiegenden Teil durch Reichsbürgschaften für die Beschaffung zweiter Hypotheken auf dem allgemeinen Kapitalmarkt auswirkt. Bis Ende Juni 1936 sind Reichsbürgschaften für zweite Hypotheken in Höhe von rund 245 Mill. RM übernommen worden. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände ist hierbei von besonderem Interesse, daß die Stadt- und Kreissparkassen dabei mit annähernd 55 Mill. RM und die kommunalen Banken einschließlich der Kreditanstalt Sächsischer Gemeinden mit annähernd 35 Mill. Reichsmark an zweiten Hypotheken beteiligt sind. Insgesamt sind mit diesen Mitteln, überschläglich gerechnet, etwa 60 000 Mietwohnungen und etwa 40 000 Einfamilienhäuser (zum erheblichen Teil mit Einliegerwohnungen) gefördert worden. Die günstigen Erfahrungen, die sich in der Förderung des Kleinwohnungsbaues mit Hilfe der Reichsbürgschaft für zweite Hypotheken ausdrücken, führen zu einer Ausweitung des Bürgschaftsvolumens um weitere 150 Mill. RM. Es ist damit zu rechnen, daß mangels anderer Möglichkeiten, zweite Hypotheken zu angemessenen Bedingungen auf dem Geldmarkt zu beschaffen, die Reichsbürgschaftsaktion in der hiermit gegebenen Richtung weiter geführt werden wird.

Dabei sei hervorgehoben, daß die Reichsbürgschaft nicht etwa nur für größere Mietwohnungen oder Baublocks in Betracht kommt, sondern daß sie in verstärktem Maße für Kleineigenheime oder Einzelmietwohnungen zugunsten der mirerbemittelten Bevölkerung wirken soll. Bei der Prüfung der Bürgschaftsanträge wird in verstärktem Maße der soziale Charakter dieser Maßnahme zum Ausdruck gelangen müssen. Die aufwendigeren Bauvorhaben, deren Kosten über eine angemessene Höchstgrenze hinausgehen, dürften keine Aussicht auf Gewährung der Reichsbürgschaft mehr haben. Auch die Leiter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die bei der wohnungspolitischen Stellungnahme zu Bürgschaftsanträgen mitwirken, haben die Aufgabe, diesem wohnungspolitischen Ziel zu dienen. Der Streucharakter der Bürgschaftsaktion kommt damit den

Stadtkreisen und Landkreisen in gleicher Weise zugute, wenngleich mit Hilfe der Reichsbürgschaft allein der Wohnungsbau noch nicht nach leitenden Grundsätzen auf weite Sicht gelenkt werden kann.

Bekämpfung der Trunksucht in der Schweiz.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat kürzlich folgende Verordnung über die Trinkerfürsorge erlassen:

§ 1. Im Kanton Schaffhausen wohnhafte Personen, welche der Trunksucht ergehen sind (Gewohnheitstrinker) und deshalb sich selbst oder ihre Familie vernachlässigen, schädigen oder der Gefahr der Verarmung aussetzen oder öffentliches Ärgernis erregen oder Ausschreitungen begehen, sind vom wohnörtlichen Fürsorgereferenten zu verwarren und zum Verzicht auf den Genuß von alkoholischen Getränken anzuhalten. Diese Maßnahme hat sofort zu erfolgen, nachdem die Angelegenheit zur Kenntnis des Fürsorgereferenten gelangt ist.

Der Trunksüchtige ist gleichzeitig einer vom Regierungsrat anerkannten Trinkerfürsorgestelle für Alkoholkranke zur Beratung und Überwachung zuzuweisen, unter Ansetzung einer einjährigen Bewährungsfrist.

§ 2. Bleibt die erste Verwarnung fruchtlos, so hat eine zweite Verwarnung vor versammelter Fürsorgebehörde zu erfolgen. Damit wird eine abermalige Zuweisung an die Trinkerfürsorgestelle verbunden, unter Ansetzung einer erneuten Bewährungsfrist von 1—2 Jahren. Diese Verwarnung und Unterstellung ist vom Vorgeladenen unterschriftlich zu bescheinigen.

§ 3. Gibt der Betreute während der Bewährungsfrist neuerdings zu Klagen Anlaß (§ 1), so haben sowohl seine Angehörigen und Verwandten wie auch der Leiter der Trinkerfürsorgestelle das Recht, bei der Fürsorgebehörde seine Versorgung in einer Trinkerheilstätte oder einer andern geeigneten Anstalt zu beantragen.

§ 4. Die Fürsorgebehörde hat hierauf zu prüfen, ob der Vormundschaftsbehörde die Bevormundung zu beantragen oder ob die Versorgung in einer geeigneten Anstalt anzuordnen sei. Erscheint die Versorgung in einer Trinkerheilstätte als gegeben, so holt die Fürsorgebehörde im

Sinne von Art. 15 des Fürsorgegesetzes ein ärztliches Zeugnis ein und trifft dann nach freiem Ermessen ihren Entscheid.

§ 5. Gegen den Beschluß der Fürsorgebehörde steht dem zu Versorgenden und dem Antragsteller das Rekursrecht an den Regierungsrat offen im Sinne von Art. 18 des Fürsorgegesetzes. Eine Rekursgebühr ist nicht zu entrichten (Art. 8 F.G.).

Die Fürsorge für die Familienangehörigen des Versorgten ist, sofern sie sich als notwendig erweist, Sache der Fürsorgebehörde. Sie kann den Trinkerfürsorger hierbei mit einzelnen Aufgaben betrauen.

§ 6. Die Dauer der erstmaligen Versorgung in einer Trinkerheilanstalt beträgt in der Regel 12 Monate. Rückfällige sind, wenn eine weitere Kur als aussichtsreich erscheint, von der Fürsorgebehörde neuerdings auf 1—2 Jahre in einer solchen Anstalt zu versorgen. Eine vorzeitige Entlassung kann ausnahmsweise von der Fürsorgebehörde bewilligt werden, wenn die Erreichung des Zweckes unmöglich geworden ist oder sonst wichtige Gründe hierfür vorliegen.

In solchen Fällen ist neu zu prüfen, ob nicht vormundschaftliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 7. Die Fürsorgebehörde kann eine Trinkerversorgung mit bedingtem Vollzug beschließen, unter Ansetzung einer Bewährungsfrist von 1—2 Jahren. Die Beratung und Überwachung durch die Fürsorgestelle (§ 14, Abs. 2 und 3) hat während dieser Bewährungsfrist ebenfalls zu erfolgen.

§ 8. Widersetzt sich der zu Versorgende dem Eintritt in eine Trinkerheilanstalt, oder verläßt er diese vor Ablauf der Versorgungszeit ohne Zustimmung der zuständigen Fürsorgebehörde und ohne daß ein Wiedereintritt möglich ist, oder wird er wegen Zuwiderhandlung gegen die Anstaltsordnung weggewiesen, so kann die Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt unter Alkoholentzug erfolgen.

§ 9. Aus einer Trinkerheilanstalt ausgetretene Personen können von der Fürsorgebehörde auf Grund eines Berichtes der Heilstätte auf die Dauer von höchstens 2 Jahren im Sinne von § 14 dieser Verordnung der Aufsicht einer Trinkerfürsorgestelle unterstellt werden.

Für solche Schützlinge, welche innert der obengenannten Frist wiederum der

Trunksucht verfallen, soll ein neues Verfahren für eine passende Anstaltsversorgung eingeleitet werden.

§ 10. Ist gegen einen Gewohnheitstrinker ein Strafverfahren wegen Unzurechnungsfähigkeit eingestellt worden, oder wurde er aus dem gleichen Grunde vom Richter freigesprochen, so erstattet die die Einstellung verfügende oder freisprechende Instanz dem Regierungsrat zuhanden der zuständigen Fürsorgebehörde darüber Bericht. Diese kann alsdann die Unterstellung unter eine Fürsorgestelle oder eine passende Versorgung verfügen.

§ 11. Die Kosten der Anstaltsversorgung und des ärztlichen Zeugnisses werden zunächst aus dem Vermögen des Versorgten bestritten. Soweit dies nicht möglich ist, sind die unterstützungspflichtigen Verwandten nach Maßgabe der Art. 328/29 ZGB. zur Kostendeckung heranzuziehen. Können auf diesem Wege die Kosten ebenfalls nicht voll gedeckt werden, so fallen sie zu Lasten der nach Fürsorgegesetz unterstützungspflichtigen Gemeinden.

Wenn die Frage der Kostendeckung bis zur Versorgung nicht gelöst werden kann, so hat vorläufig die Fürsorgebehörde der Wohngemeinde Kostengutsprache zu leisten (Art. 19 FG.).

§ 12. Der Kanton leistet auf Grund von Art. 17 und Art. 61, Ziff. 2 des Fürsorgegesetzes an die den schaffhauserischen Gemeinden aus der Trinkerversorgung von Kantonsbürgern in- und außerhalb des Kantons erwachsenden Pflegekosten die Hälfte als besondere Staatsbeiträge, ebenso auch die Beiträge in Konkordatsfällen gemäß Art. 33 und Art. 61, Ziff. 2 FG., sofern nicht zur Geltendmachung von Art. 13, Abs. 2 des Konkordats geschritten werden muß. Wenn der Versorgte oder dessen Verwandte die Kosten tragen, so leistet der Staat einen Beitrag bis auf die Hälfte des Kostgeldes, sofern die Verpflichteten nicht in günstigen Verhältnissen stehen (Art. 17, Abs. 3 FG.).

Werden Bürger anderer Kantone (außer Konkordat), die mehr als 3 Jahre, oder Ausländer, die mehr als 5 Jahre im Kanton wohnhaft sind, durch Gemeinden, auswärtige Amtsstellen oder Private in Trinkerheilstätten versorgt, so kann von der Gemeinde- und Armendirektion ein Staatsbeitrag von 50 Rp. bis 2 Fr. pro Verpflegungstag gewährt werden.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung für bevormundete Gewohnheitstrinker.

Für diese liegt die Zuständigkeit zur Versorgung beim Vormund in Verbindung mit der Waisenbehörde. Das Beschwerderecht im Sinne des EG. zum ZGB. bleibt vorbehalten.

Diese Bevormundungsfälle sind der Trinkerfürsorgestelle von der Waisenbehörde sofort zu melden.

§ 14. Die Fürsorgestelle für Alkoholranke ist politisch und konfessionell neutral zu führen. Die Betreuten sind zum Anschluß an eine der bestehenden Abstinentenorganisationen zu ermuntern. Die Wahl derselben steht ihnen frei.

Die Fürsorge schließt die Beratung und Überwachung der Trinker und ihrer Familien in sich. Der Fürsorger hat das Recht, den Pflegling zu jeder Tageszeit und in Notfällen auch zur Nachtzeit in seiner Wohnung zu besuchen. Auf Einladung des Fürsorgers hat der Pflegling zu Besprechungen auf der Fürsorgestelle oder in einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lokal zu erscheinen. Leistet er dieser Einladung nicht Folge, so kann er auf Anordnung der Behörde polizeilich vorgeführt werden. Der Fürsorger ist berechtigt, den Pflegling ärztlich untersuchen zu lassen. Die Kostendeckung erfolgt gemäß § 11 dieser Verordnung.

§ 15. Die finanzielle Unterstützung der Trinkerfürsorgestelle und der Abstinentenorganisationen durch den Kanton wird jährlich auf dem Budgetwege geregelt. Diese Beiträge sind in erster Linie zur Bekämpfung der Ursachen der Trunksucht zu verwenden.

Aus Zeitschriften und Büchern

Kommunalwissenschaft und Kommunalpraxis.
Von Bürgermeister Dr. Theodor Steimle.
205 Seiten. Verlag Reimar Hobbing G. m.
b.H., Berlin SW 19. Fest kartoniert RM 5,60.

Mit seinem „Leitfaden“ gibt Steimle eine Einführung in die systematische Kommunalwissenschaft und in die Grundsätze praktischer kommunalpolitischer Arbeit. Nachdem er die

Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung und die Aufgaben und Tätigkeit der Gemeindeverwaltungsorgane und die Zusammenarbeit von Bewegung und Staat in der Gemeinde aufgezeigt hat, behandelt er die gemeindliche Finanz- und Wirtschaftspolitik, die Sozialpolitik, Fürsorge- und Wohlfahrtspflege und stellt zum Schluß die Maßnahmen gemeindlicher Kulturpolitik und Kulturpflege dar.

Dank seiner klaren, kurzen, wissenschaftlichen und verständlich gehaltenen und auf die Probleme eingehenden Darstellung dürfte dies Buch bald eine Vorrangstellung schaffen.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. Band 88 Heft 3 und 4 RM 3,20 (Schluß des Bandes), Band 89, Heft 1 und 2. RM 3. Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9, 1936. Bearbeitet und herausgegeben von P. A. Baath, Geh. Regierungsrat, Mitglied des Bundesamts für das Heimatwesen.

Band 88 enthält die vom Mai 1935 an, Band 89 bringt die vom Oktober 1935 an zur Fürsorgeverordnung ergangenen wichtigen Entscheidungen.

Fürsorgeerstattungsrecht und Kleinrentnerhilfegesetz. Kommentar von Regierungsrat Dr. Karl Fries. Heerschild-Verlag G. m. b. H., München 2 NW, 1936. 225 Seiten.

In übersichtlicher Form ist der Kommentar zum Kleinrentnerhilfegesetz zu den einschlägigen Bestimmungen der Reichsfürsorgepflichtverordnung und den Reichsgrundsätzen einschließlich des preußischen und bayerischen Landesrechts geschaffen, so daß jeder Sachbearbeiter sich seiner gern bedienen wird. Ein ausführliches Sachregister erleichtert das Nachschlagen.

Bevölkerungspolitik. Von Prof. Dr. Otto Most. Verlagsbuchhandlung Philipp Reclam jun. Leipzig. 77 Seiten. Geh. —,35 RM, geb. —,75 RM.

Das Heftchen des Duisburger Oberbürgermeisters und Universitäts-Professors faßt in knapper, eindringlicher Darstellung alle Probleme der Bevölkerungspolitik zusammen, erörtert eingehend die Ursachen des Geburtenrückgangs und zeigt die Wege zur Erneuerung auf. Statistische Tabellen unterstreichen die Notwendigkeit einer positiven Bevölkerungspolitik.

Das Ehrenrecht der deutschen Kriegsoffer. Von Ministerialrat Hans Seel. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1935. 43 Seiten. RM 1,20.

Dies Heft bringt den deutschen Kriegsoffern in knapper Zusammenstellung das Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 und das fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 und die Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934. Einige Runderlasse über Steuer-

abzug und Vergünstigungen und Vordrucke für Antragsformulare tragen zur Vervollständigung bei.

Rasse und Familie. Die Durchführung des Rassedankens im bürgerlichen Recht. Von Georg Eißer, Prof. in Tübingen. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1935. 44 Seiten. RM 1,20.

Prof. Eißer betont die Notwendigkeit, die Ergebnisse der Rassenkunde in das bürgerliche Recht einzuordnen. Auf Mängel, die sich früher in der Adoptionsvermittlung u. a. einschlichen, weist er u. a. hin. Er berührt unter Rassegesichtspunkten die Fragen der Eheschließung, der Gesundheitszeugnisse, Reform des Erbrechts und setzt sich für Familienlastenausgleich ein.

Abdruck der Rede Verschuers über die Bedeutung der Rassenhygiene für das Deutsche Volk am 30. I. 1936:

Rassenhygiene als Wissenschaft und Staatsaufgabe. Von Prof. Dr. med. Otmar Frhr. v. Verschuer. Frankfurter Akademische Reden. Verlag H. Bechhold, Verlagsbuchhandlung Frankfurt a. Main, 1936. 11 Seit. RM —,60.

Mutterschutz in Frankreich. Von Eva Elisabeth Lappe. Dissertation. 44 Seiten. Risse-Verlag, Dresden 1935.

Die Arbeit gewährt einen interessanten Einblick in den gesetzlichen Mutterschutz in Frankreich. Durch Heranziehen der deutschen Bestimmungen werden Vergleichsmöglichkeiten geboten.

Wege zur Verhütung der Entstehung und Ausbreitung der Krebskrankheit. Von Prof. Dr. Bernh. Fischer-Wasels, Direktor des Senckenbergischen Pathologischen Instituts der Universität Frankfurt a. M. Verlag von Julius Springer, Berlin 1934. 75 Seiten.

Der Verfasser will den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft von der Krebskrankheit in gedrängter Kürze so darstellen, wie er sich aus den naturwissenschaftlich erarbeiteten und einwandfrei festgestellten Tatsachen ergibt.

Von demselben Verfasser erschienen in den Schriften zur Erblehre und Rassenhygiene:

Die Vererbung der Krebskrankheit. Mit 6 Abbildungen. Alfred Metzner Verlag, Berlin SW 61, 1935.

Die Häufigkeit und das Wesen der Krebskrankheit werden besprochen, um dann die einzelnen Theorien über Entstehung und neuartige Methoden zur künstlichen Krebszeugung beim Tier genauer zu erläutern. Zum Schluß behandelt er die Vererbungsmöglichkeiten des Krebses, die aber nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sind, mit der Fragestellung, ob auch eine eugenische Prophylaxe getrieben werden kann.

Über Grundlagen des ärztlichen Handelns. Von Geh.-Rat Prof. Dr. Fritz König, Direktor des staatlichen Luitpoldkrankenhauses Würzburg. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1934. 32 Seiten. RM —,90.

Der vorliegende Vortrag wurde in Würzburg am 1. 3. 1934 in der Jahresversammlung der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften gehalten. Der Arzt soll Arzt, nicht Mediziner sein, er soll sich mit dem Seelenleben seiner Patienten vertraut machen. Weiter wendet König sich gegen die Rentenjäger, die er durch Abfindungszahlungen wieder der Volksgemeinschaft zurückzugeben hofft. — Der Vortrag spricht von der hohen Aufgabe des Arztes in seiner Stellung zum Einzelpatienten und zum Volk.

Die Ehegesetze von 1935. Erläutert von Dr. Ernst Brandis, Ministerialrat im Reichsjustizministerium. Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H., Berlin SW 61. 1936. 252 Seiten.

Das Buch behandelt das Problem „Ehe und Rasse“ unter Heranziehung des Blutschutzgesetzes vom 15. 9. 1935 und des Reichsbürgergesetzes. In einem 2. Teil wird auf die Frage „Ehe und Erbgesundheit“ eingegangen. Den Schluß bilden die Bestimmungen über die Vereinheitlichung in Familiensachen und instruktive tabellarische Gesamtübersichten zu den vorerwähnten Gesetzen.

Das Buch will vor allem den praktischen Bedürfnissen der Standesbeamten, der Justizverwaltungsbehörden, der Erbgesundheitsgerichte und anderer öffentlicher Einrichtungen dienen.

Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familiensachen. Von Dr. Ernst Brandis, Ministerialrat im Reichsjustizministerium. Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H., Berlin SW 61. 108 Seiten.

Branais gibt für den praktischen Gebrauch der Justizbehörden, Standesämter und ihrer Aufsichtsbehörden eine Darstellung der Verordnung vom 31. Mai 1934 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen. Im Anhang befindliche Musterbeispiele tragen zur Veranschaulichung bei.

Katholisches Eherecht. Mit Berücksichtigung des in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz geltenden Eherechts. Von Prof. Dr. Anton Scharnagl. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, München 1935. 239 Seiten. RM 4,80.

Das vorliegende Buch behandelt das gesamte katholische Eherecht. Auf die Darstellung des geltenden Rechts ist das Hauptgewicht gelegt, ohne aber den geschichtlichen Teil außer acht zu lassen.

Erneuerung des Lebens, Familie — Volk — Staat als Grundlage nationalen Seins. Nach der Urschrift von Friedrich Fröbel.

Deutscher Fröbel-Verband 1873—1933. Bücherreihe A Fröbelschriften, herausgegeben von Elfriede Strand, Hamburg, V. Band.

Diese bisher unbekannte Schrift des großen deutschen Erziehers wendet sich an die junge Generation, die bauen will an neuen Formen staatlichen Lebens zum Besten der deutschen Kinder.

Nationalsozialismus und Jugenderziehung. Von Robert Wimmer. Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg 1936. 118 Seiten. RM 3,50.

Der Inhalt sagt mehr, als der Titel vermuten läßt. Da der Nationalsozialismus auch auf dem Gebiete der Jugenderziehung den Totalitätsanspruch erhebt, kann nicht die katholische Kirche auch diesen Anspruch erheben. Trotz des Konkordates von 1933 blieb der Zwiespalt. So behandelt Wimmer vor allen Dingen den augenblicklichen Stand des Verhältnisses von katholischer Kirche und dem heutigen Staat und weist dabei auf die den heutigen Zustand bewirkenden Ursachen hin, wobei er auf die geschichtliche Entwicklung des politischen Katholizismus im 19. Jahrhundert besonders eingeht.

Erziehlche Einflüsse des ländlichen Milieus und ihre Behandlung für Landkind und Landschule. Von Dr. Wilhelm Brix. Hallische pädagogische Studien, Heft 17. A. W. Zickfeldt Verlag, Osterwick-Harz, 1933. 158 Seiten. RM 3,—.

Auf Grund der bisher geleisteten Vorarbeiten will der Verfasser einen weiteren Baustein für die Frage der Behandlung von Landkind und Landschule beitragen. Er gibt neue Gesichtspunkte und Anregungen, um Schule und Leben einander näherzubringen. Die Besonderheit des ländlichen Milieus, der ländlichen Schule sind ebenso behandelt wie die besonderen Erlebnismöglichkeiten im reichen ländlichen Raum.

In der Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde-Berlin-Leipzig, erschienen in der Sammlung: Handbuch der Jugendpflege Heft 1, 2. Teil und Heft 6.

Die biologischen Grundlagen des Jugendalters. Von Professor Dr. Villingner.

Die weibliche Jugend in Bevölkerung und Wirtschaft. Von Dr. Hertha Siemerling. Heft 1, 2. Teil und

Die Hilfsmittel der Jugendpflege. Von Bezirksjugendpflegerin Maria Schega. Heft 6, 54 Seiten.

„Jugendpflege ohne Kenntnis der biologischen Grundlagen des Jugendalters wäre blind“ ist das Grundmotiv von Villingners Aufsatz. Aus der langjährigen Tätigkeit des Verfassers als ärztlicher Leiter der Jugendbehörde Hamburg vermittelt er die Kenntnis der leibseelischen Eigenart des Menschen im Ent-

wicklungsalter in anschaulicher und faßlicher Form. —

Siemering schildert die Bedeutung der weiblichen Jugend von 14—21 Jahren innerhalb der Bevölkerung, in der Landwirtschaft, Industrie, Hauswirtschaft, Gastwirtschaftsgerwerbe, im Handel und Büro. Weiter spricht sie von der nicht werktätigen weiblichen Jugend, der Arbeitslosigkeit und dem Lebenswert der Berufsarbeit der weiblichen Jugend.

Einzelne Erlebnisschilderungen von Arbeitstagen unterstreichen wirksam den Text. In übersichtlicher Anordnung zeigt Schega die Hilfsmittel der Jugendpflege auf. Sie behandelt Sinn und Zweck der hauswirtschaftlichen Lehrgänge; Nähstuben, Nähabenden und Wäscheparkassen sind behandelt. Nicht vergessen ist Gesundheits-, Kranken- und Säuglingspflege. Den Abschluß bilden Gartenbau, Kleintierzucht und Siedlungsfragen.

Die Erziehung im nationalsozialistischen Staat.

Vorträge, gehalten auf der Tagung des Pädagogisch-psychologischen Instituts in München (1.—5. August 1933). Armanen-Verlag, Leipzig. 158 Seiten. RM 3,80.

In Buchform sind die auf der Tagung des Pädagogisch-psychologischen Instituts in München gehaltenen Vorträge erschienen. Es wurde vorgetragen über „Die Erziehung zum deutschen Menschen“, „Die Grundlagen und Zielgedanken der nationalsozialistischen Kulturpolitik“, „Deutsche Tugenden — deutsche Erbübél“, „Die bildende Kunst“, „Deutsche Musik“, „Rassenpflege und Schule“.

Im Mittelpunkt der Reden steht der Vortrag des verstorbenen bayerischen Kultusministers Hans Schemm über „Die geistigen Wurzeln der nationalsozialistischen Revolution“.

Sorgenkinder daheim und in der Schule.

Von Dr. phil. Heinrich Hanselmann, a. o. Professor der Heilpädagogik an der Universität, Leiter des heilpädagogischen Seminars, Zürich. Rotapfel-Verlag, Erlenbach-Zürich und Leipzig 1934, 160 Seiten. Mit 19 Abbildungen. RM 2,40.

Eine Heilpädagogik im Überblick für Eltern und Lehrer will dies Büchlein sein. In leichtverständlicher Form gibt es Ratschläge und Anleitung für die Behandlung entwicklungsgehemmter Kinder und Jugendlicher. Zahlreiche Abbildungen unterstützen wirksam den Text.

Militärische Jugendausbildung ringsum. Von Willi Hennig. Verlag „Offene Worte“, Berlin W 35. 70 Seiten. RM —,20.

Rings um Deutschland wird aufgerüstet. Warum dann nicht auch die Jugend? Hierüber spricht Hennig ausführlich. Die militärische Jugendausbildung in den europäischen und außereuropäischen Ländern wird behandelt, Italien mit der Ballia, Frankreich, England, Polen, besonders Rußland mit den Komsohlen, endlich die Sokols der Tschecho-

slowakei, Jugoslawien und andere. Auch die Dominions, die Vereinigten Staaten und Japan sind berücksichtigt.

Der Deutsche Arbeitsdienst. Eine staatsrechtliche Untersuchung über Idee und Gestalt des Deutschen Arbeitsdienstes und seine Stellung in der Gesamtstaatsstruktur. Von Dr. jur. Peter Hußmann. Verlag von Georg Stilke in Berlin, 1935. 113 Seiten.

In der vorliegenden Arbeit wird der Versuch unternommen, den Arbeitsdienst als komplexe, in sich ruhende Erscheinung und Ordnung des öffentlichen Lebens zu begreifen und seine materialen Gehalte und funktionalen Erscheinungsweisen klarzulegen. Durch seine Entwicklung und seine Leistungen hat sich der Arbeitsdienst einen Platz und Rang innerhalb der Gesamtstaatsstruktur errungen, der ihn im Staatsganzen das sein läßt, was ihn der Führer bezeichnet hat, nämlich einen „Eckpfeiler im Wiederaufbau unseres Reiches und Volkes“. In diesem Wort wird die existenzielle politische Bedeutung des Arbeitsdienstes sichtbar. Sie herauszuarbeiten gehört zu den Aufgaben dieser Arbeit.

Deutschland ist schöner geworden. Von Dr. Robert Ley. Herausgegeben von Hans Dauer und Walter Kiehl. Mehden-Verlag, Berlin SW 36, 1936. 275 Seiten.

Das Buch schließt an den „Durchbruch der sozialen Ehre“ vom gleichen Verfasser an und bringt die Reden, die der Reichsorganisationsleiter seit dieser Zeit vor der Öffentlichkeit gehalten hat. Das Buch ist in drei Abschnitte aufgeteilt, „Ewiges Deutschland“, Aufbau der Sozialversicherung und die Leipziger Ausrichtung.

Sinn und Sittlichkeit des Nationalismus.

Versuch einer vernunftgemäßen Begründung von Dr. Bruno H. Jahn. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, Stuttgart und Berlin 1934. 224 Seiten.

Der Verfasser hat die Arbeit in der Zeit vom Januar 1933 bis Dezember 1933 geschrieben und versucht aus dem Fronterlebnis heraus beizutragen zur geistigen Untermauerung der werdenden deutschen Volksgemeinschaft. Seine Arbeit erstreckt sich auf alle Probleme, die den Menschen berühren; er beginnt mit dem Wesen des Menschen, mit der Sittlichkeit, dem Recht und der Willensbildung und geht über das Werden des Volkes auf Probleme des Staates, speziell der Volkswirtschaft, dann der Geldwirtschaft ein. Den Abschluß bildet ein Kapitel „Vom Volk in der Welt“.

Wege zur neuen Sozialpolitik. Arbeitstagung des Sozialamtes der Deutschen Arbeitsfront vom 16. bis 21. Dezember 1935. Herausgegeben von Franz Mende, Leiter des Sozialamtes der DAF., W. Kohlhammer Verlag Stuttgart und Berlin, 1936. 260 Seiten. RM 4.—. Für Gliederungen der DAF. und Bezieher der „Monatshefte für NS.-Sozialpolitik“ RM 3,60.

In der Albert-Forster-Schule in Berlin-Zehlendorf hat vom 16. bis 21. Dezember 1935 eine Arbeitsstagung des Sozialamtes der Deutschen Arbeitsfront stattgefunden. Mit der Tagung wurde angestrebt, eine allgemeine Zielsetzung der vom Sozialamt und seinen Dienststellen zu leistenden Arbeit zu erreichen.

Die von führenden Männern aus Staat und Bewegung gehaltenen Vorträge behandeln die wesentlichen allgemeinen und speziellen Fragen des deutschen Arbeitsrechts und Arbeitslebens, so z. B. nationalsozialistische Sozialpolitik, die staatsrechtlichen Grundlagen des Dritten Reiches, Aufbau der staatlichen Arbeitsverwaltung, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft, Betrieb und Gesundheit, Siedlungswerk, das deutsche Schrifttum u. a.

Arbeit und Mensch. Betrachtungen aus der ärztlichen Tätigkeit von Dr. E. H. Müller-Schürch. Unsere berufliche Jugend. Beitrag zur Berufsberatung und Berufsbildung. Von E. Jeangros-Daetwyler. Verlag für Berufsbildung, Bern 1934. 76 Seiten.

Der Schweizer Müller-Schürch versucht darzulegen, daß „die Umgebung, in der einer aufwächst, die Bevölkerungsdichte und wirtschaftlichen Verhältnisse Einfluß haben auf die Leistungsfähigkeit, daß also nicht die Rasse den Ausschlag gibt“.

Jeangros-Daetwyler liefert einen Beitrag zur schweizerischen Berufsberatung und Berufsbildung. Aufschlußreiche Tabellen erhöhen das Verständnis.

Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 mit Anhang: Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934. Wordels Textausgaben, Nr. 14. Friedrich A. Wordel-Verlag, Leipzig C I 1934. 28 Seiten.

Neue Deutsche Wirtschaftsführung. Von H. Nicklisch, o. Prof. an der Handelshochschule Berlin. Verlag C. E. Poeschel, Stuttgart 1933. 87 Seiten. RM 1,75.

Prof. Nicklisch legt Wert darauf, zu betonen, daß seine Ausführungen nicht erst Produkt dieser Tage sind, sondern daß seine bisherigen wirtschaftlichen Forschungsergebnisse mit den heutigen wirtschaftspolitischen Forderungen und Handlungen übereinstimmen.

Seine Grundforderung ist die Gründung einer echten Volksgemeinschaft. Wie die neue deutsche Wirtschaftsführung hierzu beitragen soll, wird in reizvoller Weise durch die Verquickung schwieriger Untersuchungen mit bekannten Wirtschaftstatsachen gezeigt.

Betriebsführung. Von Dr.-Ing. Johannes Riedel. Verlag von Philipp Reclam jun., Leipzig. Nr. 7284. Geh. RM —,35, geb. RM —,75. 75 Seiten.

Riedel gibt keinen Grundriß über Betriebswirtschaftslehre, sondern einen Abriss über die beste Leitung und Organisation eines Betriebes. Nach grundlegenden Untersuchungen und rein theoretischen Erörterungen leitet der Verfasser in einer Reihe zusammengedrängter und doch

verständlicher Abschnitte zu einem vorbildlichen und praktischen Verhalten an. Er betont das Führerprinzip und die Notwendigkeit der Schaffung einheitlicher Betriebsgesinnung.

Die Fabrik als Organismus. Von Dr.-Ing. habil. Werner v. Schütz, Sachverständiger für Betriebswirtschaft, Organisation und Fabrikation, Fabrikbetriebe und Werkzeugmaschinen; Dozent für Betriebswissenschaft an der Technischen Hochschule, Berlin. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1935. Mit 86 Abbildungen.

Diese Arbeit eines erfahrenen Praktikers baut auf Erkenntnissen auf, die der Verfasser in mehr als zehnjähriger Arbeit in 65 deutschen Großunternehmungen gewonnen hat. Insofern darf sein Buch als Brücke zwischen Betriebswissenschaft und Betriebspraxis bezeichnet werden. In anschaulicher Weise, durch Einstreuen zahlreicher lebendiger Beispiele aus der Praxis, entwickelt Schütz seine Auffassung über die Betriebswirtschaft als Lehre vom organischen Gestalten der Fabrik. Sowohl dem Theoretiker wie auch dem Praktiker dürfte dieses Buch viele wertvolle Anregungen geben.

Bevölkerungsentwicklung unter kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Von Dr. Gotthold Mühlner. Schriften zur kriegswirtschaftlichen Forschung und Schulung. Herausgegeben mit Unterstützung amtlicher Stellen. Von Major Privatdozent Dr. K. Hesse. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1935. 45 Seiten. RM 1,80.

Die Erforschung und Kenntnis aller Kraftquellen einer Nation ist die Voraussetzung für das richtige Handeln in den historischen Entscheidungsstunden. Aus dieser Erkenntnis heraus hat Mühlner das Bevölkerungsproblem herausgegriffen. Er zeigt uns die Ursachen des Geburtenrückganges auf, stellt die Entwicklung unserer Bevölkerung dar und untersucht die Zusammenhänge von Wirtschaft und Bevölkerungsstruktur. Er wendet sich dann der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung zu und betrachtet dabei insbesondere die Wirkung der Einberufung zum Wehrdienst auf die Besetzung der Arbeitsplätze. Für eine planmäßige Erfassung der deutschen Arbeitskraft setzt er sich ein und zeigt, daß die Einflußnahme des Staates auf Binnenwanderung, Berufsauselese usw. notwendig ist, um eine planvolle Regelung des Einsatzes und der Verwertung der deutschen Arbeitskraft zu erlangen.

Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. Von Dr. Reinhard Höhn, a. o. Professor der Rechte an der Universität Heidelberg. Heft 14 der Sammlung „Der deutsche Staat der Gegenwart“. Herausgegeben von Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt. 83 Seiten. RM 3. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1935.

Höhn zeigt, wie die Grundlage des individualistischen Rechtssystems, das von Beziehung einzelner Persönlichkeiten zueinander ausgeht, eine Welt allgemeiner Wertenschaus-

ungen, die sogenannte Rechtsgemeinschaft, ist. Er weist an eingehenden historischen Untersuchungen nach, wie diese Rechtsgemeinschaft im souveränen Fürstenstaat, besonders ausgeprägt aber im 19. Jahrhundert, hervortritt, wie sie dann durch den immer stärker sich durchsetzenden Positivismus aufgelöst wird und wie die Nachkriegsliteratur bemüht ist, sich wieder zu dieser Rechtsgemeinschaft zurückzufinden. Diese Rechtsgemeinschaft hat nichts zu tun mit der Volksgemeinschaft, die wir heute als Prinzip unserem gesamten juristischen Denken zugrunde legen.

Höhn fordert, daß man an Stelle der Rechtsgemeinschaft von konkreten Gemeinschaften auszugehen habe, und weist an der neuen Gesetzgebung, besonders am Erbhofrecht nach, zu welch anderen Ergebnissen man mit dieser Betrachtungsweise kommt. Er zeigt Ansatzpunkte auf, die sich in dieser Beziehung auf dem Gebiete des Strafrechtes finden, und legt dar, wie eng das gesamte individualistische Persönlichkeitsdenken zusammenhängt mit der Rechtsgemeinschaft als Wertgemeinschaft. Ein Personen- und Sachregister vereinfacht den Gebrauch des Buches.

Wendung zum nationalen Strafrecht. Von Wilhelm Sauer, Professor in Königsberg. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1933. 36 Seiten.

Sauer zeigt die früheren Lehrmeinungen auf, angefangen bei der Dogmatik der Klassik über die Einst-Moderne zur heutigen Neuklassik.

Narrenspiegel der Statistik. Von Prof. Dr. Ernst Wagemann, Präsident des Instituts für Konjunkturforschung, Berlin. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1935. 256 Seiten. Kart. RM 6,80; Leinen RM 7,80.

Bedauerlicherweise herrscht noch vielfach die Meinung, daß man „mit der Statistik alles beweisen“ könne. Daß dies nicht der Fall ist, versucht Wagemann in seinem Buche von der negativen Seite her zu entkräften.

„Im ersten Buch werden wir die statistische Masse als Spiegelbild des logischen Begriffs be-

trachten und gleichzeitig die statistischen Fehler, die einfache Begriffsverfälschungen sind.

Im zweiten Buch wird sich die statistische Zuordnung, ausgedrückt in der statistischen Verhältniszahl, als vollständige Analogie zum logischen Urteil entpuppen. Hier werden daher auch die statistischen Irrtümer behandelt, die das Gegenstück zum logischen Widerspruch sind.

Im dritten Buch wird sich als das statistische Korrelat zur logischen Schlußfolgerung das statistische Schätzungsverfahren erweisen, der statistische Trugschluß als die Kehrseite dieser Denkform.

Ganz einfach ausgedrückt, werden wir im ersten Buch sehen, wie man zählt und sich verzählt, im zweiten Buch, wie man vergleicht und sich dabei vergreift, im dritten Buch, wie man schätzt und sich verschätzt.“

Es ist zu hoffen, daß dieses Buch in weiten Kreisen Eingang finden möge, um einerseits die Scheu vor der Statistik zu überwinden und andererseits der Statistik den ihr im Interesse der deutschen Volkswirtschaft gebührenden Platz zuzuweisen.

Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1933/1935, 10. Jahrg., herausgegeben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien. Auslieferung durch Carl Überreuters Verlag, Wien IX/2, Pelikangasse 1. 496 Seiten mit 371 Tabellen und graphischen Darstellungen. Preis: brosch. S 15, geb. S 17,50.

Einleitend ist eine internationale Übersicht geboten, die die wirtschaftliche Lage der wichtigsten Länder an Hand reichhaltigen statistischen Materials bespricht. Außer den Wirtschaftszahlen für Deutschland, Italien und die Schweiz finden sich nun auch solche für Großbritannien und die Vereinigten Staaten. Die Produktionsdaten für die wichtigsten Rohstoffe sind in den jüngsten Ziffern wiedergegeben, ebenso die Angaben über die Ernte, den Außenhandel, den Verkehr, die Preise und die Arbeitslosigkeit. In einer internationalen Chronik sind die wichtigsten Ereignisse auf wirtschaftlichem Gebiet verzeichnet.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Juli 1936 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen siehe Seite 514.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Ander. d. Bestimm. üb. Kinderbeihilf., Blunck, HannWohlfW., 27.

Beurlaub. u. Unterstütz. v. Beamten u. öffentl. Arbeitnehmern währ. d. Wehr- u. Arb.Dienstes, SozPrax., 27.

D. Weg u. d. Ziel d. nationalsoz. Fürs., Stoll, NSGem., 14.

D. Erricht. v. Altersheimen, Mailänder, WürttBIZentralLWohlt., 6.

D. Hilfe f. d. Angehör. d. einberuf. Wehrpflicht. u. Arbeitsdienstpflicht. i. d. Praxis, Böcher, D. Rathaus, 6.

Motive d. Fürs., Seyffert, BerlKommMitt., 13.
Nationalsoz. Volkswohlf. u. kommunales Fürs.-
Wesen, Bernsee, NSVolksD., 10.
Überörtl. Prüfung v. Wohlf.-Ämtern, Schicken-
berg, SozPrax., 27.

Ausland

Some current misconceptions concerning non-
residents, Massoth, The Social Service
Review, 2.
The transfer of single men to home relief in
Chicago, Stern, The Social Service Re-
view, 2.

RFV.

Abermals Änder. d. FÜ-Bestimm., Hann-
WohlfW., 26.
Ausführ. Verordnung z. Reichsverord. üb. d.
FürsPflicht, hier Überleit. d. Einzelfälle,
ZfH., 20.
D. Gesetz z. Änder. d. PreußAusfVO. z. VO.
üb. d. FürsPflicht v. 21. Jan. 36, Liste-
mann, DZW., 2.
D. 88. Band d. Entscheid. d. Bundesamts f. d.
Heimatwes., Ammann, ZfH., 19.
D. Änder. d. Fürs. Lastenausgleichs i. Preuß.,
Bauch, D. GemHaushalt, 6.
Heimverschaff. u. Ausweis. hilfsbedürft. Aus-
länder, NDV., 6.
Neue Bundesamts-Entscheid., Weiß, Hann-
WohlfW., 28.
Nochmals „Entwurf ein. Fürs.-Ordn.“, Hann-
WohlfW., 26.
Z. Ausleg. d. § 18 RFV., NDV., 6.
Rückforder. d. Kosten d. öffentl. Fürs.,
Kayser, NSGem., 14.

Kommunale Wohlfahrtspflege

D. städt. Altersheime i. Stuttgart, Hörmann,
WürttBlZentralLWohlt., 6.
Umsatzsteuerpflicht u. wirtschaftl. Lage d.
gemeindl. Krankenh., Plank, DVerwBl.,
13/14.

Kleinrentner-Sozialrentner

Z. fürsorgerechtl. Stell. d. Soz.-Rentners,
Jehle, ZfH., 16.

Fürsorgestatistik

D. öffentl. Fürs. i. Württ. i. I. Viertelj. 36.
Mitt. d. Württ. Statist. Landesamts, 6.
Öffentl. Fürs. i. dt. Groß- u. Mittelstädten,
NDV., 6.

Methoden

D. Familienfürs. als Grundl. d. Sippenforsch.
i. Gesundheitsamt, von der Wense, Bl-
dRotK., 7.

Ausland

Problems of Therapy in family case work,
Lowry, The Social Service Review, 2.

Freie Wohlfahrtspflege

Aus d. Leben u. d. Arb. uns. angeschloss.
Verbände u. Anstalt., Nachr.-Dienst d.
GesVerb. d. Berliner InnMiss., 4/6.

D. Abschluß d. WHW. 1935/36 i. Gau
Schlesw.-Holst., SchleswHolst. Bl. f. Volks-
wohlf., 7.
Einheitswertfeststell. d. Grundstücke d. An-
stalt. u. Einricht. d. InnMiss. auf d. 1. Jan.
35, Dinger, GesundhFürs., 7.
Rot. Kreuz u. Neutralität, Huber, BID-
RotK., 7.
Verb. d. evang.-freikirchl. Diakonissen-Mutter-
häuser Dtschlds., Mann, InnMiss., 7.
Werd. u. Wirk. d. Rot. Kreuz. i. Dtschld.,
Matthes, BIDRotK., 7.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

Ausbreit. erbpflegerisch. Denkens i. d. Welt,
Ruttke, ÖffGesD., 8.
D. lebendige Antlitz, Neue Wege d. Rassen-
seelenforsch., Garbe, D. Dtsch. Kämpfe-
rin, 3.
Rassisch-stämm. Artung u. Eignung z.
Straßenbahnführerberuf, Schmitz, Rhein-
Prov., 7.

Bevölkerungsaufbau u. -stand.

Altersverschieb. i. Wirtsch. u. Gesellsch.,
Lehrl.-, Jugend- u. Berufsfürs., 5.
D. Bevölk.-Entw. d. dt. Städte i. J. 35,
GemT., 13.
Neue Sterbetafeln, Gaedicke, RGesundBl., 30.

Eugenik

„Aufnordung“ u. „vorgeburtl. Erzieh.“, „Ras-
senhygiene“ ein. Psychoanalytikers, Pfo-
tenhauer, ÖffGesD., 8.
Die andere Seite, „Eugenik u. Sterilisation“,
ZieluWeg, 13.
D. Bluterkrankh. als Schulbeispiel ein. Erb-
leidens, Neues Volk, 7.
Erläut. z. erbbiolog. Bestandsaufnahme,
Schütt, ÖffGesD., 7.
Eröffn. d. Rhein. Provinzialinstituts f. psy-
chiatrisch-neurologische Erbforsch. i. Bonn,
Creutz, RheinProv., 7.
Geisteskrankh., Erbanlage u. Eheanfechtung,
Liebenitz, MedWelt, 26.
Psychiatrische Frag. i. d. Erbgesundh.-Pfle-
ge, Dubitscher, ÖffGesD., 8.

Sterilisierung

D. dtsh. Erbgesundheitsgericht, Lemme,
ÖffGesD., 8.
D. erbl. Blindheit, Löhlein, ÖffGesD., 8.
D. medizin.-gesetzl. Grunds. d. Gesetzes z.
Verhüt. erbkrank. Nachw., Friese, Öff-
GesD., 8.
Erb. Taubheit, Schwarz, ÖffGesD., 8.
Üb. d. prakt. Handhab. d. Sterilisationsge-
setzes b. Epileptikern, Stefan, MdWelt, 27.

Positive eugenische Maßnahmen

D. Blutschutzgesetz i. d. strafrechtl. Praxis,
Kuhn, DJust., 27.
D. Anfechtung deutschblütig-jüd. Mischehen
weg. Irrtums üb. d. Rasseverschiedenheit,
Knost, ZStandAmtsw., 13.

D. Nürnberg. Gesetze i. ihr. Bedeut. f. Volk u. Staat, Lorch, BayerBürgM., 18/19.
Grundsätzl. Erörterung. z. Gesundh. Stamm-
buch, Munck, ZieluWeg., 13.

Ausland

D. voreheliche Zeugnis, Banu, Revista de
Igiene Sociala, 5.

Soziale Frauenfragen

D. dtsh. Frau i. Weltkrieg, Kuntze, DKOv.,
11.

D. Wohn. d. berufstätig. Frau, Pütz, D. Wohn-
ung, 7.

Ausland

Il Lavoro e la Donna, Robilant, Maternita ed
Infanzia, 5.

Jugendwohlfahrt

Pädagogische Fragen

Erzieh. d. Großstadtkindes z. sein. Volk,
Oppermann, NSMädErz., 7.

Hitler-Jugend u. Fürs.-Erzieh., ZBJRu-
Wohlf., 3.

Kathol. Elternhaus u. Landjahr, Jugend-
wohl, 6.

Pädagog. Gesichtspunkte f. Einricht. u. Le-
bensgestalt. d. Heime d. Kinderfürs., Kiene,
Jugendwohl, 7.

Vormundschaft, Pflegestellen

D. Rechtsmittel i. Vormundschaftssachen,
Engelmann, Jugendwohl, 7.

Ehescheidungsweisen, NDV., 6.

Neue Vorsch. z. Unehelichenrecht, Jugend-
wohl, 6.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

D. Fürs.-Erzieh. i. Dtschld., Ohland, ZBJ-
RuWohlf., 3.

D. Fürs.-Erzieh. i. Preuß. i. Rechnj. 34,
ZBJRuWohlf., 3.

D. Fürs.-Erzieh. i. Preuß. i. Rechnj. 34,
InnMiss., 7.

V. d. Fürsorgeerzieh. i. Preuß., HannWohlfW.,
29.

Wie lange soll d. Anst.-Erzieh. f. ein. norm.
Jugendl. dauern? Späth, ZBJRuWohlf., 3.

Ausland

Ausländ. Gesetzgeb. i. Jugendgerichtswesen,
NDV., 6.

D. neue Genfer Jugendgerichtsgesetz v. 1935,
Steinwallner, Jugendwohl, 7.

Neues v. schwed. Jugendstrafrecht, Stein-
wallner, ZBJRuWohlf., 3.

The juvenile court and a community program
for treating and preventing delinquency,
Abbott, The Social Service Review, 2.

Gefährdetenfürsorge

Bewahr.-Gesetz u. Bewahr.-Anstalt, Steiger-
tahl, DZW., 2.

D. Notwendigk. eines Bewahr.-Gesetzes, Hart-
mann, GemT., 14.

Wer ist z. bewahren? Mailänder, Wand., 5/6.

Lebenshaltung

Kosten d. „Lebensmittelkorbes“ i. J. 35,
IntRdArb., 6.

Z. Einkommensentwickl. Eine soz. Bilanz,
Kurzber. d. Dt. Akad. Austauschdienstes, 11.

Volksernährung

Diätküche, Diätassistentin, Diätküchenleiterin,
Hiners, Zeitschr. f. d. ges. Krankenhaus-
wes., 15.

D. einzeln. Nahrungsmitt. i. ihr. Bezieh. z. d.
Bedürfn. d. Stoffwechs. b. Sport, Bickel,
Zeitschr. f. Volksernähr., 13/14.

Lehre u. Wirklichk. i. d. Ernähr., Malten,
Naturärztl. Rundschau, 6.

Moderne Gesichtspunkte f. eine richt. Ernähr.,
Berg, WibuBlätt., 4.

Üb. d. zweckmäß. Ernähr. b. Sport u. schwerer
Arbeit, Kollath, Zeitschr. f. Volksernähr.,
13/14.

Wohnungswesen

D. Reichsmietrecht, Ferchl, DVerwBl., 13/14.

D. Bauleistung d. J. 1935 u. d. ersten vier
Monate 1936, SozPrax., 27.

D. Wohnungsbautätigk. i. Dt. Reich i. J. 35,
Zeitschr. f. WohnWesen i. Bayern, 6.

Ein Weg z. Finanzier. d. Wohn.-Baues, Böh-
mer, D. Wohnung, 7.

Entwickl., Bedeut. u. Aufg. d. Gemeinnütz.
Wohn.-Unternehmen, Wessollock, Bauen,
Siedeln, Wohnen, 13.

„Erzieh. Wohnungen“ i. Rahm. ein. größ.
Programms d. Bremer Wohn.-Fürs., NDV., 6.

Freud u. Leid d. Bausparkassen, Seiler,
SozPrax., 24.

Grundsätzl. z. Finanzier. v. Kleinwohn.-
Bauten gemeinnütz. Wohn.-Unternehmen,
Wallner, Zeitschr. f. WohnWesen i. Bay-
ern, 6.

Nationalsoz. Bodenrecht, Dackweiler, NS-
Gem., 14.

Soziales Mietrecht, OKrankK., 16.

Wie können d. Gemeind. u. Gem.-Verb. tat-
kräft. d. Wohnungsbau fördern? Astheimer,
D. Rathaus, 6.

Wohnungsbau u. Siedl. als hyg. Forderung,
Liese, D. Wohnung, 7.

Wohnungsbau u. vorstädt. Kleinsiedl. i. d.
Gemeinden zw. 20 000 u. 50 000 Einwoh-
nern i. Rechnungsj. 1934/35, GemT., 14.

Siedlungswesen

D. rechtl. Voraussetzung. f. gesundes Siedeln u.
Wohnen, Krohn, Zeitschr. d. Akad. f. Dt.
Recht, 11/12.

Wandererfürsorge

D. Tätigk. d. Ortspolizeibehörd. b. d. Unter-
bring. obdachlos. Familien, Kurth, Land-
Gem., 12.

Landstreichertyp. auf dt. Landstraß. i. J. 32,
Dege, Wand., 5/6.

Wanderungswesen

Ausland

The Levant States under French Mandate and Problems of Emigration and Immigration, Berenstein, Intern. Labour Review, 5.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

Unterbring. Straftentl. i. Heimen, Muntau, Wand., 5/6.

Rechtsfragen

D. H.J.-Rechtsref. u. seine Arbeit, Keßler, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 11/12.

D. Schutz d. Schwachen i. d. neuen Gesetzgeb., d'Amelio, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 9.

D. Ehre d. Volkes u. seiner Gemeinsh.-Formen i. Strafrecht, Ritter, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 11/12.

D. Rechtsarbeit i. d. Hitler-Jugend, Dittmers, RheinProv., 7.

Ausland

D. amtl. Reformentwurf z. ein. internat. Privatrecht Lettlands, von Schilling, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 9.

D. Feststell. u. d. Aufgab. d. leitend. Grundsätze ein. Zivilgesetzgeb., v. Koschembahr-Lyskowski, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 9 (Polen).

Gemeinsh. Gedank. i. japanischen Rechtsleben, Sonda, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 9.

Richter u. Gerichte i. Jugoslawien, Djermekov, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 9.

Sozialpolitik

Arbeitsbeschaff. u. ihr. Finanzierung, Goerdeler, NSGem., 13.

Arbeitslosigk. u. Diebstahlskriminalität i. d. Nachkriegszeit, Julier, MonHefteNSSoZPolitik, 10.

Arbeitsmarkt u. Begabtenförd., Corradini, Lehrl.-, Jugend- u. Berufsfürs., 5.

D. Arbeitslosigk. d. Jungen u. Alten, Schoenbaum, Soz. Revue, 5.

D. Bekämpf. d. Arbeitslosigk., Strölin, GemT., 13.

D. Finanzier. öffentl. Arbeiten, Vacek, Soz. Revue, 5.

D. Notlage d. ält. Angest., ein Weg z. Abhilfe, Grams, NSSoZPol., 9.

D. soz. politische Ausricht. d. Finanzgesetzgeb. Palme, Mon. Heft f. NS. Soz. Politik, 10.

D. soz. Betreuung d. dt. Handwerks. Pense, NSSoZPol. 9.

D. Wanderarbeiterfrage i. d. Landwirtschaft., Sachse, MonHefte f. NSSoZPolitik, 10.

Maßn. f. jugendl. Arbeitsl. i. Dt. Reiche, Neuburger, IntRdArb., 6.

Neue Wege d. gewerkschaftl. Jugendbild., Marschalek, Lehrl.-, Jugend- u. Berufsfürs., 5.

Rückblick auf d. wirtsch. u. sozpolit. Maßnahm. d. Landes Bayern i. d. Jahr. 33—35, Maier, RABL., 19.

Schutz geg. Abwanderung v. Facharbeitern, MonHefteNSSoZPolitik, 10.

Skizze üb. d. Rückwirk. d. Arbeitslosigk. auf d. Gemeinschaftsleben, Kraus, Zeitschr. f. Kinderschutz, Famil.- u. Berufsfürs., 5/6.

Üb. d. Nachschul. jugendl. Arbeitsl., Meister, Lehrl., Jugend- u. Berufsfürs., 6/7.

Wege z. Bekämpf. d. Arbeitslosigk. unt. d. geistigen Arb., IntRdArb., 6.

Wehrmacht u. SozPolitik, Lessing, NSSoZPol., 9.

Arbeitseinsatz

Verpflanz. Berliner arbeitsl. Jugendl. i. d. Landwirtschaft., Lehrl.-, Jugend- u. Berufsfürs., 6/7.

Ausland

D. Arbeitslosigk. i. England, Christians, SozZukunft, 6.

D. wirtschaftspolit. Wendung i. Belgien, Brauntal, IntRdArb., 6.

Modrehjaelpens Arbejde i Svangerforsorgens Tjeneste, Skalts, Socialt Tidsskrift, 5.

Rationalisation in a Czechoslovak Glass Works: The Mühlig Union in Teplitz-Schönau, Haan, Int. Labour Review, 6.

Socialpolitik som Fagomraade, Zeuthen, Socialt Tidsskrift, 5.

The Economic and Social Situation of Uruguay, Charlone, Intern. Labour Review, 5.

The Present Status of Economic Planning, Martin, Intern. Labour Review, 5.

The Labour Conference of the American States which are Members of the International Labour Organisation, Santiago de Chile, 2—14 January 1936, Intern. Labour Review, 5.

Betriebswohlfahrtspflege

Bergmannswohnungen. Ein Rückbl. auf 15 Jahre Arbeiterwohnungs-Fürs., Knipping, D. Wohnung, 7.

Verkehrsfrag. u. industrielle Wohnsiedl., Reischer, Oberschles. Wirtschaft, 6.

Wir zwei Fabrikpflegerinnen, Kneer, D. Bosch-Zünder, 5.

Arbeitsfürsorge

A. O. G.

Darf ein Vertrauensmann sich an d. Dtsch. Arbeits-Front wenden? MonHefteNSSoZPolitik, 10.

D. fachl. Schul. d. Vertrauensmänn., Matthes, NSSoZPol., 9/10.

D. Ordn. d. nationalen Arb., VerwPrax., 13.

D. Treupflicht als Grundl. d. Arbeitsverhältn., Siebert, NSSoZPol., 9.

Treuhänder d. Arbeit. u. seine Aufgaben, Günther, SozZukunft, 6.

Lohnfragen

D. Lohn u. d. Lohnzahl., Gusko, Monatshefte f. NSSoZPolitik, 10.

Arbeitsschutz

- Allg. Entwickl. d. Lehrlingsschutzes i. J. 1935, Lehr-, Jugend- u. Berufsfürs., 6/7.
- Arbeitspause, Ruhezeit, Ruhetage, NSSoz-Pol., 9.
- Aus d. Geschichte d. dt. Arbeitsaufsicht, Hatlapa, MedWelt, 27.
- D. neue dt. Arbeitsrecht, Dt. Wirtsch.-Zeitg., 28.
- D. Arbeitsschutz d. Jugendl. u. Frauen (einschl. d. Arbeitszeitschutzes), Neitzel, ZentralBl. f. Gewerbehyg. u. Unfallverhüt., 6.
- D. Urlaub d. Gefolgschaftsmitgliedes in Deutschland, Münz, D. junge Dtschld., 7.
- D. Abend- u. Nachtarb. weibl. Angest., Wietfeldt, ZentralBl. f. Gewerbehyg. u. Unfallverhüt., 6.
- D. Durchführ. d. Urlaubsmarkensyst. i. Baugewerbe, Kalckbrenner, RABl., 19.
- D. Einführ. d. Urlaubsmarke i. Baugewerbe, Daeschner, Monatshefte f. NSSozPolit., 10.
- D. Urlaub d. dtsch. Jungarbeiters, Rühmann, D. junge Dtschld., 7.
- Lehrlingsferien. (Beitrag z. Ferienfrage d. gewerbl. Lehlr. u. Lehrtöchter d. Bez. Zürich), Haesele, ProJuventute, 7.
- Ungeeignete u. unzuläss. Beschäft. v. Arbeiterinnen nach d. Jahresber. d. Gewerbeaufs.-Beamten u. Gewerhemedizinäräte f. d. J. 33 u. 34, Kachel, ZentralBl. f. Gewerbehyg. u. Unfallverhüt., 6.

Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung

- Berufsausbild. u. Wehrwirtsch., Kluy, Dt. WirtschZeit., 27.
- Berufsmöglichk. u. Berufswünsche d. weibl. Schulentl. 1935/36, Corradini, Lehlr.-, Jugend- u. Berufsfürs., 6/7.
- D. Berufsberat., ihr Begriff u. ihre Aufgab., Bernsee, DZW., 2.
- Jahrgang 1922! Gammel, Lehlr.-, Jugend- u. Berufsfürs., 6/7.
- Nötige Forschungsarbeit f. Berufsberat. u. ärztl. Begutachtung, Gisbertz, ZieluWeg, 13.
- V. d. Anfäng. ein. neuen Berufserzieh Rechts, Mansfeld, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 11/12.
- Werksschule f. arbeitsl. Mädchen, Rehor, Lehlr.-, Jugend- u. Berufsfürs., 5.
- Wirtsch. u. Berufsberat., Becker, Techn. Erzieh., 7.

Ausland

- Bericht üb. d. Arb.-Aufsicht i. J. 33 (Tschechoslowakei), Chronik d. Unfallverhüt., 2.
- D. Stand d. weibl. Berufsberat. in Österr., Fleischmann, Lehlr.-, Jugend- u. Berufsfürs., 5.
- D. Urlaub i. Arbeitsrecht d. Auslandes, Claussen, D. junge Dtschld., 7.
- D. Tätigk. d. Fabrikaufsicht i. J. 1934 (Norwegen), Chronik d. Unfallverhüt., 2.
- Interstate Compacts on Labour Legislation in the United States, Johnson, Intern. Labour Review, 6.
- Is work relief economical? Lester, The Social Service Review, 2.

- „Lohnpolitik“ i. d. Sowjet-Union, Brevern, MonHeftefNSSozPolitik, 10.
- Statist. Angab. f. 1933 üb. d. dem indisch. Fabrikgesetz untersteh. Fabrikbetriebe, Chronik d. Unfallverhüt., 2.

Arbeitslosenversicherung

Allgemeines

- Arbeitslosenhilfe i. d. Finanzpolitik, DVolks-Wirtsch., 20.
- Wer trägt i. Zukunft die Arbeitslosenhilfe? Roos, DVolksWirtsch., 21.

Arbeitsdienst

- Z. Arbeitsdienstierzich. d. Mädchen, Kottmeier, ZBJRuWohlf., 3.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

- D. Jahr 1934 v. gesundheitl. Gesichtspunkte, Klima, DZÖffVersuVolksWohlf., 6.
- D. Puppenspiel i. Dienste d. Volksgesundh., Gebel, ÖfGesD., 7.
- D. volkspolitische Bedeut. d. dtsch. Leibesübungen, Schneemann, ZieluWeg, 14.
- Naturheilkunde u. Zahnheilkunde, Hammer, Naturärztl. Rundschau, 6.
- Naturheilverfahr. i. Arbeitsdienst, Teichmann, Naturärztl. Rundschau, 6.
- Nochmals: Wege i. Kampf u. d. Volksgesundh., Brunzlow, ÖfGesD., 8.
- Stand u. Ziel d. Arbeitsgemeinschaft Schlesw.-Holst. Kranken-Anstalten, Graf, Schlesw. Holst. Bl. f. Volkswohlf., 7.
- Wege d. hygien. Volkserzieh., Tröscher, ÖfGesD., 7.
- Z. hyg. Berat. v. Heimen d. Erzieh.-Fürs. u. d. Erhol.- u. Heilfürs., Wedel, Jugendwohl, 6.
- Zusammenarbeit zw. Anstaltsfürs. u. offener Fürs., Rommel, ÖfGesD., 8.

Organisation u. Verwaltung

- Ein Jahr komm. Gesundh.-Amt m. staatl. Amtsarzt, Engel, ÖfGesD., 7.
- Gesundh.-Amt u. Familienfürs., NDV., 6.
- Vereinheitl. Buehführ. v. Krank.- u. Pflegeanstalt., Harmsen, GesundhFürs., 7.
- Wege u. Ziele d. Reichsgesundh.-Amts nach d. Machtübernahme, Reiter, RGesundBl., 27.

Krankenhauswesen

- Ber. d. nationalen Krankenhaus-Gesellsch. u. d. nationalen Gewährsleate, Plank, Nosokomeion, 2.
- Planmäß. Ausbau d. Krankenhausfürs., Sieben, Zeitschr. f. d. ges. Krankenhauswes., 15.
- Planwirtsch. i. Krankenhauswesen, Cederström, Zeitschr. f. d. ges. Krankenhauswes., 14.
- Wie komme ich zu guten Krankenhausplänen? Ritter, Nosokomeion, 2.

Einzelne Krankheiten

- D. Beobacht. d. jahreszeitl.-epidemiolog. Beweg. v. Infektionskrankh., Pohlen, RGesundBl., 27.
- Krief u. Zuckerkrankh., Umber, DKOV., 10.

Ausland

D. Bata-Haus d. Gesundh. i. Zlin, Uklein, Albert u. Tolar, Nosokomeion, 2.

Erholungsfürsorge

Ausland

Auslandschweizerkinder fahr. i. d. Heimat! Siegfried, Pro Juventute, 7.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

D. Sterblichk. d. Schwangeren u. Mütter, Meier, ZRFachdHeb., 13.

D. Sterblichk. d. Kindes währ. Schwangersch. u. Geburt u. ihre Bekämpf., Siedentopf, MedWelt, 26.

Erfahr. aus kinderärztl. geleit. Mütterberat, Stunde f. Säugl. u. Kleinkinder, Hoffmann, D. Dt. Schwester, 6.

Ausland

Valori Ideali e Pratici Dell'O.N.M.I., Fabbri, Maternita ed Infanzia, 5.

Jugendgesundheit

Behandlungszwang? Gedanken z. Stellungnahme d. Herrn Koll. Schumacher, Ahlert, ZahnÄrztMitt., 27.

D. Schullandheim als Freiluftschule u. gesundheitl. Erz.-Stätte, Sahrhage, GesuErz., 7. „D. Einfluß v. Kriegshunger u. Wirtsch. Elend auf d. Zahngesundh. d. Schulkindes“. Frenzel, ZahnÄrztMitt., 27.

D. Freiluftschulbeweg. i. Schrifttum, Corte, GesuErz., 7.

D. Freiluftschulgedank. i. sein. Entwickl. u. gegenwärt. Bedeut., Trichold, GesuErz., 7.

Üb. d. Festigk. d. Persönlichkeitsstruktur i. Jugendalter, Kerschbaum, RheinProv., 7.

Weit. Beiträg. z. Auswert. ein. Schulversäumnisstatistik, Stephan, RGesundBl., 29.

Wie aus mein. einklass. Volksschule eine Freiluftschule wurde, Bauer, GesuErz., 7.

Z. Durchführ. d. Schulgesundh.-Pflege, Geißler, ÖffGesD., 7.

Tbc.-Fürsorge

Entwickl. u. Organis. d. Tuberk.-Hilfswerkes b. Hauptamt f. Volkswohlf., Rosenkranz, DZW., 2.

Ermittl. d. Tuberkulosen durch d. Vertrauensarzt, Faßbender, VertÄrztuKrankK., 7.

Z. Berichterstatt. d. Lungenheilst., Rehberg, DInvVers., 7.

Z. Tuberkulose-Bekämpf. i. Rheinland, Sprungmann, RheinProv., 7.

Krebkrankenfürsorge

Erfahr. m. d. Kleinschen Krebsaktion, Pickhan, Haagen u. Imhäuser, RGesundBl., 28.

Geschlechtskrankenfürsorge

D. Propaganda geg. d. Geschlechtskrankh. i. Laufe d. Zeit, Werr, ÖffGesD., 7.

Geschlechtskrank.-Fürs. u. polizeil. Maßnahm., Weiß, HannWohlfW., 27.

Alkoholkrankenfürsorge

D. Gaststättengesetz u. d. Gesetz z. Schutz d. Einzelhandels, Rother, RVBl., 27.

D. Alkoholfrage i. d. neusten Jahresber. d. Gewerbeaufsichtsbeamten u. Bergbehörd. f. d. Jahre 33 u. 34, D. Alkoholfrage, 3.

D. Bedeut. d. Alkoholfrage f. d. Erzieh., Rüssel, D. Alkoholfrage, 3.

D. Bekämpf. d. Alkohol- u. Nikotingenusses i. d. Schulen u. d. wachs. Reklame d. Alkoholkapitals, Nachr.-Dienst d. Ges.-Verb. d. Berlin. Inn. Miss., 4/6.

D. vertraul. Sterbekarte i. Nürnberg, 35, 11. Berichts-jahr, Bandel, D. Alkoholfrage, 3.

D. Wirk. d. Alkoholgenuss. auf d. menschl. Körper, Keeser, D. Alkoholfrage, 3.

Eine neuere Umfrage üb. Alkoholgenuß u. literar. Arbeit, D. Alkoholfrage, 3.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Ausland

Invaliders Beskaeftigelse i. Sovjet-Unionen, Melchior, Socialt Tidsskrift, 5.

Sozialversicherung

Allgemeines

D. Notwendigk. geeign. gesetzl. Maßnahm. auf d. Gebiete d. Soz.-Vers. f. d. Fall d. Staatsverteidigung, Tlusty, Soz. Revue, 5.

D. preuß. Durchführ.-Erlaß üb. d. Fortsetz. d. Rentenvers. f. Gefangene i. d. geltenden Fassung, RVers., 5.

D. Tätigk. d. Obervers.-Ämter i. J. 35, Amtl. Nachr. f. Reichsvers., 6.

D. Wartezeit i. d. Soz.-Vers., Perlin, OKrankK. 21.

Erb-, Geisteskrankh. u. Gebrech. i. Recht d. Soz.-Vers., Schulze, VolksZgesSozVers., 13/14.

25 Jahre Reichsvers.-Ordn., Dersch, SozPrax., 28.

25 Jahre Reichsvers.-Ordn., Schäffer, OKrankK., 20.

Ist d. Urlaubsgeld Entgelt i. Sinne d. Soz.-Vers.-Rechts? Stolt, ErsK., 10.

Neues aus d. Reichsvers., Engel, Amtl. Nachr. f. Reichsvers., 6.

Neugestalt. d. Verfahr. d. Soz.-Vers., Goeze, DInvVers., 7.

Nutzungen u. Abschreib. i. ihr. Bedeut. f. d. Vermögensrechn. u. d. Haushaltswes. d. Träg. d. Soz.-Vers., Heinze, ZBIRVersuVersorg., 13.

Selbstmord u. Selbstmordversuch i. d. Reichsvers. u. Reichsversorg., ein Vergleich, Zellner, SozVersB., 14.

Probl. d. Soz.-Vers., Brauweiler. D. neue Wirtsch., 10.

Ausland

D. Einführ. d. Soz.-Vers. i. d. Verein. Staat. v. Nordamerika, Schubert, OKrankK., 20.

D. rumän. Soz.-Vers., Siegel, OKrankK., 21.

Recent public welfare and social Security legislation in Indiana, White, The Social Service Review, 2.

Krankenversicherung

Allgemeines

- Der Sinn d. § 1503 d. RVO., Schumm, SozVersB., 12.
- D. Änder. d. ErsLeist. zw. d. Träg. d. KrankVers. u. d. Unfallvers. durch d. Verord. d. ReichsarbMinist. v. 15. 6. 36 (RGBl. I S. 489), Sonderhoff, ErsK., 10.
- D. Aufg. d. KrankKass. b. d. Durchführ. d. vorläuf. ReichsarbDienstversorgGesetzes, Holstein, DArbVersorg., 20.
- D. Befreiung v. d. KrankVersPflicht nach § 174 RVO., Anders, ZBIRVersuVersorg., 13.
- D. Bezieh. d. KrankVers. z. öffentl. Fürs., Ullmann, SozVersB., 14.
- D. Neuregel. d. Bezieh. zw. d. Trägern d. KrankVers. u. Unfallvers., Lauterbach, RVer., 6.
- D. Neuregel. d. vertrauensärztl. Dienstes, Pascholdt, LKrankK., 13.
- D. Neuregelung d. vertrauensärztl. Dienstes i. d. KrankVers., Stümper, DVerwBl., 13/14.
- D. KrankVers. d. Angest., ihr Werden u. Wirken, Kottler, ErsK., 10.
- D. priv. KrankVers., Reichert, DÄrztBl., 28.
- D. KrankVers. i. J. 35 i. statist. Meßziffern, Paul, OKrankK., 21.
- Einsatz v. Vertrauenszahnarzt. v. Entsend. hilfsbedürft. Mütter z. Erhol.-Aufenth., Hopstein, ÖffGesD., 7.
- Kassenarzt u. Vertrauensarzt, Müller, DÄrztBl. 28.
- KrankKass. u. Dt. Frauenarb.-Dienst, Lieske, VolksZgesSozVers., 13/14.
- LeistPflicht d. KrankKass. nach d. Gesetz z. Verhüt. erbkrank. Nachwuchses, Lemme, BKrankK., 13.
- LeistEinschränk. d. MittelstandskrankKass. b. Geburts- u. Wochenbettkomplikat., Bökenkamp, DÄrztBl., 28.
- Neuregel. d. Bezieh. zw. d. Trägern d. Krank- u. Unfallvers., Schmeuser, OKrankK., 21.
- Pflichten d. Arztes i. öffentl. GesundhDienst, Walder, DÄrztBl., 27.
- Voraussetz. z. Anspruch auf Familienkrank-Hilfe, Kaprolat, IKrankK., 13.
- Verwandsch. u. KrankVersPflicht, Schelle, OKrankK., 20.
- Wirtschaftl. Entwick. u. KrankVers., SozZukunft, 6.
- Z. Ausgleich landschaftl. Verschiedenh. i. d. KrankVers., NDV., 6.
- Zweifelsfrag. üb. d. Abgelt. v. Arztkost. aus d. kassenärztl. Gesamtvergüt., Vogt, OKrankK., 16.
- Üb. Vertrauensarzttum u. z. Betriebslehre d. vertrauensärztl. Dienststellen, Hofbauer, VertArztuKrankK., 7.
- Zweifelsfrag. aus d. KrankVers., Traenckner, ZBIRVersuVersorg., 14.
- Entsteh., Wesen u. Neuordn. d. dt. KrankVers., VerwPrax., 13.

Gemeinschaftsaufgaben

D. GemeinshRücklage, ein Rückblick, Vortmann, OKrankK., 16.

Ausland

D. KrankVers. i. Großbrit., Weber, OKrankK., 16.

Invalidenversicherung

- D. Abfind. n. § 1287 i. Verhältn. u. § 1279 RVO., Steinhoff, DInvVers., 7.
- D. Aufg. d. Hauptvertrauensarztes d. LVA., Marschner, VertArztuKrankK., 6.
- D. Beistandpfl. d. Rentenfeststell.-Instanz b. Gefährd. d. Wartezeit od. Anwartsch., Heun, DInvVers., 7.
- D. LandesversAnstalt. als Träger d. KrankVers., Martin, OKrankK., 19.
- D. strafrechtl. Haft. d. Organmitgl. jurist. Pers. i. d. InvVers., Spohr, DInvVers., 7.
- GesundhFürs. i. d. LandVersAnst. Hannov., Wagner, WohlfBl. f. d. Prov. Hann., 6.
- Rechn.- u. Wirtsch.-Prüf. d. Heilanst. d. InvVers., Görres, DInvVers., 7.
- Z. Ruhen v. Renten aus d. InvVers. b. Zusammentreff. mebr. SozBezüge, Wolff, DInvVers., 7.

Unfallversicherung

- D. Silikose i. d. Rechtsprech., Schweighäuser, SozVersB., 14.
- Ein bemerkenswerter Fall v. „Schipperkrankh.“, Lickint, MedWelt, 27.
- Handwerk u. Berufsgenossensch., Biskup, SozVersB., 12.
- Tödl. Verunglück. i. Bayern 1926—1932, Bandel, D. Alkoholfrage, 3.

Ausland

- Faschist. LandVersAnst. geg. Arbeitsunf., Chronik d. Unfallverhüt., 2.
- Jahresbericht d. schweizer. Unfallvers.Anst. f. 34, Chronik d. Unfallverhüt., 2.

Angestelltenversicherung

- D. reichsgesetzl. AngestVers., 1935, RVer., 6.
- VersArten i. d. AngestVers., OKrankK., 7.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

- Grundsätzl. z. neuen Ausbild.- u. Prüfungsord. f. Lehrer u. Lehrerinnen a. Taubst.- u. Blindenanst., Schaefer, DWiss., 13.

Freizeitgestaltung — Volksbildung

- D. Freizeitgestalt. i. Dtschld., Neitzel, RABl., 20.
- Freizeit u. Gemeinsh., Lühr, Zeitschr. f. Kinderschutz, Famil.- u. Berufsfürs., 5/6.

Ausland

- D. Entsteh. d. schweizer. Freizeit-Ausstell. Pro Juventute, Laemmel, Pro Juventute, 7.
- Freizeitgestalt. i. außerdtsch. Ländern, Geck, RABl., 20.